

Bericht des **2023** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023



Sächsischer Landtag

Bericht des **2023** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags (GO)



Sächsischer Landtag

1. DAS PETITIONSRECHT	19
1.1 Was ist das Petitionsrecht?	19
1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?	19
1.3 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?	19
1.4 Wer darf Petitionen einreichen?	19
1.5 Welche Formvorschriften gibt es für Petitionen?	20
1.6 Bei welchen Stellen können Petitionen eingereicht werden?	20
1.7 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	21
1.8 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?	21
1.9 Kann man sich über ein Petitionsverfahren beschweren?	21
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	25
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	25
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	28
2.3 Ausschussreise nach Norwegen	28
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST.....	31
4. PETITIONEN IM JAHR 2023	33
4.1 Neue Petitionen	33
4.1.1 Eingegangene Schreiben	33
4.1.2 Schwerpunkte dereingereichten Petitionen	35
4.1.3 Ausgewählte noch in Bearbeitung befindliche Petitionen.....	35
4.1.4 Petitionsübergaben.....	36
4.1.5 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen	37
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses	38
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen	38
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	39
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2023 abgeschlossenen Petitionen	39
4.2.4 Akteneinsicht	39
4.2.5 Ortstermine / Anhörungen	40
4.2.6 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	40
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2023	41
4.3.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr	41
4.3.2 Beispielberichte aus dem Bereich Energie, Klima und Umwelt	48
4.3.3 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales	50
4.3.4 Beispielberichte aus dem Bereich Schulen, Bildung und Kinder	56
4.3.5 Beispielberichte aus dem Bereich Justizvollzug	64
4.3.6 Beispielberichte aus dem Bereich Inneres	65
4.3.7 Beispielberichte aus dem Bereich Regionalentwicklung	68

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN.....	73
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist	73
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)	73
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)	75
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020	76
6. ANHANG	83
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten	83
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	85
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2023	87
6.4 Massenpetitionen im Jahr 2023	88
6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2023	88
6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2023	89
6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2023	90
6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2023	92
6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2023	92
6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2023	93

Vorworte der Ausschussvorsitzenden und der Obleute des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode







Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Petitionen sind Seismographen für Gerechtigkeitsfragen. Das in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankerte Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, ist ein hohes Gut. Für Sie bietet eine Petition die Möglichkeit, eine möglicherweise falsche Einzelfallentscheidung von Behörden noch einmal prüfen zu lassen. Uns Abgeordnete machen sie auf mögliche Missstände aufmerksam und weisen auf mögliche Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken hin. Somit stellen die Petitionen, über den jeweiligen Einzelfall hinaus, ein wertvolles Instrument der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess dar. Wengleich dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden kann und der Ausschuss vermutlich nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort bieten kann, so zeigt der vorliegende Jahresbericht 2023 auch die Beispiele für Fälle, in denen den Anliegen der Einreicher Rechnung getragen werden konnte.

Auch im zurückliegenden Jahr fanden wieder viele Vor-Ort-Termine und Anhörungen im direkten Austausch mit den Petenten statt. Es ist mir als Ausschussvorsitzende ein besonderes Anliegen, wann immer möglich und für das Verfahren hilfreich, im direkten Dialog zwischen Petenten, staatlichen Stellen und uns Abgeordneten an einer Lösung für das vorliegende Problem zu arbeiten.

Besonders gelungene Beispiele stellen etwa die Petitionen zum Frachtflughafen Leipzig / Halle dar, welche in einem aufwändigen Verfahren bearbeitet wurden. Ebenso gewissenhaft beschäftigte sich der Ausschuss mit geplanten Klinikschließungen oder Verbesserungen bei der Kinderbetreuung, auch wenn hier oft nicht das von den Petenten gewünschte Ergebnis erzielt werden konnte.

Bei der enormen Vielfalt der behandelten Themen sind mir zwei Dinge stets besonders wichtig: neutral zu bleiben und mich auch mit einem mir sympathischen Anliegen nicht gemein zu machen und dabei immer nah am Menschen zu sein. Im Idealfall weckt man keine unrealistischen Erwartungen bei den Petenten und erreicht dann am Ende manchmal mehr, als erhofft wurde.

Das Interesse am Petitionsverfahren ist erfreulicherweise ungebrochen. Die Zahl der eingereichten Schreiben und behandelten Petitionen sank im zurückliegenden Jahr zwar etwas ab, liegt aber nach wie vor über dem Wert des Jahres 2021, in dem es einen deutlichen Rückgang gegeben hatte. Bei den beschlossenen Berichten konnte – ähnlich wie im Jahr zuvor – in immerhin fast 30 % der Fälle ein positiver Abschluss für die Petenten erreicht werden. Auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer konnte stabil gehalten werden.

Themenschwerpunkte waren neben Kinderbetreuung, schulischer Bildung und der ärztlichen Versorgung vor allem das Verkehrswesen. Die Petitionsanliegen bilden dabei die ganze Bandbreite der Themen ab, die die Menschen in Sachsen beschäftigen, sei es durch eigene Betroffenheit oder als solche wahrgenommene Missstände im größeren Maßstab. Die Anfragen werden dabei immer komplexer und erfordern einen entsprechend hohen Aufwand von allen am Verfahren Beteiligten, um wirklich umfassend durchdrungen zu werden.

Besonders prägend war im zurückliegenden Jahr unser Besuch in Norwegen im Rahmen unserer Ausschussreise. Wir lernten dort zahlreiche nachahmenswerte Besonderheiten dieses in Sachen Bürgerbeteiligung so vorbildlichen Landes kennen und konnten viele neue Impulse für unsere tägliche Arbeit gewinnen.

Ich freue mich darauf, als Vorsitzende weiterhin im Petitionsausschuss fraktionsübergreifend an den für die Petenten besten Lösungen zu arbeiten, und lade Sie ein, von Ihrem Petitionsrecht aktiv Gebrauch zu machen.

Ihre
Simone Lang, MdB



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

peticije su seismografy za prašenja sprawnosće. W artiklu 35 Sakskeje wustawy zakótwjene prawo, so jednotliwje abo zhromadnje z druhimi pisomnje z próstwami a pohórškami na přislušne instancy a na ludowe zastupnistwo wobročić, je wysoke kubło. Za Was skići peticija móžnosć, ewentualnje wopačny rozsud za jednotliwy pad wot zarjadow hišće raz přepruwować dać. Nas zapóštanow skedźbnjeja wone na móžne njedostatki a pokazuja na móžne zakonske a sprawnostne deficiency. Z tym woznamjenjeja peticije, njehladajo na jednotliwy pad, hódnotny instrument k wobdźělenju wobydlerjow na politiskim procesu. Tež hdyž njemóže so wjetšemu dźělej zapodatych peticijow wotpomhać a wuběrk prawdžepodobnje kóždjej naležnosći spokojacu wotmołwu skičić njemóže, tak pokazuje předležaca lětna rozprawa 2023 tež příklady za pady, w kotrychž móžeše so naležnosćam próstwustajerjow wotpowědować.

Tež w zańdženym lěće přewjedžechu so zaso mnohe terminy na městnje a słyšenja w direktnej wuměnje z petentami. Je mi jako předsydcy wuběrka wosebita naležnosć, hdyžkuli je to móžno a za jednanje pomocne, w direktnym dialogu mjez petentami, statnymi instancami a nami zapóštanowami na rozrisanju za předležacy problem skutkować.

Wosebje poradžene příklady za to předstajeja na příklad peticije k wjezwowemu lětanišću Lipsk/Halle, kotrež so w naročnym jednanju wobdźělaču. Runje tak swědomiče zaběraše so wuběrk z planowanymi zawrjenjemi klinikow abo polěpšenjemi při wothladanju dźěći, tež hdyž njemóžeše so tule často wot petentow wočakowany wuslědk docpěć.

Při enormnej wšelakorosći wobjednanych temow stej mi dvě wěcy přeco wosebje wažnej: neutralna wostać a so tež nic z mi sympatiskej naležnosću zbratřić a při tym stajnje blisko čłowjekej być. W idealnym padže so žane njerealistiske wočakowanja pola petentow njezbudža a docpěje so potom na kóncu druhdy wjace, hač so z nadžiju wočakowaše.

Zajim na peticiskim jednanju je na zbožo njezlemjeny. Ličba zapodatych pismow a wobjednanych peticijow spadowaše drje w zašłym lěće trochu, leži pak dale nad ličbu lěta 2021, w kotrymž mějachmy jasny spad. Pola wotzamknjenych rozprawow móžeše so – podobnje kaž w lěće do toho – při wjetšim w něhdźe 30 procentach tutych padow pozitiwne zakónčenje za petentow docpěć. Tež přerězny čas wobdźělanja móžeše so stabilny dźeržeć.

Temowe čeziščo běše nimo wothladanja dźěći, šulskeho kubłanja a lěkarskeho zastaranja předewšěm wobchadnistwo. Peticiske naležnosće wotblyščuja při tym cyłkownu paletu temow, kotrež ludži w Sakskej zaběraja, njech je to dla wosobinskeje potrjechenosće abo jako tajke přez spóznate njedostatki we wjetšim konteksće. Naprašowanja su při tym stajnje kompleksniše a žadaja sej wotpowědnje wulki naložk wot wšěch na jednanju wobdźělenych, zo bychu so woprawdže wobšěrnje přepruwowali.

Wosebje dorazliwy běše w zańdženym lěće naš wopyt w Norweskkej w ramiku našeho wuběrkoweho pučowanja. Zeznachmy tam mnohe naslědowanja hódne wosebitosće tutoho nastupajo wobdźělenje wobydlerjow tak příkladneho kraja a móžachmy wjele nowych impulsow za naše wšědne dźěło zdobyć.

Wjeselu so na to, jako předsydka dale w peticiskim wuběrku frakcije přesahuju na za petentow najlěpšich rozrisanjach sobu dźělać a Was přepróšuju, swoje peticiske prawo aktiwne naložować.

Waša

Simone Lang, člonka krajneho sejma





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Petitionswesen war und ist zeitlos. Erste Ansätze finden sich schon in römischer Zeit, Petitionen sind fester Bestandteil vieler Rechtsordnungen. Das Recht, »sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden«, steht schon in der Paulskirchenverfassung. Auch spätere deutsche Regelwerke heben die Bedeutung des Petitionswesens besonders hervor, seit der Weimarer Republik finden sich entsprechende Vorschriften in allen deutschen Verfassungen. Mit dem Format einer Petition lassen sich seitdem neben individuellen Anliegen allgemeine Bürgerbegehren artikulieren. Sie ist damit nachgerade ein klassisches Instrument der Bürgerbeteiligung und steht heute gleichberechtigt neben weiteren – oft digitalen – Verfahren.

Unser Bericht gibt Auskunft über die Nutzung des Petitionsrechts im Freistaat Sachsen. Er zeigt die Vielfalt an Themen und Möglichkeiten, aber auch Grenzen auf und weist auf Tendenzen hin. Daneben beschreibt er die Arbeitsweise des Ausschusses und vermittelt anschaulich, wie mit den Peti-

tionen umgegangen wird, welche Möglichkeiten dem Ausschuss zur Verfügung stehen, was die einzelnen Beschlussempfehlungen bedeuten und wie den Petenten letztlich geholfen werden kann. Die Befugnisse des Landtags finden ihre Schranken in den Grenzen, die dem Petitionsausschuss gesetzt sind: So kann er bspw. im Regelfall nicht in privatrechtliche Auseinandersetzungen eingreifen oder Gerichtsurteile oder andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen.

Im Rahmen der Befassung mit einem Anliegen sind nicht selten Mittler gefragt zwischen Bürgern und Behörden. Die Mitglieder des Petitionsausschusses stellen sich auch dieser Herausforderung und sehen sich vielfach als Moderatoren, die – auch auf unkonventionellen Wegen – zur Lösung von Konflikten beitragen können. Auch dieser Aspekt macht die Arbeit im Ausschuss so erfüllend, und auch hiervon handelt unser Bericht, den wir Ihnen zur Lektüre empfehlen.

Ihr
Geert Mackenroth, MdL



Česćene damy a česćeni knježa,

peticistwo bě a je bječasne. Prěnje spočatki namakaja so hižo w romskim času. Petície su kruty wobstatk mnohich prawniskich porjadow. Prawo, »so z próstwami a pohórškami pisomnje na wyšnosće, na ludowe zastupnistwa a na reichstag wobroćić«, steji hižo we wustawje z Pawoŕskeje cyrkwe. Tež pozdžiše němske zběrki prawidłow wuznam peticistwa wosebje wuzběhuja, wot Weimarskeje republiki namakaja so wotpowědne předpisy we wšěch němskich wustawach. Z formatom petície dadža so wot toho časa nimo individualnych naležnosćow powšitkowne žadanja wobydlerjow artikulować. Wona je z tym runjewon klasiski instrument wobdźělenja wobydlerjow a steji džensa runoprawnje pódlu dalšich – často digitalnych – postupowanjow.

Naša rozprawa dawa informaciju wo natožowanju peticiskeho prawa w Swobodnym staće Sakskej. Wona pokazuje wšelakorosć temow a móžnosćow, ale tež hranicy a pokazuje na tendency. Nimo toho wopisuje rozprawa džětowe wašnje wuběrka a posrědkuje nazornje, kak so z peticijemi wob-

chadža, kajke móžnosće wuběrkej k dispoziciji steja, što jednotliwe doporčenja wobzamknjenjow woznamjenjeja a kak móže so na kóncu petentam pomhać. Prawa krajneho sejma namakaja swoje zadžěwki w hranicach, kotrež su peticiskemu wuběrkej stajene: Tak njemóže na přikład prawidłownje do priwatnoprawniskich rozestajenjow zapřimnyć abo sudniske wusudy abo druhe sudniske rozsudy přepruwować.

W ramiku zaběranja z naležnosću njejsu rědko posrědkowarjo mjez wobydlerjemi a zarjadami prašani. Čtonojo peticiskeho wuběrka stajeja so tež tutomu wužadanjow a widža so husto jako moderatorojo, kotřiž móža – tež po njekonwencionalnych pućach – k rozrisanju konfliktow přinošować. Tež tutón aspekt čini džěto we wuběrku spokojace, a tež wo tym so w našej rozprawje jedna, kotruž Wam k čitanju doporučujemy.

Waš

Geert Mackenroth, člon krajneho sejma





Sehr geehrte Bürger des Freistaates Sachsen,

mit dem Jahresbericht des Petitionsausschusses für 2023 ziehen wir zum letzten Mal in dieser Wahlperiode eine Bilanz der parlamentarischen Arbeit für unsere Bürger. Petitionen sind ein wichtiges Element der Bürgerbeteiligung. Sie zeigen uns Abgeordneten und der Öffentlichkeit, welche praktischen Auswirkungen die im Sächsischen Landtag beschlossenen Gesetze und das Verwaltungshandeln sächsischer Behörden auf das tägliche Leben unserer Bürger im Freistaat Sachsen haben.

Ich kann Sie, liebe Sachsen, deshalb nur ermuntern, aktiv von Ihrem in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung garantierten Grundrecht Gebrauch zu machen. Dort heißt es: »Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.«

Die Behörden haben sich bei einer Petition noch einmal mit dem Anliegen des Bürgers auseinander zu setzen. Diese erneute Prüfung kann dazu führen, dass die bisherige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird. Als Abgeordnete bekommen wir so die Möglichkeit, die Petenten bei der Bearbeitung ihrer Anliegen zu unterstützen und im konkreten Fall Verbesserungen zu erzielen. Für uns Abgeordnete der AfD-Fraktion sind dabei ein bestmöglicher Ausgleich der Interessen zwischen den Beteiligten und eine größtmögliche Transparenz und Bürgernähe besonders wichtig.

Auch 2023 haben wir eine große Anzahl von Bürgeranliegen im Petitionsausschuss bearbeitet. Im Berichtsjahr gingen insgesamt 434 Petitionen ein. Davon betrafen die meisten Verkehrswesen und Verkehrspolitik. Weitere Schwerpunkte waren Bildung und Erziehung, Gesundheitswesen, Ärztemangel, der Umgang mit unserem sächsischen Kulturerbe und auch die mangelnde Durchsetzung sächsischer Rechte und Interessen in der Bundespolitik.

Wir Abgeordnete der AfD bearbeiteten Petitionen beispielsweise zur Rückgängigmachung der Umbenennung von Kunstwerken in den Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, zum Erhalt des Krankenhauses Ebersbach in seiner ursprünglichen Form, zur Schlossinsel Grillenburg, zur Sicherung des Barock-

gartens Großsedlitz vor Industrieansiedlungen in direkter Nähe und zur Umwandlung von Nationalpark und Nationalparkregion Sächsische Schweiz in einen Naturpark Sächsische Schweiz.

Im Petitionsausschuss beraten die Fraktionen gemeinsam, mit welcher Beschlussempfehlung für den Landtag auf die Petition und die dazu eingeholte Stellungnahme der Behörden reagiert wird und stimmen dann darüber ab. Als größte Oppositionsfraktion im Sächsischen Landtag haben wir in entscheidenden Fragen des Öfteren eine andere Meinung als die Regierungskoalition und werden dann, leider nicht selten, von der Ausschussmehrheit überstimmt. Wir nutzen deshalb die Möglichkeit, bei Bedarf unsere abweichende Meinung zu bestimmten Petitionen in der Plenarsitzung öffentlich zu machen und mit einer Rede dem Anliegen Nachdruck zu verleihen.

Ein besonderer Höhepunkt war im letzten Jahr unsere Ausschussreise nach Norwegen. Wir bekamen einen Eindruck vom vollkommen anders organisierten Petitionswesen in Norwegen, seinen Vorteilen wie Grenzen. Zudem konnten wir uns mit verschiedenen Aspekten des Schutzes nationaler Minderheiten in Norwegen, insbesondere dem Umgang des Staates mit den Rechten der Ureinwohner, den Sami, vertraut machen. Es gibt auch dort Konflikte, wo sich die Regierung über Bürgerrechte hinwegsetzt. Ein Blick über den Tellerrand schärft das Bewusstsein für den Wert der eigenen Arbeit im Interesse unserer Bürger. Zu einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat gehört die unabhängige Behandlung von Bürgeranliegen. Dabei wird deutlich, wie wichtig es ist, den Sorgen und Nöten der Bürger Aufmerksamkeit zu schenken und das Petitionswesen in Sachsen weiterzuentwickeln.

Als OB-Mann der AfD-Fraktion im Petitionsausschuss möchte ich Sie deshalb ausdrücklich dazu auffordern: Nutzen Sie Ihre Grundrechte. Wir sind für Ihre Anliegen da.

Mit freundlichen Grüßen
Norbert Mayer, MdL
Obmann der AfD-Fraktion



Češćeni wobydlerjo Swobodneho stata Sakskeje,

z lětnej rozprawu peticiskeho wuběrka za 2023 bilancujemy k poslednjemu razej w tutej wólbnej periodže parlamentariske džěto za našich wobydlerjow. Peticije su wažny element wobdžělenja wobydlerjow. Wone pokazuja nam zapóslancam a zjawnosći, kajke praktiske wuskutki w Sakskim krajnym sejmje wobzamknjene zakony a zarjadniske jednanje sakskich wyšnosćow na wšědne žiwjenje našich wobydlerjow w Swobodnym staće Sakska maja.

Móžu Was, lubi Saksojo, tohodla jenož pozbudźować, aktiwnje Waše w artiklu 35 Sakskeje wustawy garantowane zakładne prawo wužiwać. Tam rěka: "Kóžda wosoba ma prawo, jednotliwje abo zhromadnje z druhimi so pisomnje z próstwami abo pohórškami na přisłušne instancy a na ludowe zastupnistwo wobroćić."

Zarjady maja so při peticiji z naležnosću wobydlerja hišće raz rozestajeć. Tute wospjetne pruwowanje móže k tomu wjesć, zo so dotalny rozsud zběhnje abo změni. Jako zapóslancy spožći so nam z tym móžnosć, petentow při wobdžětanju jich naležnosćow podpěrać a w konkretnym padže polěpšenja docpěć. Za nas zapóslancow frakcije AfD su při tym najlěpše wurunanje zajimow mjez wobdžělenymi a maksimalna transparenca a bliskosć k wobydlerjam wosebje wažne.

Tež 2023 smy wulku ličbu wobydlerskich naležnosćow w peticiskim wuběrku wobdžěłali. W rozprawiskim lěće dóńdžechu w cyłku 434 peticijow. Z nich potrjehjachu najwjace wobchadnistwo a wobchadowu politiku. Dalše čežišća běchu zdžěłowanje a kubłanje, strowotnistwo, pobrachowanje lěkarjow, wobchadženje z našim sakskim kulturnym herbstwom a tohorunja pobrachowace přesadženje sakskich prawow a zajimow w zwjazkowej politice.

My zapóslancy frakcije AfD wobdžěłachmy peticije na přikład k cofnjenju přemjenowanja wumětskich twórbow w Statnych wumětskich zběrkach Drježdžany, k zdžerženju chorownje w Habrachćicach w swojej přerjotnej formje, k hrodowskej kupje Grillenburg, k zawěšćenju barokoweje zahrody

Großsedlitz před industrijowymi zasydlenjemi w direktnej bliskosći a k přetworjenju narodneho parka a narodneho parkoweho regiona Sakska Šwica do přirodoweho parka Sakska Šwica.

W peticiskim wuběrku wuradźuja frakcije zhromadnje, z kotrym doporučenjom k wobzamknjenjam za krajny sejm so na peticiju a na k tomu wobstarane stejišćo zarjadow reaguje, a potom wo tym wothłosuja. Jako najwjetša opoziciska frakcija w Sakskim krajnym sejmje smy w rozsudžacych prašenjach časćišo hinašeho měnjenja hač knježerstwowa koaliciona a so potom, bohužel nic rědko, wot wjetšiny wuběrka přehtosujemy. Tohodla wužiwamy móžnosć, po potrebjce naše wotchilace měnjenje k wěstym peticijam na plenarnym posedženju zjawne činić a z narěču naležnosći doraznić.

Wosebity wjeršk bě w zańdženym lěće naša wuběrkowa wuprawa do Norwěgskeje. Dóstachmy začič wo dospołnje hinak organizowanym peticistwje w Norwěgskej, wo jeho lěpšinach kaž jeho hranicach. K tomu móžachmy so ze wšelakimi aspektami škita narodnych mjeńšinow w Norwěgskej, wosebje z wobchadom stata z prawami prawobydlerjow, Samow, zeznajomić. Tež tam su konflikty, hdžež knježerstwo prawa stačanow zanječuje. Pohlad přez kromu talerja wótfi wědomje za hódnotu swójskeho džěła w zajimje našich stačanow. K swobodniskemu a demokratiskemu prawniskemu statej słuša njewotwisne wobchadženje z naležnosćemi wobydlerjow. Při tym so jasnje pokazuje, kak wažne je, starosćam a nuzam wobydlerjow wjace kedžbnosće wěnować a peticistwo w Sakskej dale wuwiwać.

Jako dowěrnik frakcije AfD w peticiskim wuběrku chcu Was tohodla wuraznje k tomu namotwjeć: Natožujće swoje zakładne prawa. Smy tu za Waše naležnosće.

Z přečelnymi postrowami
Norbert Mayer, člon krajneho sejma
dowěrnik frakcije AfD w peticiskim wuběrku Sakskeho krajneho sejma





Liebe / Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Arbeit der politischen Gremien ist oftmals von der Öffentlichkeit ausgeschlossen und politische Vorgänge sowie Abläufe bleiben für die Bevölkerung meist relativ undurchsichtig. Umso wichtiger ist es, den Bürgerinnen und Bürgern eine aktive Stimme zu geben, welche direkt von den gewählten Vertreterinnen und Vertretern gehört wird. Deshalb sind Petitionen eine sehr relevante Form der gesellschaftlichen Teilhabe und ein wichtiger Baustein der demokratischen Grundordnung.

Dieser Bericht stellt zunächst eine Bilanz über die parlamentarische Arbeit des Landtags auf und möchte damit nicht nur der Bevölkerung Einsicht gewähren, sondern auch die Arbeit des Petitionsausschusses würdigen, welcher mit 28 Mitgliedern den größten Ausschuss des Landtags darstellt.

Dieser Ausschuss erfährt von den Bürgerinnen und Bürgern aus erster Hand, wie sich die vom Landtag verabschiedeten Gesetze praktisch auswirken und spricht aufgeworfene Probleme und Beschwerden an. Damit ist er eine wichtige Vermittlerstelle zwischen dem Staat und der Bevölkerung. Und in Zeiten, in denen Missverständnisse und das Gefühl des Zurückgelassen-Werdens immer häufiger auch das politische Klima der Gesellschaft bedingen, ist es umso wichtiger, dass eine gut funktionierende Kommunikation gefördert und auch benutzt wird. Leider kann der Petitionsausschuss keine Gesetze ändern oder Gerichtsurteile aufheben und auch nicht in privatrechtliche Angelegenheiten

eingreifen. Oftmals werden die doch recht hohen Erwartungen der Bevölkerung dadurch enttäuscht. Jedoch ist es dem Ausschuss dann ein wichtiges Anliegen, den Petentinnen und Petenten mit einer ausführlichen und sachlichen Erklärung zu antworten, warum ihr Schreiben keinen Petitionsstatus erhält.

Trotzdem ist es lohnend und empfehlenswert, Probleme, Bitten und Beschwerden dem Petitionsausschuss mitzuteilen und darauf aufmerksam zu machen. Es ist Ihr gutes Recht in einer demokratischen Ordnung, selbstständig und direkt Veränderungen oder Verbesserungen einzufordern. Und auch dieses Jahr wurde davon Gebrauch gemacht. Es sind insgesamt 537 Schreiben eingegangen, wovon 434 die Voraussetzungen erfüllten und in einem abschließenden Petitionsverfahren behandelt wurden.

Mitbestimmung bedeutet zudem auch, den Willen zu haben, etwas mit zu verändern. Deshalb ist es auch wichtig, von Ihrem Recht Gebrauch zu machen und aktiv auf Ihre Vertreterinnen und Vertreter im Landtag zuzugehen. Und genau dazu möchte ich Sie als Obfrau meiner Fraktion DIE LINKE auch weiterhin ermutigen!

Ihre
Marika Tändler-Walenta, MdL
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Lube/Česćene wobydlerki a lubi/česćeni wobydlerjo,

džěto politiskich gremijow je často ze zjawnosće wuzamknjene a politiske postupowanja kaž tež woběhi wostanu za ludnosć zwjetša relatiwnje njeprawidne. Čim wažniše je, wobydlerkam a wobydlerjam aktiwny hlós spožčić, kotryž so direktnje wot wolenych zastupjerkow a zastupjerjow słyši. Tohodla su peticije jara relewantna forma towaršnostneho wobdžělenja a wažny twarski kamjeń demokratiskeho zakładneho porjada.

Tuta rozprawa nastaji jako přenje bilancu wo parlamentariskim džěle krajneho sejma a nochce z tym jenož wobydlerstwu dohlad dać, ale tež džěto peticiskeho wuběrka hódnocić, kotryž předstaja z 28 člonami najwjetši wuběrk krajneho sejma.

Tónle wuběrk zhoni wot wobydlerkow a wobydlerjow z přenjeje ruki, kak so wot krajneho sejma wobzamknjene zakonje praktisce wuskutkują a narěči k diskusiji stajene problemy a pohórški. Z tym je wona wažna posrědkowaca instanca mjez statom a wobydlerstwom. A w časach, hdyž njedorozumjenja a začuće wróćowostajenosće přeco husćišo tež politisku klimu towaršnosće postajeja, je čim wažniše, zo so derje fungowaca komunikacija spěchuje a tež wužiwa. Bohužel njemóže peticiski wuběrk žane zakonje změnić abo sudniske

wusudy zběhnyć a tež nic do priwatnoprawniskich naležnosćow zapřimnyć. Často so tola dosć wysoke wočakowanja wobydlerstwa z tym zcludaja. Potom pak je wuběrkej wažna naležnosć, petentkam a petentam z nadrobnym a wěcownym rozjasnjenjom wotmołwić, čehodla jich pismo žadyn status peticije njedóstanje.

Přiwšěm so wuplaći a je radžomne, problemy, próstwy a pohórški peticiskemu wuběrkej zdžělić a na nje skedźbnjeć. Je Waše dobre prawo w demokratiskim porjedže, samostatnje a direktnje změny abo polěpšenja žadać. A tež tute lěto so to nałožowaše. Su w cyłku 537 pismow dóšli, z kotrychž 434 wuměnenja spjelnichu a so w zakónčacym peticiskim jednanju wobjednowachu.

Sobupostajowanje woznamjenja tohorunja, wolu měć, něšto změnić. Tohodla je tež wažne, zo Waše prawo wužiwaće a so aktiwnje na Waše zastupjerki a Wašich zastupjerjow wobroćíte. A runje k tomu chcu Was jako dowěrnica mojeje frakcije LĚWICA tež dale pozbudźować!

Waša

Marika Tändler-Walenta, člonka krajneho sejma
dowěrnica frakcije LĚWICA





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie jedes Jahr, so auch 2023, erreichten uns im Petitionsausschuss viele Ihrer Anliegen. Dabei bleiben die Petitionen sehr vielfältig. Mobilität, Kultur und Wirtschaft beschäftigen uns dabei genauso wie die Herausforderungen an den sächsischen Schulen und in der Arbeitswelt. Lehrkräftemangel, KiTa-Plätze, Klima- und Umweltschutz und auch die finanziellen Belastungen durch die Inflation waren Themen, mit denen Sie sich an uns gewandt haben.

Dabei zeigt sich immer wieder, dass das Petitionswesen die große Bandbreite politischer Diskussionen und auch politischer Ebenen sehr gut widerspiegelt. Von lokalen Besonderheiten bis zur europäischen Klimapolitik ist alles dabei – und wird mit der gleichen Ernsthaftigkeit von uns 28 Abgeordneten im Ausschuss behandelt.

Mit Ihren Petitionen setzen Sie dabei aktiv Themen und nutzen einen direkten Kanal in den Sächsischen Landtag hinein. Vielen Anliegen kann abgeholfen werden, sie erledigen sich im Sinne der Antragsstellenden, oder sie werden konkret der Staatsregierung für ihr zukünftiges Handeln übersandt. Natürlich sind dem Handeln des Petitionsausschusses aber auch in mancherlei Hinsicht Grenzen gesetzt – und nicht jedem Anliegen kann im Sinne der Antragsstellenden entsprochen werden. Deshalb möchte ich Ihnen versichern, dass Ihre Anliegen dabei nie nur rechtlich geprüft, sondern ebenso politisch diskutiert werden. Damit werden sie sehr konkret Teil der politischen Meinungsbildung im Parlament. Petitionen können so auch später noch sehr konkret Auswirkungen auf die Entscheidungen des Sächsischen Landtags oder der Sächsischen Staatsregierung haben.

In diesem Sinne möchte ich Sie ermutigen sich weiter einzumischen.

Lucie Hammecke, MdL



Lube čitarki, lubi čitarjo,

kaž kóžde lěto, tak tež 2023, dóndžechu k nam w peticiskim wuběrku mnohe z Wašich naležnosćow. Při tym wostanu peticije jara wšakorake. Mobilita, kultura a hospodarstwo nas runje tak zaběraja kaž wužadanja na sakskich šulach a w džěłowym swěće. Njedostatk na wučerjach, KITA-městna, škit klimy a wobswěta a tež fincielne počezowanja přez inflaciju běchu temy, z kotrymiž sće so na nas wobročili.

Při tym so přeco zaso pokazuje, zo wotblyščuje peticistwo derje wulku šěrokość politiskich diskusijow a tež politiskich runinow. Wot lokalnych wosebitosćow hač k europskej klimowej politice je wšitko pódla – a so ze samsnej chutnosću wot nas 28 zapóslancow we wuběrku wobjednawa.

Z Wašimi peticijemi sadžeće při tym aktiwnje temy a užiwaće direktny zwisk do Sakskeho krajneho sejma. Mnohim naležnosćam móže so wotpomhać, wone zraduja so w zmysle próstwystajerjow abo wone so konkretnje statnemu knježerstwu za jeho přichodne wobjednanje připósćelu. Wězo su jednanju peticiskeho wuběrka pak tež hranicy stajene – a kóždej nalěžnosći w zmysle stajerja požadanja njemóže so wotpowědować. Tohodla chcu Wam wobkrućić, zo so Waše naležnosće při tym ženje jenož prawnisce njepruwuja, ale so runje tak politisce diskutuja. Z tym stanu so jara konkretnje džěl politiskeho wutworjenja měnjenjow w parlamenće. Peticije móžeja tak tež pozdžišo hišće jara konkretne wusutki na rozsudy Sakskeho krajneho sejma abo Sakskeho statneho knježerstwa měć.

W tutym zmysle chcu Was pozbudzić so dale nutř měšeć.

Lucie Hammecke, člonka krajneho sejma





Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

insgesamt 368 Petitionen wurden im Jahr 2023 vom Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags abgeschlossen, eine kleine Auswahl finden Sie in diesem Bericht. Er zeigt die ganze Bandbreite der Themen, welche die Petenten umtreiben und mit denen sie sich an den Petitionsausschuss wendeten.

Neben den Topthemen Schule und Gesundheitsversorgung gab es wiederum besonders viele und umfangreiche Petitionen zu Verkehrsthemen wie zum Beispiel die Planung von Straßen und Radwegen, die Anordnung von Geschwindigkeits- und Tonnagebegrenzungen oder der Lärmschutz.

Viele Berichte und Beschlussempfehlungen mögen die Petenten nicht zufriedenstellen. Manche machen die Erfahrung, dass ihrem Anliegen nicht oder nur teilweise abgeholfen werden kann. Ich werbe darum, die Petition auch in diesen Fällen nicht als wertlos abzutun oder an der Gewissenhaftigkeit der Abgeordneten zu zweifeln oder die Demokratie gar grundsätzlich infrage zu stellen. Nicht nur eine Abhilfe erfolgt nach intensiver Befassung. Auch einer Nicht-Abhilfe gehen Informationsbeschaffung und abwägende Beratung voraus. Eine Petition zwingt den Ausschuss in jedem Fall zur Auseinandersetzung mit den Konsequenzen von politischen Entscheidungen und behördlichem Handeln. Eine Beschlussempfehlung wird immer begründet – in einigen Fällen sogar sehr detailliert und umfangreich. Außerdem ist sie das Ergebnis von Mehrheitsentscheidungen, die es in einer Demokratie zu respektieren gilt.

Ein Beispiel dafür ist das umfangreichste Petitionsverfahren im Berichtszeitraum. Es betraf den Frachtflughafen Leipzig / Halle und den geplanten Ausbau. Ich weiß, dass die Petenten mit dem Ergebnis unzufrieden sind. Ich bitte sie dennoch anzuerkennen, dass ihre Argumentation und die Intensität der Befassung nicht ohne Wirkung auf die politischen Entscheidungsträger blieben. Ohne ihre Petition wären manche Abgeordnete möglicherweise niemals genötigt worden, sich mit einer gegenteiligen Position auseinanderzusetzen. Ihnen mag das am Ende als wenig erscheinen. Aber: Es ist nicht nichts und wird eine Wirkung nicht verfehlen.

Manche Anliegen, die zunächst im Petitionsausschuss debattiert wurden, wurden wegen ihrer politischen Relevanz und Kontroversität ins Plenum gezogen. Das verschaffte ihnen eine größere Öffentlichkeit. Die Arbeit des Petitionsausschusses dient auch insofern effektiv dem Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, dem Parlament und der Verwaltung.

Als Obmann der SPD-Fraktion hoffe ich, dass sich weiterhin viele von Ihnen an uns wenden. Für das damit entgegengebrachte Vertrauen und für die kollegiale Zusammenarbeit im Ausschuss bin ich dankbar.

Ihr
Frank Richter, MdL
Obmann der SPD-Fraktion



Česćene čitarki a česćeni čitarjo,

w cyłku 368 peticijow buchu w lěće 2023 wot peticiskeho wuběrka Sakskeho krajneho sejma wotzamknjene, mały wuběr namakaće w tutej rozprawje. Wona pokazuje cyłu šěrokość temow, kotrež petentow znjeměrnjeja a z kotrymiž so woni na peticiski wuběrk wobroćichu.

Nimo toptemow šula a strowotnistwo běchu to zaso wosebje mnohe a wobšěrne peticije k wobchadnym temam kaž na přikład planowanje dróhow a kolesowarskich šćežkow, postajenje za wobmjezowanje spěšnosće a tonaže abo škit přećiwo harje.

Mnohe rozprawy a doporučenja wobzamknjenjow snano petentow njespokojeja. Někotři činja nazhonjenje, zo njemóže so jich naležnosći scyła wotpomhać abo móže so jenož zdžěla wotpomhać. Ja wabju za to, zo njeby so peticija tež w tutych padach jako nješkodna wotbyła abo na swědomitosći zapóslancow dwělowała abo so samo demokratija zasadnje do prašenja stajiła. Nic jenož wotpomhanje sčěhuje po intensiwnym zaběranju. Tež hdyž njemóže so wotpomhać, maja so do toho informacije wobstarać a ma so wotwažujo wuradźować. Peticija nuzuje wuběrk w kóždym padže, so z konsekwencami politiskich rozsudow a zarjadniskeho jednanja rozestajeć. Doporučenje wobzamknjenja so přeco wopodstatni – w někotrych padach samo jara nadrobnje a wobšěrnje. Nimo toho je wone wuslědk rozsudow wjetšiny, kotrež maja so w demokratiji respektować.

Přikład za to je najwobšěrniše peticiske jednanje w rozprawniskej dobje. Nastupaše to wjezwowe lětanišćo Lipsk / Halle a planowany wutwar. Wěm, zo su petenća z wuslědkom njespokojom. Prošu jich přiwsěm připóznać, zo njewostašej jich argumentacija a intensita zaběranja bjez wuslědkow na politiskich rozsudźacych. Bjez jich peticije njeby so někotryžkuli zapóslanc snano ženje nuzował, so z přećiwnej poziciju rozestajeć. Wam so to snadź na kóncu mało zdawa. Ale: Njeje to ničo a budže bjezdwěla skutkować.

Někotrežkuli naležnosće, wo kotrychž so najprjedy w peticiskim wuběrku debatowaše, so swojeje politiskeje relewancy a kontrowersity dla do plenuma přepodachu. To spožči jim wjetšu zjawnosć. Džěto peticiskeho wuběrka služi tež w tym nastupanju efektiwnje wuměnje mjez wobydlerkami a wobydlerjemi, mjez parlamentom a zarjadnistwom.

Jako dowěrnik frakcije SPD so nadžijam, zo so dale mnozy z Was na nas wobroća. Za z tym wopokazanu dowěru a za kolegialne zhromadne džěto we wuběrku sym džakowny.

Waš

Frank Richter, čton krajneho sejma
dowěrnik frakcije SPD



»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN



1 DAS PETITIONSRECHT

1.1 Was ist das Petitionsrecht?

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten / der Petentin einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten / die Petentin erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Oftmals werden im Petitionsverfahren Fehler aufgedeckt und Probleme erkannt, Missverständnisse beseitigt und Lösungen gefunden. Daneben liefern Petitionen Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen. Sie helfen Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufzudecken und spiegeln die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu aktuellen politischen Fragen wider.

1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?

Ein Petitionsbescheid ist kein Verwaltungsakt und kein gerichtliches Urteil. Ein Petitionsverfahren ist kein förmliches Verwaltungsverfahren der Exekutive (Verwaltung) und kein Gerichtsverfahren der Judikative, sondern ein sogenanntes nicht förmliches Verfahren der Legislative. Das Petitionsverfahren soll vielmehr neben diesen frist- und formgebundenen Möglichkeiten, Rechtsschutz zu erlangen, einen zusätzlichen Weg eröffnen, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann. Das Petitionsverfahren besteht neben den förmlichen Verfahren und läuft nicht nach deren Regeln ab.

So kann aus dem Petitionsrecht kein Anspruch des Petenten / der Petentin auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition in seinem / ihrem Sinne, abgeleitet werden. Der Sächsische Landtag als Petitionsadressat ist nicht befugt, in eigener Zuständigkeit die von staatlichen Stellen und vom Petenten / von der Petentin gerügten Entscheidungen

zu ersetzen, oder diesen Stellen bindende Handlungsanweisungen zu erteilen. Der Petitionsbescheid enthält vielmehr eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, dass für diese keine Pflicht besteht, diese Empfehlung auch umzusetzen.

1.3 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?

Als Petition behandlungsfähig ist ein Schreiben, in dem eine Bitte oder Beschwerde zum Ausdruck gebracht wird, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen sächsischer öffentlicher Stellen bezieht. Nicht als Petition behandelt werden können Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen enthalten. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

1.4 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 Sächsische Verfassung (SächsVerf) gewährt jedermann das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für deutsche Staatsangehörige, Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern. Alle können sich in eigener Sache, in Vertretung für einen anderen oder auch im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden.

Kein Petitionsrecht haben dagegen grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon (z. B. Schulen, Kindergärten oder Handwerkskammern).

1.5 Welche Formvorschriften gibt es für Petitionen?

Das Petitionsrecht kann mühelos in Anspruch genommen werden. Außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) gibt es keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und / oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/wie-reiche-ich-petitionen-ein-9123.cshtml> ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das Online-Petitionsformular steht jedem auf der Website des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird hier durch das Anklicken eines Bestätigungslinks ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine Datenverschlüsselung gesichert.

1.6 Bei welchen Stellen können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Artikels 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten / der Petentin, sich mit seinem / ihrem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

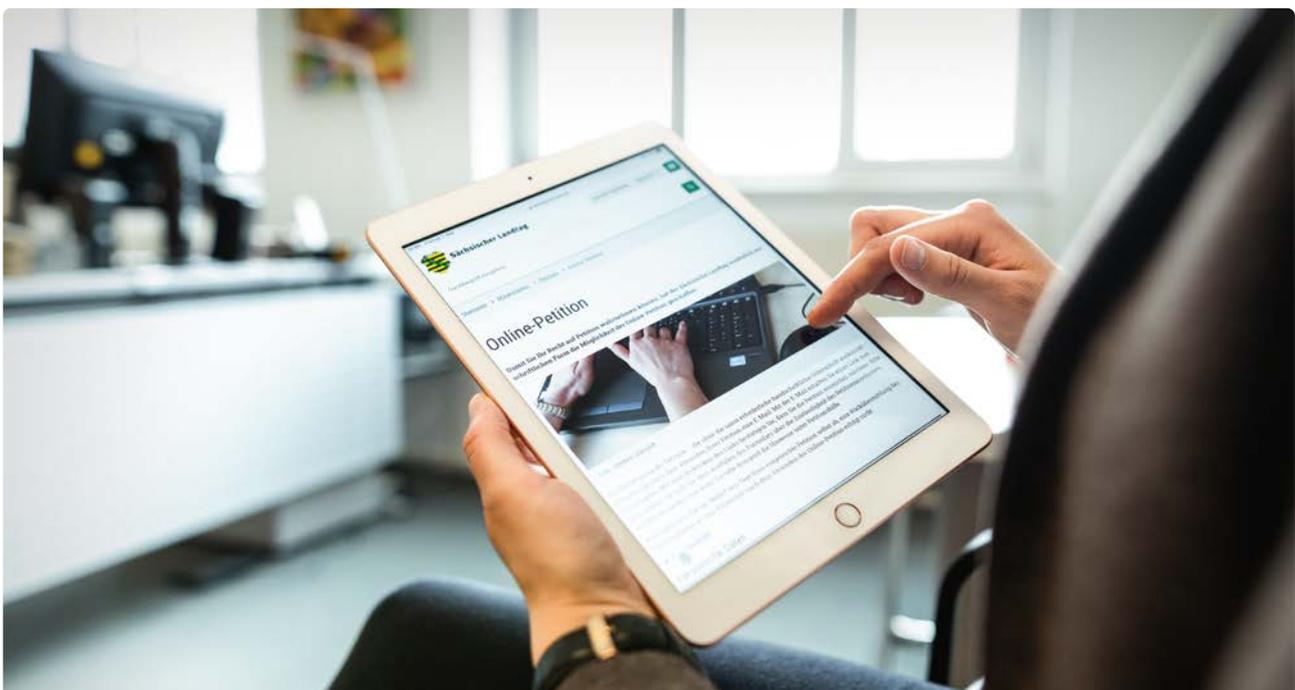
Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

bzw. § 12 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) Petitionsadressat sein. Selbst wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) für alle Gemeinden.

Zuständige Stellen sind weiterhin sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen, wie z. B. Ministerien, Landesdirektion, Landratsämter, Polizeibehörden, Schulen, Sozialbehörden oder Justizvollzugsbehörden. Zuständig ist eine Stelle immer dann, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) der richtige Adressat.

Sollte eine Petition versehentlich an eine »falsche« Stelle geschickt werden, wird diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede Person, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament Stellung nimmt.



1.7 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird daraufhin geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Artikels 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine behandlungsfähige Petition vorliegt, weil es sich z. B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Mit dessen Einverständnis, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Danach benennt der Petitionsausschuss für jede Petition einen Abgeordneten / eine Abgeordnete als Berichterstatter / Berichterstatterin. Diesem / dieser werden die Petition und die dazu eingegangene Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung übergeben. Der Berichterstatter / die Berichterstatterin prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten kann angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazugehörigen Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

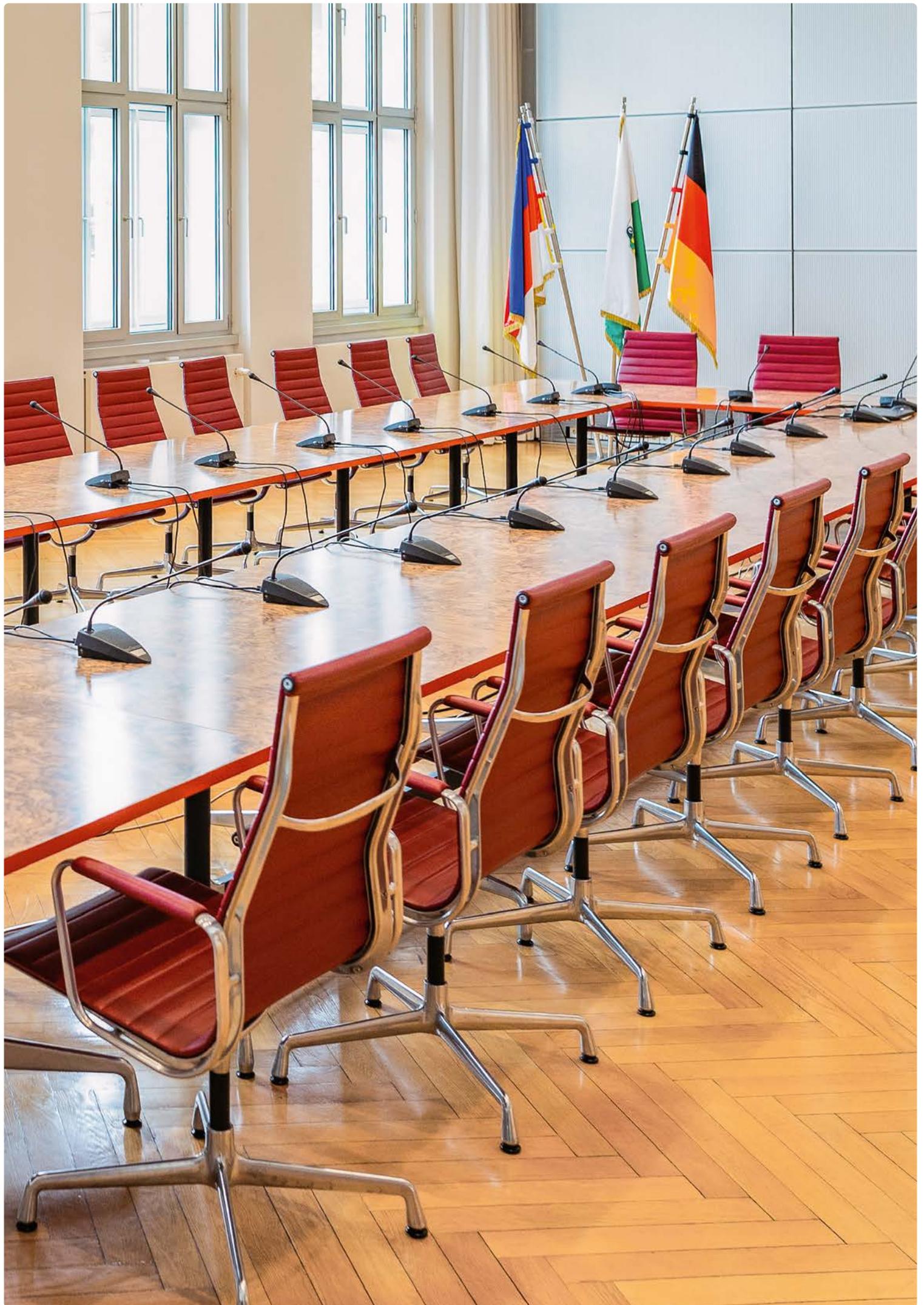
1.8 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten / der Petentin allerdings nicht erstattet. Wenn der Petent / die Petentin vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm / ihr die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

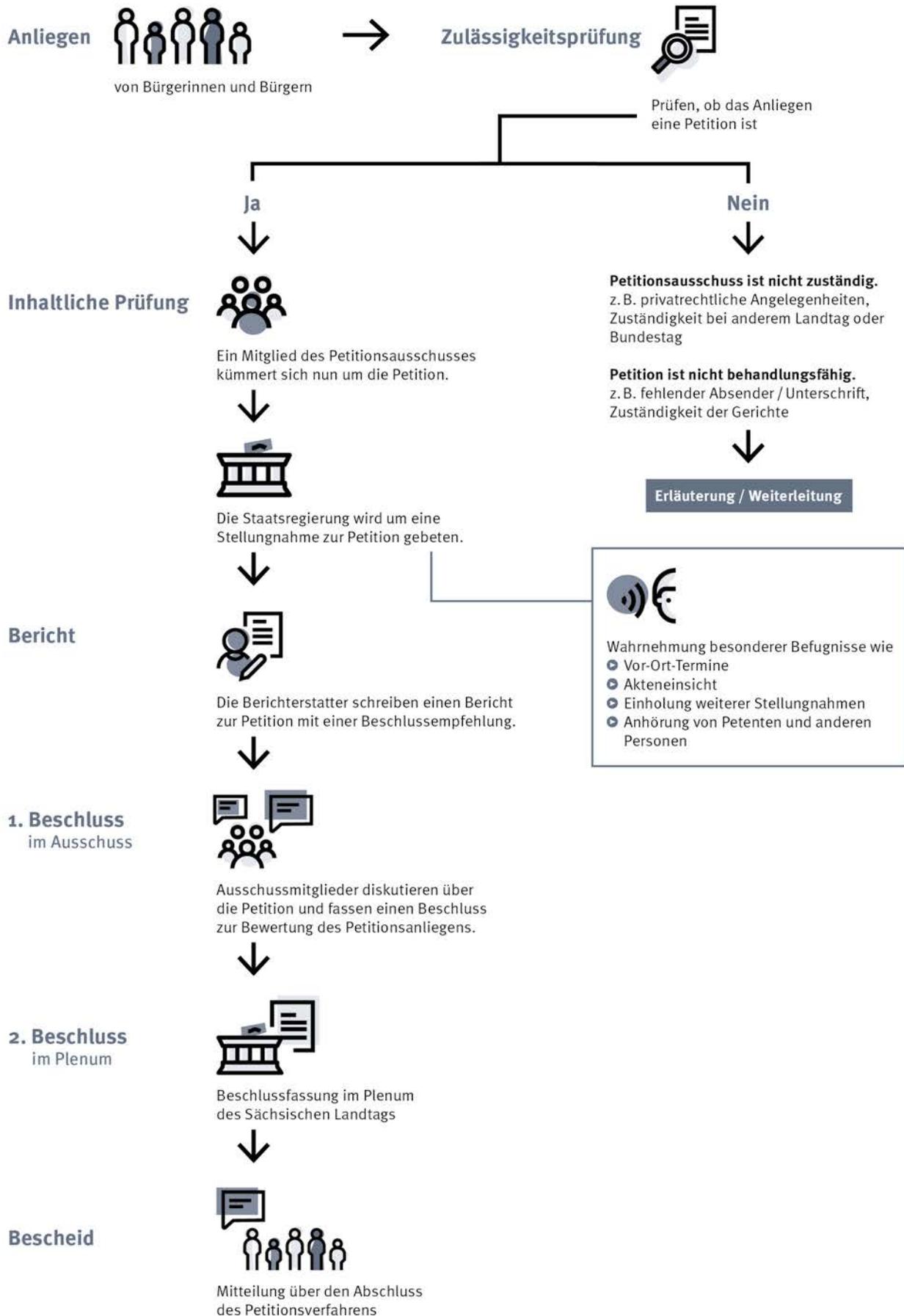
1.9 Kann man sich über ein Petitionsverfahren beschweren?

Ab und zu erreichen den Sächsischen Landtag Schreiben, in denen sich Petenten über den Verlauf oder Ausgang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens beschweren. Fast ausschließlich handelt es sich dabei um Petitionsverfahren, denen im Ergebnis nicht abgeholfen werden konnte. In einigen Fällen sind Petenten mit dem Ergebnis des Petitionsverfahrens unzufrieden. In anderen Fällen kritisieren sie das Verfahren und hätten sich z. B. ihre Anhörung gewünscht. Solche Beschwerden werden vom Petitionsausschuss in jedem Einzelfall sorgfältig analysiert und ausgewertet. Es kann vorkommen, dass die Beschwerden zu einer Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens führen. Eine solche erfolgt nach Pkt. 5c Nr. 4 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020, aber nur dann, wenn wesentliche neue Tatsachen vorgetragen werden, die dem Ausschuss bei der Erstbehandlung der Petition noch nicht bekannt waren und die eine inhaltlich andere Beurteilung des Sachverhalts zulassen.

Ansonsten besteht jedoch im Petitionsverfahren – im Gegensatz zu den formalen Rechtsbehelfsverfahren wie Widerspruch und Klage – kein Anspruch auf eine bestimmte Wertung oder Behandlung des Petitionsanliegens. In der Art und Weise wie der Sächsische Landtag den Petitionssachverhalt ermittelt und bewertet, ist er frei. Eine Beschwerde über die Behandlung oder Wertung des Sächsischen Landtags führt deshalb nur unter den oben genannten Voraussetzungen zu einer erneuten Behandlung der Petition.



Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Die Arbeit des
Petitionsausschusses
ist und bleibt vielseitig –
den Ausschuss erreichen
zahlreiche Anliegen der Bürger
aus allen Lebensbereichen.



2 DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl am 1. September 2019 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 7. Wahlperiode (v. l. n. r.; Stand: April 2023):

- › Norbert Otto Mayer (AfD)
- › Stephan Hösl (CDU)
- › Frank Richter (SPD)
- › Simone Lang (Ausschussvorsitzende, SPD)
 - › Lucie Hammecke (BÜNDNISGRÜNE)
 - › Marika Tändler-Walenta (DIE LINKE)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 7. Wahlperiode (Stand: April 2023)





CDU

Holger Gasse
Tel. 0351 493-5567
Holger.Gasse@
slt.sachsen.de



CDU

Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@
slt.sachsen.de



CDU

N. N.



CDU

Svend-Gunnar Kirmes
Tel. 0351 493-5513
Svend-Gunnar.Kirmes@
slt.sachsen.de



CDU

Geert Mackenroth
Tel. 0351 493-5579
Geert.Mackenroth@
slt.sachsen.de



CDU

Aloysius Mikwauschk
Tel. 0351 493-5585
Aloysius.Mikwauschk@
slt.sachsen.de



CDU

Martin Modschiedler
Tel. 0351 493-5525
Martin.Modschiedler@
slt.sachsen.de



CDU

Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@
slt.sachsen.de



CDU

Wolf-Dietrich Rost
Tel. 0351 493-5589
Wolf-Dietrich.Rost@
slt.sachsen.de



CDU

Patricia Wissel
Tel. 0351 493-5560
Patricia.Wissel@
slt.sachsen.de



CDU

Sandra Gockel
Tel. 0351 493-5594
Sandra.Gockel@
slt.sachsen.de



AfD

Jörg Dornau
Tel. 0351 493-4245
Joerg.Dornau@
slt.sachsen.de



AfD

Mario Kumpf
Tel. 0351 493-4260
Mario.Kumpf@
slt.sachsen.de



AfD

Lars Kuppi
Tel. 0351 493-4261
Lars.Kuppi@
slt.sachsen.de



AfD

Ulrich Lupart
Tel. 0351 493-4262
Ulrichwilli.Lupart@
slt.sachsen.de



AfD

Norbert Otto Mayer
Tel. 0351 493-4263
Norbert.Mayer@
slt.sachsen.de



AfD

Frank Peschel
Tel. 0351 493-4266
Frank.Peschel@
slt.sachsen.de



AfD

Gudrun Petzold
Tel. 0351 493-4276
Gudrun.Petzold@
slt.sachsen.de



AfD

Alexander Wiesner
Tel. 0351 493-4274
Alexander.Wiesner@
slt.sachsen.de



AfD

Hans-Jürgen Zickler
Tel. 0351 493-4275
Hans-Juergen.Zickler@
slt.sachsen.de



DIE LINKE

Anna Gorskih
Tel. 0351 493-5853
Anna.Gorskih@
slt.sachsen.de



DIE LINKE

Antonia Mertsching
Tel. 0351 493-5818
Antonia.Mertsching@
slt.sachsen.de



DIE LINKE

Marika Tändler-Walenta
Tel. 0351 493-5844
Marika.Taendler-
Walenta@slt.sachsen.de



GRÜNE

Lucie Hammecke
Tel. 0351 493-4805
Lucie.Hammecke@
slt.sachsen.de



GRÜNE

Ines Kummer
Tel. 0351 493-4802
Ines.Kummer@
slt.sachsen.de



GRÜNE

Christin Melcher
Tel. 0351 493-4803
Christin.Melcher@
slt.sachsen.de



SPD

Simone Lang
Tel. 0351 493-5728
Simone.Lang@
slt.sachsen.de



SPD

Frank Richter
Tel. 0351 493-5734
Frank.Richter@
slt.sachsen.de

(Stand: April 2024)

PETITIONENRECHT

PETITIONSAUSSCHUSS

REFERAT
PETITIONSDIENSTPETITIONEN
IM JAHR 2022RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DES PETITIONENRECHTS

ANHANG



Simone Lang, Vorsitzende des Petitionsausschusses

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Sächsische Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder die Petenten selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen können auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

2.3 Ausschussreise nach Norwegen

Im Mai 2023 reiste der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags für fünf Tage nach Norwegen, um sich über das dortige Petitionswesen zu informieren. Die Mitglieder des sächsischen Petitionsausschusses haben sich in Oslo verschiedene Institutionen, die sich mit Bürgeranliegen befassen, näher angesehen und sind mit vielen neuen Eindrücken und Ideen von ihrer Reise zurückgekommen.

Eines der ersten Besuchsziele des Petitionsausschusses war die Vertretung der Deutsch-Norwegischen Handelskammer (Norsk-Tysk Handelskammer). Diese gehört zum Netzwerk deutscher Außenhandelskammern, welche deutsche Unternehmen im Ausland betreuen und ist eine Institution der deutschen Außenwirtschaftsförderung. Mitarbeiter des Staatsverwalters (Statsforvalter) aus dem Bereich Soziales erläuterten ihre Tätigkeit in den Landkreisen (Fylke) im Auftrag des Staates. Sie setzen die Landespolitik in den Landkreisen um und gewährleisten die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger, indem Teile der kommunalen Tätigkeit betreut werden und sie als Berufungsinstanz für kommunale Entscheidungen fungieren. Die Vertreter des Statsforvalters beraten des Weiteren die Kommunen und andere im Auftrag der Regierung. Der Bereich Soziales konzentriert seine Tätigkeit unter anderem auf den Bereich Kinderschutz.

Bei dem norwegischen Ministerium für Kommunalverwaltung und regionale Entwicklung stellte der Generaldirektor der Abteilung für Angelegenheiten der Ureinwohner und nationalen Minderheiten die Lage der Minderheit der Samen vor. Interessant war hier der Vergleich mit den Sorben in Sachsen, welche eine ähnliche Minderheit mit z. B. eigener Sprache darstellt und auch Selbst- und Mitbestimmungsrechte fordern. Die Samen sind eine Urbevölkerung in Norwegen, Schweden, Finnland und auf der russischen Halbinsel Kola. In Norwegen sind sie eine ethnische Minorität, ein eigenes Volk und norwegische Bürger. Rund 24 000 Menschen sprechen eine der samischen Sprachen als Muttersprache. Die Samen haben seit November 2000 eine eigene parlamentarische Vertretung: das »Sameting« in Karasjok. Deren Aufgabe ist es z. B. die kulturelle Selbstbestimmung des Minderheitsvolks umzusetzen.

Derzeit ist beispielsweise der Ausbau der erneuerbaren Energien in Form von Windkraftanlagen auf dem Siedlungsgebiet der Samen ein intensiv diskutiertes Thema. Im Samisk Hus wurde den Ausschussmitgliedern das Leben und Wirken der Samen in der norwegischen Gesellschaft sehr anschaulich nahegebracht.

Norwegen hat ein parlamentarisches Petitionswesen und eine parlamentarische Ombudsstelle. Im Unterschied zu Deutschland werden beim Parlament (Storting) in Oslo nur Eingaben im Sinne individueller Beschwerden behandelt und keine die Allgemeinheit betreffenden öffentlichen Angelegenheiten. Eine weitere Besonderheit ist die Einrichtung eines speziellen Beschwerdeverfahrens, an dessen Ende bei individuellen Härtefällen auch Entschädigungszahlungen



Ausschussreise Norwegen

geleistet werden können. Bemerkenswert ist auch der ständige parlamentarische Untersuchungsausschuss, der Kontroll- und Verfassungsausschuss (Kontroll- og konstitusjonskomiteen). Dieser gibt Empfehlungen in Bezug auf die Regierungs- und Verwaltungskontrolle und kann Nachforschungen in der öffentlichen Verwaltung durchführen, so dass er funktional durchaus als Äquivalent zum deutschen Petitionssystem verstanden werden kann. Bei einem Treffen mit Ausschussmitgliedern des Kontroll- und Verfassungsausschusses wurden dessen Bedeutung und Wirken in der norwegischen Gesellschaft deutlich. Bei der Ombudsstelle für Gleichstellung und Antidiskriminierung wurden den Mitgliedern des Petitionsausschusses die Problemlagen der norwegischen Gesellschaft z. B. bei dem Thema illegale Einwanderung und der damit verbundenen Diskriminierung der Betroffenen vorgetragen.

Unabhängig von der Behandlung von individuellen Beschwerden durch die jeweils zuständigen Ombudspersonen wird in Norwegen auf kommunaler Ebene Unterstützungsarbeit für die Bewohner geleistet. Ehrenamtlich Tätige haben sich in Gruppen zusammengeschlossen um verschiedene Projekte zu begleiten, so z. B. die Stadtteilentwicklung, den Bau und die Instandhaltung von Straßen, die Müllabfuhr oder auch die Straßenbeleuchtung. Am Beispiel von »Ris Vel« wurde dies bei einem Vortrag eines Vertreters deutlich. »Ris Vel« ist ein Wohlfahrtsverband der sich um die Interessen des Gebiets als Beratungs- und Kooperationsorgan zwischen Mitgliedern, der Gemeinde und anderen öffentlichen Stellen kümmert. Die Satzungen des Wohlfahrtsverbands besagen, dass deren Zweck darin besteht, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder in der Region zu fördern und sich für das lokale soziale und physische Umfeld sowie das Wohlergehen und die Sicherheit der Bewohner einzusetzen. Der Verband kann Einfluss auf Entscheidungen in dem Gebiet nehmen. Der Wohlfahrtsverband ist parteipolitisch unabhängig und kann unabhängig von der politischen Zusammensetzung des Bezirksausschusses einen guten Dialog mit diesem führen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen auf den Gebieten Verkehrsangelegenheiten und Stadtentwicklung.

Neben einem sehr informativen Besuch bei dem deutschen Botschafter in Norwegen war der Besuch auf der Insel Utøya ein wichtiger Programmpunkt der Ausschussreise.

Am 22. Juli 2011 tötete ein Rechtsextremist insgesamt 77 Menschen in Oslo und auf der norwegischen Insel Utøya. Die Gedenkstätte liegt etwa 30 Kilometer nordwestlich von Oslo und besteht aus 77 Bronzesäulen – eine für jedes Todesopfer. Von dem Anleger fährt die Fähre zur Insel Utøya, auf der von einem Rechtsterroristen 69 überwiegend junge Menschen getötet wurden. Zuvor hatte er im Osloer Regierungsviertel eine Bombe gezündet und damit acht Menschen das Leben genommen. Der Eröffnung der nationalen Gedenkstätte ging ein jahrelanger Streit um den Bau voraus. Umstritten war insbesondere der genaue Standort. Auf der Insel erhielt der Petitionsausschuss eine sehr emotionale und eindringliche Führung. Das Fazit des Besuches an diesem denkwürdigen Ort lautete: Wir dürfen nie aufhören uns für mehr Demokratie, mehr Offenheit und mehr Menschlichkeit einzusetzen.



Ausschussreise Norwegen – Insel Utøya

Die Einblicke, die der Ausschuss in das norwegische Petitionsverfahren erhielt, einschließlich der interessanten Unterschiede zum sächsischen Petitionswesen, konnten Impulse für die zukünftige Arbeit des Ausschusses geben und werden in die Weiterentwicklung des Petitionswesens in Sachsen einfließen.



Das Referat Petitionsdienst
ist Teil der Landtagsverwaltung
und unterstützt den
Petitionsausschuss bei
seiner Arbeit.

3 DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfassen die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, anderen Landtagen, Bundestag, ...), den für die Petition zuständigen Berichterstattern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Orts-terminen und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung





Im Jahr 2023 gingen beim
Petitionsausschuss insgesamt
537 Schreiben ein.

4 PETITIONEN IM JAHR 2023

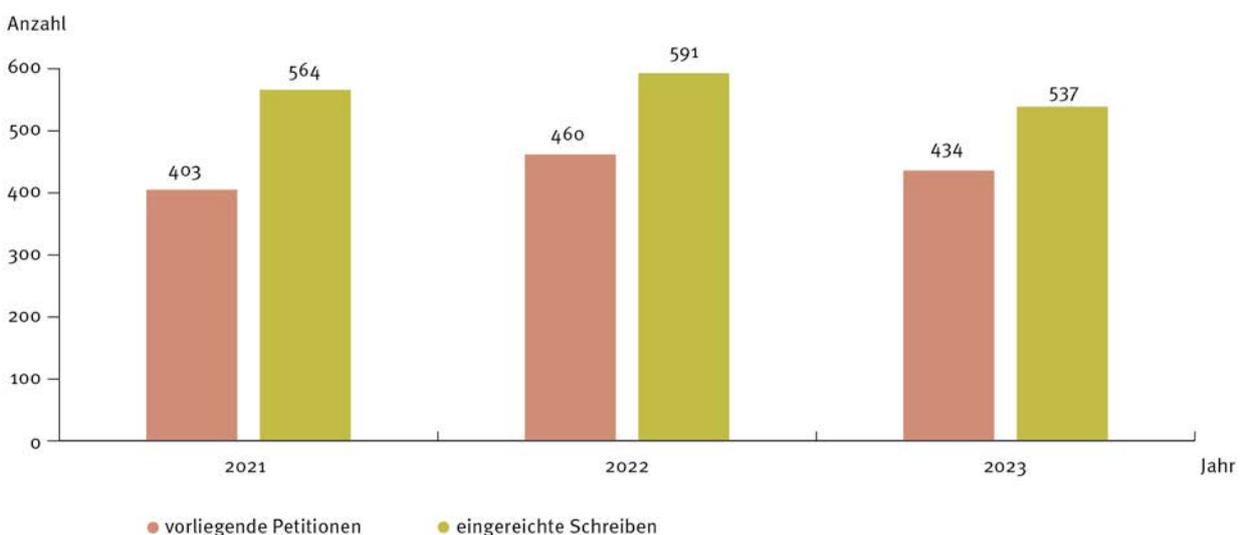
4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

In diesem Berichtsjahr gingen 537 Schreiben beim Petitionsausschuss ein, die statistisch erfasst wurden. Davon erfüllten 434 Schreiben die Voraussetzungen, um in einem abschließenden Petitionsverfahren behandelt zu werden. Bei 25 Schreiben handelte es sich inhaltlich nicht um Petitionen. Der Grund wurde den Adressaten schriftlich erklärt und im Einzelfall Empfehlungen gegeben, welche anderen Möglichkeiten genutzt werden können. Zahlenmäßig erfasst werden diese Schreiben unter »kP – keine Petition«. Das trifft z. B. dann zu, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um reine Meinungsäußerungen (13 Fälle), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (3 Fälle) oder privat-rechtliche Angelegenheiten (9 Fälle) handelt.



Beim Sächsischen Landtag eingereichte Schreiben und vom Sächsischen Landtag behandelte Petitionen

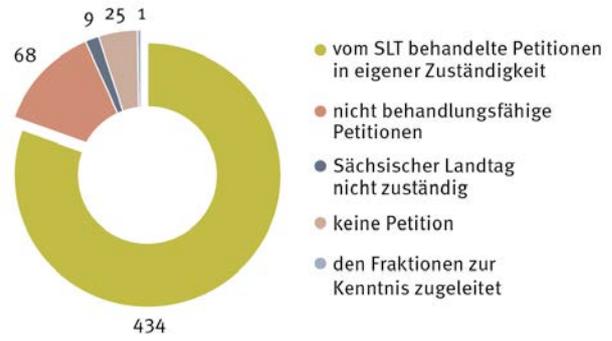


Ebenfalls gibt es Schreiben, die aufgrund ihres Inhalts nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens durch den Sächsischen Landtag behandlingsfähig sind, sogenannte »nbf«. Auch in diesen Fällen werden die Absender ausführlich darüber informiert, weshalb kein Petitionsverfahren durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls werden die Petenten auf andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten hingewiesen. 2023 waren das insgesamt 68 Schreiben.

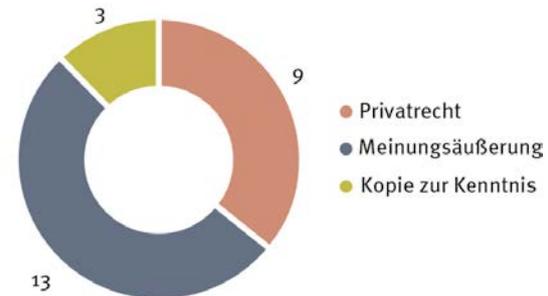
Davon wurden 10 Schreiben als Auskunftersuchen gewertet und den Petenten empfohlen, sich an die für die Beantwortung zuständige Stelle zu wenden. 3 Schreiben wurden als Antragstellung an die Regierung gewertet. 17 Petitionen betrafen den Kernbereich der Judikative und konnten somit aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüft werden. In diesen Fällen können die Petenten nur auf die Inanspruchnahme des vorgesehenen Rechtswegs verwiesen werden. Hinzu kamen 21 Petitionen, die aufgrund fehlender Mitwirkung des Petenten nicht behandelt werden konnten. Das ist dann der Fall, wenn der Petent auf Nachfragen des Petitionsdienstes, die für die Bearbeitung erforderlich sind, nicht reagiert und somit das Verfahren nicht fortgeführt werden kann. Bei 3 Schreiben fehlte der Absender, so dass keine weitere Bearbeitung möglich war. 11 Petitionen waren nicht behandlingsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten und es keine neuen Sachverhalte gab, die eine Wiederbehandlung gerechtfertigt hätten bzw. eine andere Entscheidung im Petitionergebnis ermöglicht hätten. Weitere 3 Petitionen enthielten kein nachvollziehbares Anliegen.

Für 9 beim Sächsischen Landtag eingereichte Petitionen war dieser nicht zuständig. 6 dieser Schreiben wurden deshalb an den Bundestag, 1 Schreiben einem anderen Landtag, 1 Schreiben an das Europäische Parlament und 1 Schreiben an die in diesem Fall zuständige Gemeindevertretung abgegeben. 1 Schreiben wurde den Fraktionen zur Kenntnis und Einbeziehung in die politische Arbeit zugeleitet.

Behandlung der insgesamt eingegangenen Schreiben



Gründe für die Ablehnung als Petition



Nicht behandlingsfähige Petitionen



4.1.2 Schwerpunkte der eingereichten Petitionen

Verkehrswesen, Verkehrspolitik

Die meisten Petitionen, insgesamt 137, betrafen den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dabei ging es hauptsächlich um das Thema Verkehrswesen, insbesondere Schienenverkehr, ÖPNV allgemein und Verkehrspolitik. Im Vergleich: Dieses Sachgebiet betrafen allein 124 Petitionen, 7 Petitionen den Bereich Wirtschaftspolitik und 6 Petitionen verteilten sich gleichmäßig auf die anderen Sachgebiete des Ministeriums.

Schulische Bildung

Zu 58 Petitionen nahm das Staatsministerium für Kultus Stellung. Davon betrafen allein 55 das Thema schulische Bildung und Erziehung. Ähnlich wie im vergangenen Jahr war insbesondere der Lehrermangel ein häufig kritisiertes Problem.

Sonstige Themen

Dem Fachbereich des Staatsministeriums des Innern wurden insgesamt 56 Petitionen zugeordnet. Bei diesen Anliegen ging es vorwiegend um Sachverhalte der Bereiche Öffentliche Sicherheit und Ordnung (17 Petitionen), Kommunalrecht (14 Petitionen) und Ausländerrecht (10 Petitionen). Hier wurde insbesondere die Abschiebep Praxis im Freistaat Sachsen kritisiert. Die restlichen 15 Petitionen verteilten sich gleichmäßig auf die Bereiche Pass- und Meldewesen, allgemeines Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Stiftungsrecht und Angelegenheiten des Sports.

Im Bereich Soziales gingen im Berichtsjahr insgesamt 50 Petitionen ein. Ähnlich wie in den Jahren zuvor lagen die Schwerpunkte auf der Arbeitsweise der Sozialversicherungsträger, 25 Petitionen, und dem Gesundheitswesen, 13 Petitionen. Letztere kritisierten vorwiegend geplante Krankenhausschließungen bzw. -umstrukturierungen und die Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum.

Zu 32 Petitionen wurde das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung um Stellungnahme gebeten – vorrangig zu Petitionen aus dem Bereich Justizvollzug und der Staatsanwaltschaften.

Das Staatsministerium für Regionalentwicklung betrafen insgesamt 25 Petitionen, davon allein 21 das Sachgebiet Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen. In diesen Fällen handelte es sich vorwiegend um individuelle Anliegen Einzelner, die baurechtliche Verwaltungsverfahren bzw. Entscheidungen beanstanden.

Die Staatskanzlei befasste sich mit 23 Petitionen, wovon 13 Petitionen das Rundfunkwesen betrafen und 6 Petitionen grundsätzliche Fragen zur Bundes- und Landesverfassung zum Inhalt hatten.

Eine vergleichsweise geringe Anzahl von Petitionen betraf das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit insgesamt 10 Petitionen.

Den Sächsischen Landtag betrafen 5 Petitionen, in denen vorwiegend das Petitionswesen angesprochen wurde.

4.1.3 Ausgewählte noch in Bearbeitung befindliche Petitionen

Die Arbeit des Petitionsausschusses ist vielfältig, die Themen sehr unterschiedlich und manche Sachverhalte erfordern intensiven Rechercheaufwand und Gesprächsbedarf mit Beteiligten und Betroffenen.

Beispielhaft seien drei Petitionsvorgänge genannt, deren Bearbeitung sich bereits deutlich über ein Jahr hinzieht. In diesem Zeitraum hat der Ausschuss von verschiedenen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln wie z. B. Ortsterminen, Anhörungen, Einholung von Stellungnahmen und Akteneinsichten Gebrauch gemacht.

07/01410/7

»DIE KUNSTSAMMLUNG IN DRESDEN SOLL DEN KUNSTWERKEN DEREN FRÜHEREN NAMEN / BEZEICHNUNG ZURÜCKGEBEN«

Die Petition zu diesem Anliegen erreichte den Petitionsausschuss 2021. Seitdem befasst sich der Ausschuss intensiv mit dem Thema. Mehrere Stellungnahmen wurden eingeholt und eine Anhörung bzw. ein Ortstermin durchgeführt. Noch ist die Meinungsbildung im Ausschuss nicht abgeschlossen – zu verschieden sind hierzu die politischen Standpunkte.

07/02195/8

ABSCHIEBEP RAXIS IM FREISTAAT SACHSEN

In dieser Petition wird der Umgang der Ausländerbehörden in Sachsen mit vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern sowie die aktuellen Bleiberechtsregelungen für geduldete Ausländer thematisiert. Die Petition wurde im März 2023 eingereicht und befindet sich ebenfalls noch im Meinungsbildungsprozess, der durch die Einholung mehrerer Stellungnahmen der Staatsregierung unterstützt wird.

07/02175/6

ERHALT DES KRANKENHAUSES EBERSBACH

Diese Sammelpetition erreichte den Petitionsausschuss im Februar 2023 und konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Auch hier fand neben der Einholung von Stellungnahmen ein Ortstermin statt. Das Gespräch mit Beteiligten und Behörden wird den Ausschuss in seiner Meinungsbildung und Beschlussfassung unterstützen.

Die Beispiele zeigen, dass die Bearbeitung der Petitionen durchaus ein langwieriger und nicht einfacher Prozess sein kann. Die Sachverhalte müssen gründlich recherchiert und die rechtlichen Gegebenheiten, aber auch die Wünsche und Ansprüche der Petenten berücksichtigt werden. Daneben gibt es jedoch auch unterschiedliche politische Standpunkte, die während der Bearbeitung durch die Abgeordneten vertreten werden. Am Ende steht der vom Ausschuss gemeinsam gefasste Beschluss, der die Bearbeitung der Petition beendet und zur abschließenden Entscheidung dem Plenum des Landtags vorgelegt wird.

4.1.4 Petitionsübergaben

In diesem Berichtsjahr wurden dem Präsidenten des Sächsischen Landtags vier Petitionen persönlich übergeben, unterstützt durch zahlreiche Mitunterzeichner. Die Vertreter der Petenten hatten die Möglichkeit, ihr Anliegen im persönlichen Gespräch mit dem Präsidenten, der Ausschussvorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Petitionsausschusses vorzustellen.

»Coronapolitik aufarbeiten – jetzt«

Sammelpetition mit 2 650 Unterschriften

»Holzberg Biotop-Rettung – jetzt«

Sammelpetition mit 37 236 Unterschriften

»Kahlschlag in Lichtenwalde stoppen«

Sammelpetition mit 1 250 Unterschriften

Naturpark Sächsische Schweiz

Sammelpetition mit 8 000 Unterschriften

Eine andere verfahrensrechtliche Bearbeitung der Petitionen ist mit der Übergabe der Petitionen nicht verbunden. Alle Anliegen – unabhängig davon, ob es sich um Einzel-, Sammel- oder Massenpetitionen handelt – werden gleichermaßen ernst genommen und vom Ausschuss gewissenhaft geprüft. Dennoch vermitteln diese Termine eine Wertschätzung der Initiativen durch das Parlament und das Feedback ist immer positiv.



Petitionsübergabe
»Kahlschlag in Lichtenwalde stoppen«



Petitionsübergabe
»Naturpark Sächsische Schweiz«

4.1.5 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Das Spektrum der Petitionsthemen ist groß. Meistens enthalten sie ein ganz spezielles, individuelles Anliegen. Oft beziehen sich die Petitionen aber auch auf Themen, die allgemeiner Natur sind und die Allgemeinheit betreffen. Manche Petenten interessieren sich für bestimmte Themengebiete und reichen dazu zahlreiche Einzelpetitionen ein, z. B. zu Personenverkehr, Klima- / Umweltschutz, Subventionierungen / Fördermittel, Kulturgut etc.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen. Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbaren Anliegen zugeordnet werden. Alle Petenten erhalten eine individuelle Eingangsbestätigung und ebenso einen abschließenden Bericht, der jedoch inhaltlich identisch ist. 2023 wurden 4 Mehrfachpetitionen eingereicht, denen insgesamt 38 Petitionen zugeordnet wurden.

Sammelpetitionen beinhalten ein schriftlich dargestelltes Anliegen, unterschrieben von dem Initiator dieser Initiative. Über Unterschriftensammlungen schließen sich weitere Personen dieser Petition an und unterstützen damit das verfolgte Anliegen. Ansprechpartner im Rahmen des Petitionsverfahrens ist bei Sammelpetitionen immer der Initiator. Die Form der Petitionseinreichung muss den geltenden Verfahrensregelungen entsprechen.

Im Berichtsjahr wurden dem Petitionsausschuss 16 Sammelpetitionen mit insgesamt 73 020 Unterschriften übergeben. Die vorliegenden Sammelpetitionen sind im Internetauftritt des Sächsischen Landtags einsehbar. Nach Beendigung des Petitionsverfahrens wird auf diesem Weg ebenfalls der Abschlussbericht der Petition veröffentlicht. Ansonsten ist es Aufgabe des Initiators der Sammelpetition, die Unterzeichner vom Ergebnis der Petition zu informieren.

Die Petition mit den meisten Unterschriften – 49 000 Unterzeichner – betraf die Petition »Paracelsus-Klinik/ Neurologie«.

Die Petition hat den Erhalt des Weiterführens der Neurochirurgie in der (ehem.) Paracelsus-Klinik in Zwickau unter der bisherigen Leitung zum Ziel. Die Petition konnte noch im Berichtsjahr abgeschlossen werden und ist unter Punkt 4.3 aufgeführt.

Der Petition »Erhalt des Krankenhauses Ebersbach in seiner jetzigen Form« schlossen sich 9 420 Unterzeichner an. In der Petition wird gefordert, dass alles dafür getan wird, die optimale Patientenversorgung im Einzugsgebiet des Ebersbacher Krankenhauses weiterhin sicherzustellen. Diese Petition konnte bisher nicht abgeschlossen werden.

Zahlreiche Unterschriften – 8 502 – erhielt auch die Petition Schaffung Naturpark Sächsische Schweiz. Die Petenten fordern in der Hauptsache die Änderung der Schutzgebietskategorie für das Gebiet der Sächsischen Schweiz. An Stelle eines Nationalparks (NLP) und der Nationalparkregion (NLP-Region) soll ein Naturpark Sächsische Schweiz geschaffen werden. Diese Kernforderung wird von zahlreichen weiteren Forderungen ergänzt. Auch diese Petition befindet sich noch in Bearbeitung.

Massenpetitionen sind Petitionen mit gleichlautenden Zuschriften zu demselben Anliegen. In den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020 ist festgelegt, dass dies ab 50 inhaltlich identischen Schreiben der Fall ist. Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

2023 ging eine Massenpetition mit insgesamt 85 Zuschriften im Sächsischen Landtag ein.

Erklärtes Ziel dieser Petition ist, dass der Beschluss, die operative Behandlung der schwerwiegenden neurologischen Erkrankungen »Arachnoiditis« und »Tarlov Zysten« in Zwickau abzuschaffen, in dem man der Neurochirurgie der ehemaligen Paracelsus-Klinik die Zulassung entzieht, zurückgenommen und nicht umgesetzt wird.

In der Petition wird das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) explizit als die Institution angesprochen, welche die Zulassung entzogen hat.

Auch diese Petition konnte noch im Berichtsjahr abgeschlossen werden und ist unter Punkt 4.3 aufgeführt.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

»Der Petition wird abgeholfen.«

Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.

»Der Petition wird teilweise abgeholfen.«

Diese Beschlussempfehlung wurde neu in die GO des Sächsischen Landtags aufgenommen. Verwendung findet diese Formulierung, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden.

»Die Petition wird für erledigt erklärt.«

Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).

»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«

Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.

»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.

»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.

»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«

Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (Sächs-PetAG) dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss aufgrund des Berichtes der Staatsregierung beschließt, dass erneuter Beratungsbedarf besteht.

»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«

Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.

»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«

Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.

»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«

Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

»sogeannter freier Beschluss«

Wenn das Ergebnis der Petition bzw. der vom Petitionsausschuss vorgesehene Beschluss nicht den laut der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags vorgesehenen festen Beschlüssen zugeordnet werden kann, handelt es sich um einen freien Beschluss. Dieser ist dann in seiner Formulierung individuell.

Im vergangenen Jahr konnte 39 Anliegen abgeholfen bzw. teilweise abgeholfen werden. 54 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden.

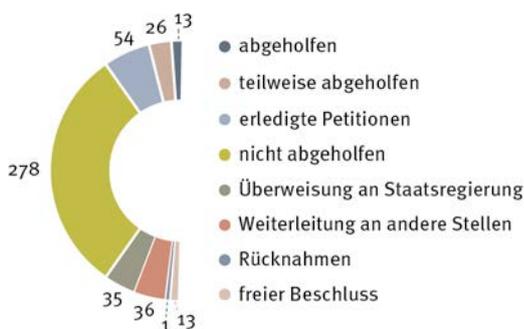
Weitere 35 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter waren 14 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 21 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Zu 13 Petitionen wurde ein freier Beschluss gefasst.

Damit waren 128 Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich, das heißt, es konnte bei rund 28 % der Anliegen ein positiver Abschluss erreicht werden. 328 Petitionen – rund 72 % – waren nicht erfolgreich.

36 Petitionen wurden mit Beschluss des Petitionsausschusses an anderen Stellen, wie dem Bundestag, anderen Landtagen oder den zuständigen Gemeinden zugeleitet. 1 Petition wurde von den Einreichern vor Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgenommen. In 278 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht abgeholfen werden.

Weitere Informationen siehe Anhang.

Gefasste Beschlüsse 2023



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Nach Eingang und Vorprüfung der Petition wird das Anliegen des Petenten dem fachlich zuständigen Ministerium mit der Bitte um eine Stellungnahme zugeleitet. Gegebenenfalls ist eine Nachfrage bei verschiedenen Ministerien erforderlich, z. B. wenn sich die Zuständigkeiten der Ministerien überschneiden. Im Einzelfall kann das auch erst während der Bearbeitung der Petition notwendig werden. Hinzu kommen ergänzende Stellungnahmen, sofern nachgereichte Unterlagen des Petenten dies erforderlich machen oder es gibt aus Sicht des Berichterstatters konkreten Nachfragebedarf. Gerade bei Petitionen zu sehr komplexen Sachverhalten ist es häufig erforderlich, die Bearbeitung ruhen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt das Ministerium um eine aktualisierte Stellungnahme zu bitten. Dies kann z. B. bei langwierigen Verwaltungsverfahren wie Planfeststellungsverfahren der Fall sein. Die in der Regel sehr detaillierten Ausführungen zur rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes durch die Staatsregierung sind für die Berichterstatter die Grundlage für die Bearbeitung der Petition im Ausschuss.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (90 Stellungnahmen), dem Staatsministerium des Innern (83 Stellungnahmen) und dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (80 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Informationen siehe Anhang.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2023 abgeschlossenen Petitionen

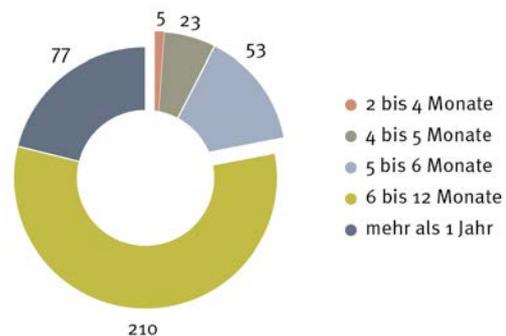
Im Berichtszeitraum konnten 368 Petitionen abgeschlossen werden.

Davon konnten die meisten Petitionen unter einem Jahr Bearbeitungsdauer abgeschlossen werden (291 Petitionen). Mit 77 Petitionen befasste sich der Ausschuss länger als ein Jahr. Vorrangig betrifft das Petitionen mit umfangreichen Sachverhalten und aufwendigen Verwaltungsverfahren. Häufig sind bei diesen Petitionen mehrfache Recherchen, Ortstermine, Anhörungen oder Aktenvorlagen erforderlich. In manchen Fällen ist es sinnvoll, im Einverständnis mit den Petenten die Petition noch nicht abzuschließen und das weitere Verfahren der zuständigen Behörden abzuwarten.

Bei 53 Petitionen lag die Bearbeitungszeit zwischen fünf und sechs Monaten. 23 Petitionen konnten in vier bis fünf Monaten abgeschlossen werden und bei 5 Petitionen lag die Bearbeitungszeit sogar nur zwischen drei bis vier Monaten.

Eine Aufstellung zeigt das nachfolgende Diagramm.

Bearbeitungsdauer abgeschlossener Petitionen



4.2.4 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen Akteneinsicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2023 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG zweimal in Anspruch.



Außenansicht Neubau Sächsischer Landtag

4.2.5 Ortstermine / Anhörungen

Im Jahr 2023 führte der Ausschuss 11 Ortstermine / Anhörungen durch, zu denen die Petenten, Vertreter der zuständigen Behörden, gegebenenfalls weitere Beteiligte Sachverständige eingeladen wurden. Dabei ging es um die Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts mit den Beteiligten, um die unterschiedlichen Positionen zwischen Petenten und Verwaltungsbehörden besser verstehen zu können. Wünschenswertes Ziel ist es, eine Kompromisslösung zu finden, die einerseits rechtskonform ist, aber auch die Interessen der Petenten berücksichtigt. Das Ergebnis des Termins wird in einem Protokoll festgehalten und allen Teilnehmern ausgehändigt und findet letztlich Eingang in den abschließenden Bericht zur Petition.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2.6 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jeder von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Es gibt auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massen- und Sammelpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.



4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2023

4.3.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr

FRACHTFLUGHAFEN LEIPZIG / HALLE

Diese Sammelpetition wurde 2021 dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übergeben und enthielt zu diesem Zeitpunkt 10 600 Unterschriften. Im Jahresbericht 2021 wurde darüber berichtet. Nach intensiver Befassung im Ausschuss mit mehreren Anhörungen und Stellungnahmen konnte die Petition im Dezember 2023 abgeschlossen werden.

Anliegen der Petenten und Anhörung

Die von 10 600 Unterschriften gestützte Sammelpetition fordert den Verzicht auf den weiteren Ausbau des Frachtflughafens Leipzig/Halle: Das Projekt werde ohne Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen und die Umwelt durchgeführt und diene nur gewinnorientierten Interessen von DHL und dem Flughafen Leipzig / Halle. Es sei weder ökologisch, noch wirtschaftlich oder arbeitskräftepolitisch nachhaltig. Es ignoriere zudem die Forderung des Umweltbundesamtes nach einem generellen Nachtflugverbot an stadtnahen Flughäfen und die Empfehlungen der WHO zu Grenzwerten beim Nachtfluglärm.

Die Petenten beanstanden konkret die geplante Erweiterung des Vorfeldes 4, den Bau zusätzlicher Rollwege und einer Schneedeckung sowie sonstiger Neben- und Entwässerungsanlagen, die Bereitstellung von Flächen für die Flugzeugenteisung, die Ausweisung von Hochbauflächen sowie temporärer Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Oberbodenablagerung.

Am 5. April 2022 erfolgte auf Initiative des Petitionsausschusses eine umfangreiche Anhörung im Sächsischen Landtag, an der Vertreter der Petenten, Mitglieder des Petitionsausschusses, Vertreter der Behörden, Sachverständige und weitere Beteiligte teilnahmen.

a.) Die Petenten verdeutlichten ihr Anliegen und untermauerten ihre Betroffenheit mit umfangreichem statistischen Zahlenmaterial u. a. zu Flugbewegungen, Lärm- und Schadstoffemissionen. Folgende Ausführungen umfassen einige Schwerpunkte, weitere Details sind im Protokoll vom 26. April 2022 nachzulesen:

Die Petenten verweisen auf die bisherige Entwicklung des Flughafens mit Verknüpfung zu den Zielen des Sächsischen Landesentwicklungsplanes 2013. Dieser zielt darauf ab, den Flughafen Leipzig / Halle als internationales Frachtdrehkreuz (inklusive Rollbahnen, Vorfelder, Abfertigungseinrichtungen) weiterzuentwickeln, zur Generierung eines Zuwachses bis zu 1,75 Millionen Tonnen Frachtaufkommen. Diese Aussage finde sich im jüngeren Landesverkehrsplan, der als Kabinettsbeschluss vom 15. Januar 2019 dem Parlament vorgestellt wurde, wieder.

Die Entwicklung zum europäischen Frachtdrehkreuz sei vollzogen, so dass aktuell bis zu 1,5 Millionen Tonnen umgeschlagen werden könnten. Die notwendige Infrastruktur an Rollbahnen usw. könne entsprechend bereitgestellt werden. Der Flughafen Leipzig / Halle sei infolge aktueller Information der Petenten das viertgrößte Luftfrachtdrehkreuz in Europa mit jährlichem Frachtaufkommen von rund 1,6 Millionen Tonnen. Nach Auffassung der Petenten sei das Ziel der Landesregierung somit erreicht und es bestehe kein Anlass für die Erweiterung des Frachtflughafens. Dies entspreche auch den Vereinbarungen des Sächsischen Koalitionsvertrages 2019, worin die Reduzierung der CO₂-Emissionen und Lärmemissionen im Luftverkehr, der Einsatz emissionsarmer Flugzeuge, die Spreizung der Start- und Landeentgelte, eine gleichmäßige Bahnverteilung, die Abschaffung der kurzen Südabkurvung sowie die Neuaufstellung der Fluglärmkommission und Fluglärmschutzbeauftragter als Ziele formuliert seien.

Der im November 2020 von der Flughafen Leipzig / Halle GmbH gestellte Antrag, wonach der Frachtflughafen allein hinsichtlich der Kapazitätserhöhung des DHL-Hub um 60 % erneut weiter ausgebaut werden solle, stehe dem entgegen. Die Petenten fordern, eine zahlenmäßige Obergrenze festzulegen, um wie viel das Frachtvolumen bzw. die Anzahl der Flüge pro Jahr gesteigert werden dürften. Sie sehen in einem weiteren

Glasfassade Bürgerfoyer



Ausbau und der höheren Nutzung eine schwerwiegende klimaschädliche Investition, die sie mit auf Hochrechnungen basierenden Werten zur Lärm- und Schadstoffbelastung verdeutlichen. Danach seien im Jahr 2032 gesamt 57 000 Starts und Landungen zu erwarten, dies bedeute pro Nacht 240 Starts und Landungen. Bei einer Kernnacht-Zeit von acht Stunden führe dies durchschnittlich alle zwei Minuten zu einer enormen Lärmbelastung der naheliegenden Anwohner von etwa 58 Dezibel (dB), mit Lärmspitzen sogar über 80 dB. Laut Voraussage des Antragstellers, Flughafen Leipzig/Halle GmbH, werde das Wachstum an Frachttonnage hauptsächlich durch die Lärmbelastung insgesamt verstärkende Großraumflugzeuge realisiert. Die Petenten zeigen Unverständnis darüber, dass trotz der Empfehlung der World Health Organisation (WHO) zur Reduzierung des 24-Stunden-Lärmpegels auf unter 45 dB am Tag und 25 dB in der Nacht und trotz Aussprache des Umweltbundesamtes für ein generelles Nachtflugverbot an stadtnahen Flughäfen ein Ausbau des Flughafens Leipzig/Halle angestrebt wird. Bereits heute lägen in einigen Gebieten vergleichbar hohe Dezibel-Werte vor, so dass bei einem Nacht-Lärmpegel ab 58,7 dB die Einstufung als Übernahmegebiet in Frage kommen würde. Mit Blick auf den CO₂-Ausstoß sei im Jahr 2032 ein Gesamt-Volumen von 195 000 Tonnen anzunehmen und mit einem Klimaschaden in Höhe von gesamt 643 Millionen Euro zu rechnen.

Für den Entscheidungsprozess fordern die Petenten, umfassend lärmmedizinische Gutachten zu beachten und aktuelle Messungen direkt am Ort des Flughafens Leipzig/Halle durchzuführen. Es gebe die Pflicht zur Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Lärmforschung und zur entsprechenden Nachbesserung von Schutzregelungen. Dabei seien nicht nur der maximale und durchschnittliche Lärmpegel sondern auch die Häufigkeit der Überflüge zu beachten.

b.) Nach den Angaben des Kardiologen und Lärmmediziners Prof. Dr. Münzel werden insgesamt 1,5 Millionen Menschen durch den Ausbau des Flughafens und die geplante Erweiterung des Frachtluftverkehrs von zusätzlicher Lärmbelastung und Luftverschmutzung betroffen sein. Er warnt vor gesundheitlichen Auswirkungen des Fluglärms in Form von u. a. Schlafstörungen, psychischen Erkrankungen, Herz-Kreislauf-Ereignissen (Bluthochdruckentwicklung), vorzeitigem Herzinfarkt oder kognitiven Entwicklungsstörungen bei Kindern. In Gebieten mit verstärktem Flugzeugverkehr bestehe ein hohes Auftreten an Ultrafeinstaub, der für den menschlichen Körper sehr gefährlich sei. Die entsprechend prognostizierten, noch nicht absehbaren Kosten seien für das Gesundheitssystem immens hoch. Eine Einzelbetrachtung des Schadens reiche nicht aus, sondern zusätzlich seien zu berücksichtigen parallel vorkommende Lärmquellen und wichtige Faktoren wie Ultrafeinstaub sowie die Erwärmung durch vermehrten Ausstoß von CO₂ und anderer Treibhausgase.

In der Nähe eines Flughafens bestehe eine Kombination dieser Faktoren, die verstärkt gesundheitsgefährdendes Potenzial aufweise. Dies müsse in einem Gutachten genau analysiert und hochgerechnet werden, um die potenzielle Gesamtgefährdung festzustellen. Zudem seien bestehende Richtlinien zu beachten. Prof. Dr. Münzel äußert sich wörtlich wie folgt: »Die Umsetzung der WHO-Richtlinien ist gefordert. Das wird hier natürlich extrem schwierig werden. Aber ich denke, es gibt ein paar Maßnahmen. Die Reduktion bzw. Begrenzung der Zahl der Nachtflüge muss erfolgen. Deren Steigerung ist wegen gesundheitlicher Nebenwirkungen nicht akzeptabel. Mehr Flüge sind in den Tag zu verlegen (...) Für eine deutliche Verbesserung der Fluglärmsituation sind aktive Schallschutzmaßnahmen am Luftfahrzeug und bei den Flugverfahren erforderlich.«

c.) Die Petenten sehen neben den gesundheitlichen und klimaschädlichen Aspekten Widersprüche hinsichtlich der ökonomischen Situation bzw. preispolitischen Ausrichtung des Flughafens. Kritisch angemerkt werden die im nationalen und internationalen Vergleich niedrigen Landeentgelte, vor allem für den Hauptpartner DHL, woraus vorrangig ein Wettbewerbsvorteil als Standort und die gesteuerte Erhöhung des Flugaufkommens resultiere. Diese Entgeltordnung fördere jedoch auch die Verluste der Flughafengesellschaft, die in den letzten Jahren mit 1,3 Milliarden Euro durch Darlehensumwandlungen, Zuschüsse und Verlustübernahmen aus öffentlichen Geldern aufgefangen worden seien. Dies sei als bedeutende negative ökonomische Konsequenz zu betrachten, da Defizite, die dem Flughafen entstehen, letztendlich durch Steuergelder ausgeglichen werden müssten. Der Geschäftsführer des Flughafens Leipzig/Halle GmbH, Herr Ahmelmann, entgegnete, dass die Darstellung der Kostenbausteine unzureichend sei. Der Flughafen weise im Bundesvergleich zwar die niedrigsten Start- und Landeentgelte auf, jedoch sei der Gesamtkostenblock mit u. a. zusätzlichen Entgelten für die zentrale Infrastruktur, den die Fluggesellschaften zu tragen haben, zu betrachten. Da bewege sich der Flughafen Leipzig/Halle im oberen Drittel der deutschen Flughäfen. Inzwischen sei ein Antrag auf neue Flughafenentgelte eingereicht mit dem Ziel, die stärkere Spreizung der Start- und Landeentgelte zu erwirken sowie die Nachtflugkosten zu erhöhen. In einem Zweischrittverfahren solle zunächst eine Lärm- und Nachtkomponente eingeführt und danach um eine Umweltkomponente ergänzt werden. Dies entspräche den Vorgaben des Koalitionsvertrages.

d.) Die Fluglärmkommission, die grundsätzlich durch ihre beratende und mitbestimmende Funktion gegenüber der Deutschen Flugsicherung im Verfahren beteiligt ist, sei – so die Petenten – dem Fluglärmschutzgesetz widersprechend zusammengesetzt. Dies führe zu unzureichender Transparenz bei der Kommunikation von hilfreichen Informationen oder Beschlüssen, Lärmmesswerte und Protokolle würden nicht zeitnah bekanntgemacht. Gewünscht wurde, dass mit Einbezug von Vertretern des Leipziger Stadtrates und Bürgerinitiativen der informative Zugang zur Fluglärmkommission ermöglicht wird.

e.) Einen weiteren Diskussionspunkt umfasste die Südabkurvung, für die im Planfeststellungsbeschluss eine Gewichtsbeschränkung auf maximal 30 Tonnen und die gleichmäßig verteilte Nutzung der Parallelbahn festgelegt wurde, um den Lärmpegel Nord – Süd auszugleichen. Die Vertreter der Flughafen GmbH wiesen darauf hin, dass sich diese Entscheidung vorerst nicht umsetzen ließe, da es für eine Vorgabe an die Deutsche Flugsicherung (DFS), die für die Durchführung der Flüge verantwortlich sei, keine rechtliche Grundlage gäbe. Die DFS sehe zudem keinen Bedarf, da der Flugverkehr hinsichtlich Sicherheit in der gewohnten Abwicklung korrekt durchführt werde. Mittlerweile gebe es laut SMWA aufgrund einer Änderung der Gesetzeslage neue Möglichkeiten, zu denen auf Empfehlung der Austausch zwischen der Fluglärmkommission und der DFS erfolgte. Die DFS erkennt weiterhin keine klare rechtliche Grundlage und keine Notwendigkeit, diese Abflugroute auf der Südabkurvung nicht wie gewohnt zu nutzen.

f.) Das SMWA vermittelt im Verfahren entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag, auch um eine Festlegung von Flugbeschränkungsgebieten voranzubringen. Es gebe verschiedene technische Möglichkeiten, um den Bodenverkehr und das Kreuzen der Südbahn sicher zu gestalten, so dass es zumindest zu einer Annäherung an die Gleichverteilung der Bahnen käme. Die Berücksichtigung und Entscheidung darüber obliege allein der Planfeststellungsbehörde, das SMWA sehe sich aus Rechtsgründen an einem direkten Eingriff in das Verfahren gehindert.

Verfahrens- und Bearbeitungsstand

a.) Das Planfeststellungsverfahren begann mit der Bekanntmachung vom 12. November 2020 durch die Landesdirektion Sachsen als zuständige Planfeststellungsbehörde. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16. November 2020 bis zum 15. Dezember 2020 in den 17 Städten und Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, aus. Zudem waren die Dokumente seit dem 16. November 2020 auf der Internetseite der Landesdirektion zugänglich.

Aufgrund der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen hat sich die Landesdirektion entschieden, die Unterlagen zum geplanten Ausbau des Flughafens erneut ab dem 28. Juni 2021 in den Gemeindeverwaltungen der 17 Städte und Gemeinden, in denen sie schon im Vorjahr ausgelegt hatten, nochmals für einen Monat (bis einschließlich 27. Juli 2021) zur Einsichtnahme bereitzustellen.

Nach weiterer Stellungnahme des SMWA vom 22. Februar 2022 wurde wegen des zwischenzeitlichen Fortgangs im laufenden Planfeststellungsverfahren das Erörterungsverfahren neu geregelt: Die LDS entschied vor dem Hintergrund der Pandemieentwicklung, dass anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherungsgesetz stattfinden solle.

Diese Entscheidung gab sie mit einer Pressemitteilung auf ihrem Medienserver am 28. Januar 2022 bekannt. Danach sollte allen Verfahrensbeteiligten und sonst vom Vorhaben Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem Online-Portal die Planfeststellungsunterlagen, die Bekanntmachung zur Online-Konsultation, eine Präsentation der Flughafen Leipzig / Halle GmbH und eine Synopse mit allen im Verfahren vorgetragenen Sachargumenten und der dazu von der Vorhabenträgerin abgegebenen Erwidern einzusehen und sich dazu abschließend zu äußern. Es wäre nicht möglich, danach neue Einwendungen vorzutragen. Für Betroffene ohne leistungsfähigen Internetanschluss oder PC stellte die LDS in der Dienststelle Leipzig während der Dauer der Online-Konsultation die genannten Unterlagen in Papier zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als Zeitraum für die Online-Konsultation benannte die LDS den Zeitraum vom 21. März bis zum 20. Mai 2022.

b.) Die Landesdirektion Sachsen führt auf Antrag der Flughafen Leipzig / Halle GmbH seit 12. November 2020 ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Flughafens Leipzig / Halle durch, das – Stand: 10. März 2023 – noch nicht abgeschlossen ist.

Die seit Januar 2023 von der deutschen Flugsicherung neu festgelegten mindestens 15 Grad Abspreizung im Abflugverfahren, sowie textliche Änderungen und Ergänzungen der Planfeststellungsunterlagen durch die Vorhabenträger machten eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Diese Planveränderung wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit verlängern. Im Rahmen der im Mai 2023 durchgeführten Tagung der Sächsischen Fluglärmkommission sind weitere Ergebnisse des Verfahrens benannt worden.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 hat der Vorhabenträger eine Änderung einzelner Pläne (Tektur) beantragt. Aufgrund der Änderung der Abflugverfahren sei nunmehr auch von voraussichtlichen Auswirkungen in der Stadt Braunsbedra, der Gemeinde Petersberg und der Stadt Zörbig auszugehen, sodass der Plan erstmals auch in diesen Kommunen auszulegen und den Betroffenen Gelegenheit zu geben sei, Einwendungen gegen den Plan zu erheben (§ 73 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG). Letzteres war bis zum 4. September 2023 möglich. Darüber hinaus wären die Unterlagen auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=17104&art_param=612 sowie im UVP-Portal der Länder (<https://uvp-verbund.de>) weiterhin abrufbar.

Laut ergänzender Stellungnahme des SMWA vom 23. März 2023 ist ein zeitnaher Abschluss des Genehmigungsverfahrens nicht zu erwarten.

Die Flughafen Leipzig / Halle GmbH lässt derzeit in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung GmbH durch Sachverständige untersuchen, welche Auswirkungen die durch das Bundesamt für Flugsicherung festgelegten Änderungen

einzelner Abflugverfahren mit Wirkung zum 26. Januar 2023 haben werden. Als Bestandteil der Planänderung vom Mai 2023 und der neuen Auslegung sei zu klären, ob und inwieweit die im laufenden Planfeststellungsverfahren vorgelegten Prognosen zu aktualisieren seien. Zudem ist die Phase der Aus- und Bewertung der im gesamten Verfahren, einschließlich der zur Online-Konsultation bis zum 20. Mai 2022, eingegangenen etwa 6 560 Einwendungen von Betroffenen, Umweltvereinigungen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht abgeschlossen.

Würdigung

Der Petitionsausschuss würdigt vor dem Hintergrund des nachvollziehbaren Engagements der Betroffenen die tiefgründig erarbeitete Statistik zur Gesamtperspektive. Die Argumentationen und nicht zuletzt die ausführliche Anhörung im Sächsischen Landtag brachten wertvolle Erkenntnisse, die in die laufenden exekutiven Verfahren einfließen sollten und an die Sächsische Staatsregierung zu übermitteln sind.

Die Petenten wurden in einem Zwischenbescheid am 3. Mai 2023 vom Petitionsdienst des Sächsischen Landtags zum aktuellen Sachstand und zum geplanten vorläufigen Abschluss der Petition 07/01273/1 informiert. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses haben sich die Petenten in der gegebenen Frist bis 23. Juni 2023 zu dem Verfahrensvorschlag auf positive Weise geäußert. Zudem wurde die Möglichkeit genutzt, eine aktualisierte Ausarbeitung an Argumenten entsprechend der derzeitigen Entwicklungslage zum 27. Juli 2023 an den Petitionsausschuss heranzutragen. Diese neuen Hinweise der Petenten werden ebenfalls der Staatsregierung zur Berücksichtigung übermittelt.

Nach Abschluss des laufenden Verfahrens steht den Petenten jederzeit die Möglichkeit einer erneuten Anrufung des Ausschusses zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss regt ungeachtet der Verfahrensherrschaft der Staatsregierung an, bereits jetzt zu prüfen, ob angesichts des bisherigen Zeitablaufs, der veränderten Sachlage und der Betroffenheit in der Region eine Änderung in der Zusammensetzung der Fluglärmkommission angedacht werden sollte und ob ein erneutes lärmmedizinisches Gutachten den Konflikt weiter auf eine faktenbasierte Entscheidungsgrundlage zurückführen könnte.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.
2. Sie wird der Sächsischen Staatsregierung als Material überwiesen.

ANBINDUNG WOHNGEBIET IN ARNSDORF

Die Petenten wandten sich mit einer Petition an die Gemeinde Arnsdorf und kritisierten den gegenwärtigen Zustand der Anbindung der Anliegerstraße »Weststraße« in Arnsdorf an die Staatstraße S 159. Folgende Anliegen – welche an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags mit der Bitte um Unterstützung weitergeleitet wurden – werden angestrebt:

1. der richtlinienkonforme Knotenpunktausbau des Knotens S 159 / Weststraße und die Unterbindung eines zu erwartenden Durchgangsverkehrs auf der Weststraße,
2. die Intervention gegen den seitens der Gemeinde Arnsdorf vorgesehenen Lückenschluss im Zuge der Rudolf-Breitscheid-Straße,
3. die Bitte darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) an die Gemeinde Arnsdorf herantritt um einen Besichtigungstermin der örtlichen Gegebenheiten zu vereinbaren. Die Petenten möchten bei diesem Termin beteiligt werden.

Seitens der Gemeinde Arnsdorf bestanden bereits seit dem Jahr 1990 im Bereich der »Weststraße« Planungsabsichten zu zwei neuen Wohnbaustandorten. Beide Vorhaben sollten über einen Baubauungsplan Bestandskraft erlangen. Für das erste Wohngebiet wurde ein solcher umgesetzt, für das zweite Wohngebiet liegt lediglich der Planaufstellungsbeschluss vor.

Vor diesem Hintergrund war die Verkehrssituation auf der »Weststraße« in der Gemeinde Arnsdorf bereits in der Vergangenheit Gegenstand zahlreicher Petitionen und Beschwerden von »Interessengemeinschaften« und Privatpersonen wie auch von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde- und Landkreisverwaltung.

Anlässlich einer Petition im Jahr 2020 wurde die Angelegenheit einer umfassenden rechtlichen Bewertung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der gegenwärtig existierende Anschluss der »Weststraße« an die S 159 nicht rechtskonform erfolgte und daher zu beseitigen ist.

Jedoch ist hierfür zunächst der Bau der Verbindung zur Rudolf-Breitscheid-Straße und die insoweit vollständige Umsetzung des Erschließungskonzepts der Bauleitplanung notwendig. Ansonsten würde die im Havariefall auf der »Weststraße« benötigte zweite Zufahrt für das Wohngebiet fehlen, über die dann Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr dorthin gelangen können.

Der Gemeinde Arnsdorf wurde angesichts dessen die schrittweise Umsetzung nach Maßgabe eines Stufenplans durch das LASuV aufgegeben. In der ersten Stufe sollte temporär per verkehrsrechtlicher Anordnung (Verbot Kfz, Anlieger frei) eine Sperrung der »Weststraße« für den Durchgangsverkehr erfolgen.

In der zweiten Stufe nach Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Lückenschluss zur Rudolf-Breitscheid-Straße und dessen baulicher Realisierung durch die Gemeinde Arnsdorf sollte dann mit der Einziehung des an die S 159 grenzenden Teilabschnitts der »Weststraße« der Anschluss an die S 159 beseitigt werden.

Zwischenzeitlich wurden die straßenrechtlichen und verkehrsrechtlichen Entscheidungen zur Umsetzung der ersten Stufe durch die Gemeinde Arnsdorf erlassen. Der Lückenschluss zur Rudolf-Breitscheid-Straße befindet sich derzeit in der Planungsphase.

Bei der vor ihrem Ausbau bis zum Altbestand der Bebauung asphaltierten und sich danach als unbefestigter Feldweg fortsetzenden »Weststraße« handelt es sich um eine altrechtliche Straße, die mittels der landesgesetzlichen Widmungsfiktion in § 53 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz rechtswirksam als öffentliche Verkehrsfläche in den Rechtszustand nach diesem Gesetz übergeleitet und im Jahr 1996 mit einer Länge von 0,560 Kilometern – beginnend an der Kreisstraße K9256 und endend an der S 159 – als Ortsstraße in das gemeindliche Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen wurde.

Allerdings erfolgte deren Anschluss an die S 159 straßenrechtlich wie auch bauplanungsrechtlich ohne die entsprechende rechtliche Legitimation. Der Anschluss wurde zudem lediglich provisorisch als temporäre Baustraße ohne Beachtung der geltenden Regelwerke hergestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Verkehrsbauvorhaben »S 159 Ausbau in und westlich Arnsdorf, Anbau eines Radweges« wird das Baurecht für einen dauerhaften Anschluss der »Weststraße« an die S 159 hergestellt und der gemeindliche Bebauungsplan (derzeit im Stadium Planaufstellungsbeschluss) würde mit »Zustimmung« der im Planfeststellungsverfahren beteiligten Gemeinde insoweit modifiziert werden.

Zu 1.:

Der regelkonforme Ausbau des Knotenpunktes und damit einhergehend der Anschluss der »Weststraße« an die S 159 wird dann durch den Freistaat Sachsen, respektive das LASuV, im Rahmen der planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahme erfolgen. Dem Anliegen kann teilweise abgeholfen werden.

Zu 2.:

Aufgrund der Notwendigkeit des Vorhaltens für eine zweite Zufahrt im Havariefall kann dem Ansinnen hinsichtlich einer Intervention gegen den Lückenschluss nicht abgeholfen werden.

Zu 3.:

Seitens der Gemeinde Arnsdorf wurde den Forderungen und Wünschen der Petenten größtenteils durch Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren bereits im rechtlich zulässigen Rahmen entsprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Vor-Ort-Termin als nicht angezeigt. Dem Anliegen kann nicht abgeholfen werden.

STRASSENVERKEHR / LÄRMSCHUTZ-ZWÖNITZ

Der Petent beklagt die Lärmbelästigung durch den Verkehr auf der Staatsstraße S 258 und die im Jahr 2021 vorgenommenen Baumfällungen auf der Fläche hinter seinem Grundstück. Er begehrt daher die Errichtung eines 120 Meter langen und 2 Meter hohen Lärm- und Sichtschutzes an der Straße zur Verbesserung der bestehenden Situation.

Mit diesem Anliegen hatte er sich bereits im Januar 2002 in der Petition Nr. 03/03101/3 an den Sächsischen Landtag gewandt. Zur Petition Nr. 07/02179/1 vom Februar 2023, die seine Nachbarn zum gleichen Thema einreichten, nahm das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Schreiben vom 17. April 2023 Stellung.

Für den Neubau der Staatsstraße S 258, Ortsumgehung Zwönitz wurde in den Jahren 1998 / 99 auf Antrag des damaligen Straßenbauamtes Zwickau (Vorhabenträger) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren zur Herstellung des Baurechts sind die Belange des Lärmschutzes auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz an öffentlichen Straßen und schalltechnischer Berechnungen behandelt worden.

Deren abschließende Regelung erfolgte mit der Festsetzung der gesetzlich notwendigen Schallschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss des damaligen Regierungspräsidiums Chemnitz (jetzt Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz) vom 28. Mai 1999. Dieser Beschluss ist bestandskräftig und unanfechtbar.

Die planfestgestellten schalltechnischen Untersuchungen wurden von einem fachkundigen Ingenieurbüro nach dem in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vorgeschriebenen Berechnungsverfahren und unter Verwendung eines digitalen Geländemodells durchgeführt. Eingangsparameter waren u. a. die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke ($DTV_{(Mo-So)}$) und der Lkw-Anteil im Prognosejahr 2010. Die Berechnungsergebnisse weisen im Bereich der Zwönitzer Gasse keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts aus. Für das Wohngebäude des Petenten wurden maximale Beurteilungspegel an der straßenseitigen Fassade von 59 dB (A) tags und 50 dB (A) nachts ermittelt. Damit ließen die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz für den betreffenden Bereich keine aktiven Maßnahmen an der geplanten Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder passive Maßnahmen an Wohngebäuden (z. B. Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) zu.

Die Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Zwönitz im Zuge der Staatsstraße S 258 erfolgte im November 2001.

Die im Zeitraum von 1992 bis 1996 bauordnungsrechtlich genehmigten und errichteten sechs Eigenheime Zwönitzer Gasse 20 a–f befinden sich in ca. 80 bis 90 Meter Entfernung zur Ortsumgehung. Das gesamte Gebiet einschließlich der Eigenheimsiedlung ist im aktuellen Flächennutzungsplan

der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Zwönitz / Stadt Elterlein (wirksam seit 5. November 2015) als »gemischte Bauflächen« ausgewiesen. Es war folglich korrekt, dass zur Beurteilung der zukünftigen Lärmsituation durch den Verkehr auf der Ortsumgehung Zwönitz in den im Jahr 1999 planfestgestellten schalltechnischen Berechnungen die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 64 dB (A) tags und 54 dB (A) nachts angewandt wurden.

Zu den von dem Petenten angesprochenen Baumfällungen hinter seinem Grundstück im Jahr 2021 ist zunächst festzustellen, dass der Vorhabenträger nach dem Neubau der Ortsumgehung Zwönitz planfeststellungskonform eine Aufforstung der Flächen zwischen den Grundstücken der Zwönitzer Gasse und der neuen Staatsstraße S 258 ausführen ließ. Ziel dieser landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, die mit dem Straßenneubau verbundene Flächeninanspruchnahme und den für die Trasse erforderlichen Einschnitt in die Hangschulter östlich von Niederzwönitz zu kompensieren. Zudem sollte damit eine funktionale Erweiterung des Waldes am Austelpark erfolgen und langfristig der Charakter eines sogenannten Hangwaldes entstehen. Bei den vorgenommenen Anpflanzungen an der Straßenböschung wurden auf Wunsch der Anwohnerinnen und Anwohner sowohl Laubgehölze als auch Koniferen (immergrüne Nadelgehölze) verwendet. Damit sollte erreicht werden, dass in den Wintermonaten ebenfalls ein Sichtschutz zur Straße besteht.

Mit Schreiben vom 3. September 2021 informierte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) den Petenten darüber, dass die an sein Grundstück angrenzenden Aufforstungsflächen dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) unterliegen. Nach § 25 Abs. 2 SächsWaldG besteht die Verpflichtung zur Einhaltung eines Grenzabstandes von 6,00 Meter zwischen diesen Aufforstungsflächen im Eigentum des Freistaates Sachsen und den nicht forstwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken.

Zudem hat jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer bzw. seiner Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass von dem vorhandenen

Baumbestand keine Gefahr für die Rechtsgüter anderer ausgeht. Darüber hinaus wurde der Petent im genannten Schreiben über den Beginn der vom LASuV beauftragten Pflegearbeiten am 11. Oktober 2021 informiert.

a) Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzes an der Staatsstraße 258

Beim Neubau öffentlicher Straßen, wie der Ortsumgehung Zwönitz im Zuge der Staatsstraße S 258, ist der Lärmschutz durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) gesetzlich geregelt. Im Rahmen der Bauausführung hat der Vorhabenträger, das damalige Straßenbauamt Zwickau, die planfestgestellten aktiven Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (Einbau einer lärm mindernden Fahrbahndecke im gesamten Abschnitt) und passiven Schallschutzmaßnahmen an Wohngebäuden zur Kompensation verbleibender Grenzwertüberschreitungen (Lärmschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) realisiert.

Der Freistaat Sachsen (Straßenbaulasträger) hat damit die sich aus dem Neubau der Ortsumgehung Zwönitz ergebende Verpflichtung zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Lärmschutz vollständig erfüllt. Für die von den Petenten geforderte nachträgliche Errichtung einer Lärmschutzwand an der Staatsstraße S 258 zur Verbesserung der Lärmsituation existiert somit keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage.

Die Petition Nr. 07/02179/1 sowie die Petition Nr. 07/02221/1 wurden jedoch zum Anlass für eine aktuelle Überprüfung des Verkehrsaufkommens auf der S 258 im Bereich der Ortslage Zwönitz genommen. Die Ergebnisse für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke $DTV_{(Mo-Sa)}$ und die Anzahl der Lkw sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Danach sind die für 2010 prognostizierten Werte, die Grundlage für die Ermittlung der gesetzlich erforderlichen Schallschutzmaßnahmen und deren Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Zwönitz waren, bislang deutlich unterschritten.

Tabelle: Ergebnisse für die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke $DTV_{(Mo-Sa)}$ und die Anzahl der Lkw

Jahr	$DTV_{(Mo-Sa)}$ in Kfz/24h	Anzahl der Lkw in Kfz/24h (Lkw-Anteil)
Prognose 2010 (schalltechnische Berechnungen der Planfeststellung 1999)	13 750	1 788 (13,0 %)
Analyse 2010 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2010)	7 358	794 (10,8 %)
Analyse 2015 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015)	6 093	793 (13,0 %)
Analyse 2021 (Zählstelle 5342 1210 der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2021)	10 366	948 (9,1 %)

b) Baumfällungen hinter dem Grundstück des Petenten

Die im Jahr 2021 begonnenen und im Jahr 2022 abgeschlossenen Pflegearbeiten auf den Aufforstungsflächen, die an das Grundstück des Petenten angrenzen, dienen der Wiederherstellung des im SächsWaldG festgelegten Grenzabstandes zwischen diesen Flächen und den nicht forstwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Der Freistaat Sachsen als Straßenbaulasträger der Staatsstraße S 258 ist damit seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen. Die Auffassung des Petenten, dass die vom LASuV beauftragten Pflegearbeiten auf den Aufforstungsflächen nicht notwendig gewesen wären, dies aus heutiger Sicht des Klima- und Umweltschutzes völlig unverständlich sei und natürliche Biotope mutwillig zerstört wurden, ist somit nicht zutreffend.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit vor Ort nach anderen Möglichkeiten zu suchen, das betreffende Grundstück zu erwerben – etwa durch die Gemeinde – um Maßnahmen zur Verbesserung des Lärm- und Sichtschutzes für die Anwohner – über das gesetzliche Maß hinaus – zu erreichen.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Stadt Zwönitz zugeleitet.

NÄCHTLICHES FAHRVERBOT FÜR LKW

Die Petenten fordern ein nächtliches Fahrverbot an der B 174 für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht größer als 7,5 Tonnen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sowie Abs. 1 b Nr. 5 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) von 22:00 bis 6:00 Uhr für den Ortsteil Reitzenhain der Stadt Marienberg.

Die B 174 verläuft ab der Landesgrenze D / CZ von Reitzenhain bis nach Chemnitz und ist eine von mehreren grenzüberschreitenden Bundesstraßenverbindungen in Nord-Süd-Richtung über das Erzgebirge. Diesbezüglich liegen bereits Kleine Anfragen (Drs. 7/7703 und Drs. 7/7704) sowie weitere Anfragen von Abgeordneten vor.

Das Anliegen des Nachtfahrverbots für LKW auf der B 174 zwischen Reitzenhain und Chemnitz wurde bereits mehrfach umfassend geprüft. Um die Lärmbelästigung für die Anwohner zu reduzieren, hat die Stadt Marienberg als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde im Februar 2017 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 174 im Bereich der Ortslage Reitzenhain auf 30 km/h im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angeordnet.

Ein darüber hinausgehendes Nachtfahrverbot für LKW ist hingegen aus mehreren Gründen ausgeschlossen: Nach § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage kann nach Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte nicht angenommen werden. Die B 174 ist für die Aufnahme des Schwerverkehrs baulich und in der Streckenführung geeignet. Soweit auf der ca. 44 Kilometer langen Strecke punktuell verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich sein sollten, sind diese mit mildereren Mitteln als einer (nächtlichen) Sperrung für LKW zu realisieren. Insoweit wurden bereits eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen in der Ortslage Reitzenhain, eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Verkehrssicherheitsgründen im Bereich Kleinolbersdorf / Altenhain sowie Lärmschutzmaßnahmen an Wohngebäuden umgesetzt.

Auch würde eine Sperrung für LKW in der Nacht der Widmung der Straße widersprechen. Nach § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Die B 174 ist die mit Abstand wichtigste Nord-Süd-Bundesstraße des Erzgebirges. Außerhalb des Autobahnnetzes kommt ihr zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik eine wichtige Funktion für den überregionalen und internationalen Schwerlastverkehr zu. Spätestens seit den 30er-Jahren des letzten Jahrhunderts ist sie Teil des Fernverkehrsnetzes. Die Sperrung der B 174 für LKW in der Nacht wäre mit der Notwendigkeit der Umleitung dieses Verkehrs verbunden. Diese Umleitung könnte allerdings nur in das dafür wesentlich weniger geeignete umliegende Straßennetz erfolgen. Neben den Belastungen der dortigen Anwohner bestehen auch erhebliche Sicherheitsbedenken. Eine sinnvolle Umleitung über die Bundesautobahn A 17 ist aufgrund der Großräumigkeit ausgeschlossen.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Stadt Marienberg zur Kenntnis übersandt.



4.3.2 Beispielberichte aus dem Bereich Energie, Klima und Umwelt

HÄRTEFALLHILFEN FÜR HEIZKOSTEN

Der Heizölpreis der Petentin hat sich mehr als verdoppelt. Sie verweist auf die durch die Verbraucherzentrale zur Verfügung gestellte Plattform, mit der der Hinweis erfolgte, dass keine Hilfe gezahlt wird. Die Petentin empfindet das Antragsverfahren und das Berechnungsmodell ungerecht. Das Berechnungsmodell ist nach ihrem Ermessen so angelegt, dass die Mehrzahl der Menschen keine Erstattung bekommen kann / soll. Sie fordert eine dringende Überarbeitung des Berechnungsmodells für Härtefallhilfen für private Haushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger.

Die Mittel für das Härtefallhilfsprogramm für private Haushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger werden vom Bund als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt. Für den Vollzug des Programms sind die Länder zuständig. Die geltenden Regeln für das Härtefallhilfsprogramm für Privathaushalte für nicht leitungsgebundene Energieträger basieren auf Vorgaben des Deutschen Bundestags (Bundestags-Drucksache 20 / 4911) und wurden von Bund und Ländern in einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung vor Beginn des Vollzugs bundeseinheitlich festgeschrieben.

Zu den Vorgaben des Deutschen Bundestags zählt, dass die Höhe der Härtefallhilfen an Referenzpreisen zu bemessen ist, welche dem durchschnittlichen bundesweiten Preis entsprechen, den ein privater Haushalt im Jahr 2021 für den jeweiligen Energieträger bezahlen musste. Ebenfalls um Vorgaben des Deutschen Bundestags handelt es sich auch dabei, dass nur die Haushalte Härtefallhilfen erhalten, die im Jahr 2022 mehr als doppelt so viel für den jeweiligen Energieträger bezahlt haben als den festgelegten Referenzpreis, dass von der darüber hinausgehenden Summe 80 % erstattet werden, dass die Bagatellgrenze, die hierbei überschritten werden muss, bei 100 Euro liegt, und dass die Obergrenze 2.000 Euro je Haushalt beträgt. Den Ländern sind somit eigene Regelungen für diese Sachverhalte verwehrt.

Die Referenzpreise wurden in Abstimmung mit den jeweiligen Fachverbänden ermittelt und gemeinsam von Bund und Ländern festgelegt. Für Heizöl beträgt der Referenzpreis Euro 0,71 / Liter brutto.

Entscheidend für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung ist mithin nicht ein individuell in der Vergangenheit gezahlter Preis zum Beispiel für Heizöl, sondern der Vergleich von bezahlten Preisen im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 1. Dezember 2022 mit dem für den jeweiligen Energieträger festgelegten Referenzpreis.

Mit Euro 1,4532 / Liter brutto hat die Petentin den Angaben zu Folge einen Preis bezahlt, welcher tatsächlich (knapp) mehr als das Doppelte des Referenzpreises für Heizöl beträgt.

Aus dem angegebenen Ergebnis der von ihr durchgeführten Online-Berechnung (fiktiver Erstattungsbetrag von 43,00 Euro) lässt sich rückrechnen, dass die Bestellmenge in ihrem Fall wohl 1619 Liter betragen hat.

In der Kombination aus einer solchen Bestellmenge, dem bezahlten Preis von Euro 1,4532 / Liter brutto und dem festgelegten Referenzpreis für Heizöl ergibt sich in diesem Fall allerdings ein Betrag unterhalb der vorgegebenen Mindestsumme von 100,00 Euro, für welchen kein Härtefallhilfeantrag möglich ist.

Bei gleichen Preisen hätte sich ein Anspruch auf Härtefallhilfe erst bei einer Bestellmenge von 3766 Litern ergeben.

Der Forderung nach Überarbeitung entziehen sich sowohl die Referenzpreise als auch die Formel zur Berechnung der Härtefallhilfen und die Bagatellgrenze, da sie wie ausgeführt per Beschluss des Deutschen Bundestags vorgegeben wurden beziehungsweise in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern abschließend festgelegt worden sind.

Im ersten Monat des Vollzugs in Sachsen (Zeitraum 8. Mai 2023 bis 7. Juni 2023) haben circa 5600 mit Öl heizende Haushalte im Ergebnis der Online-Berechnung Anträge auf Härtefallhilfen gestellt. Die Bewilligungen erfolgten mit einer durchschnittlichen Höhe von etwa 360 Euro.

Im Vergleich zur bundesgesetzlich geregelten Gas- und Strompreisbremse verhält es sich so, dass in beiden Fällen zunächst bestimmte Belastungen von den Verbrauchern selbst zu tragen sind und die staatlichen Entlastungen erst beim Überschreiten bestimmter Grenzwerte Wirkung entfalten. Die Programme entscheiden sich tatsächlich jedoch dahingehend, dass bei entsprechend hohen Preisen die Gas- / Strompreisbremse bereits ab der ersten Verbrauchseinheit wirkt (bis zu 80 % des Vorjahresverbrauchs) und zum Erhalt der Entlastungen eine aktive Beantragung nicht notwendig ist. Das Härtefallhilfsprogramm für private Haushalte für nicht leistungsgebundene Energieträger hingegen erfordert eine aktive Beantragung und entfaltet Entlastungswirkung erst ab einer bestimmten Höhe des Produktes aus Preis und Verbrauchsmenge (ohne Abhängigkeit vom Vorjahresverbrauch).

Das Härtefallhilfsprogramm ist auch im Zusammenhang mit sonstigen Entlastungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Energiepreiskrise und ihren Ursachen zu betrachten (siehe hierzu auch <https://www.energieversorgung.sachsen.de/finanzielle-hilfen-entlastungen-3988.html>, letzter Abruf am 9. Juni 2023).

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet, da die Verantwortlichkeit für die Regelungen beim Bund liegt.

ENERGIEPREISPAUSCHALE

Die Petenten begehren die Zahlung einer Energiepreispauschale (EPP) von 300 Euro und beklagen die Verschleppung oder Blockade der Auszahlung nach dem Gesetz »Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende« durch den Sächsischen Landtag. Laut diesem Gesetz (des Bundes) sollte die Auszahlung im Dezember 2022 erfolgen.

Für die Zahlung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfänger der sächsischen Kommunen bedarf es einer eigenen landesgesetzlichen Regelung. Die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs finden keine Anwendung.

Ein entsprechender Gesetzentwurf war zum Zeitpunkt des Eingangs der Mehrfachpetition bereits beabsichtigt, zur notwendigen Anhörung gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden übermittelt und wurde am 11. Januar 2023 als Drs. 7/12096 in den Landtag eingebracht.

Das »Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an sächsische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger« (Sächsisches Energiepreispauschale-Gesetz – SächsEPPG) wurde in der Plenarsitzung am 1. Februar 2023 beschlossen. Die Verkündung erfolgte am 13. Februar 2023 im SächsGVBl. Nr. 4/2023.

Durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen wurde mit den laufenden Versorgungsbezügen des Monats März (Ende Februar 2023) an Anspruchsberechtigte eine Energiepreispauschale gewährt, die am 1. Dezember 2022 einen Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Unterhaltsbeitrag oder Altersgeld nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz sowie einen Wohnsitz im Inland hatten und bei denen in den bezügerelevanten Daten keine Rente oder Einkommen gespeichert waren. Mit der Auszahlung der Energiepreispauschale wurden die Anspruchsberechtigten zur Vermeidung von Doppelzahlung verpflichtet, den Bezug einer Energiepreispauschale neben einem Einkommen oder einer Rente anzuzeigen, von denen der Kommunale Versorgungsverband Sachsen bisher keine Kenntnis hatte. In der Folge wäre die nach sächsischem Recht gezahlte Energiepreispauschale zurückzuzahlen.

Die Petenten erfüllten die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen, sodass sie Ende Februar 2023 die Energiepreispauschale erhielten.

Die Petition wird für erledigt erklärt.



GEOthermISCHE GRUBENWASSERNUTZUNG SCHLEMA-MULDETAL

Diese Petition plädiert für vereinfachte Möglichkeiten in der Nutzbarmachung des geothermischen Energiepotentials im gefluteten Grubengebäude des ehemaligen Uranbergbaus der SDAG Wismut unter dem Schlema- und Muldetal.

Durch den Petenten werden verschiedene Ansätze sowie Vorschläge zu konkreten Maßnahmen dargestellt:

- a) Einsetzen eines ergebnisorientierten Symposiums mit namhaften Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bergbauexpertinnen und Bergbauexperten in Aue-Bad Schlema, um die Machbarkeit und Kostengestaltung der geothermischen Nutzung des warmen Grubenwassers erörtern zu können,
- b) Bereitstellung finanzieller Mittel für die Planung,
- c) Einrichten einer Versuchsanlage für das Gesundheitsbad »Actinon« und sein Kurmittelhaus für die Radontherapie,
- d) Einbeziehung des [Bad Schlemaer] in der Tiefe des Grubengebäudes ruhenden Energiepotentials in die Neuausrichtung der Energiepolitik des Freistaates.

Diese Einzelanliegen wurden geprüft und mit folgendem Ergebnis beantwortet:

Zu a):
Sowohl das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als auch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) stehen diesem Vorschlag offen gegenüber. Die weiteren Schritte werden mit dem Petenten federführend durch das SMEKUL erörtert.

Zu b):

Zur Bereitstellung von Mitteln zur Planung sind weiterführende Erörterungen mit dem Petenten erforderlich, welche ohnehin federführend durch das SMEKUL vorgesehen sind.

Zu c):

Zum Einrichten einer Versuchsanlage sind weiterführende Erörterungen mit dem Petenten erforderlich, welche ohnehin federführend durch das SMEKUL vorgesehen sind.

Zu d):

Das SMEKUL unterstützt das Anliegen grundsätzlich, die geothermischen Potentiale des Freistaates vor dem Hintergrund der Klimakrise als auch aktuellen Krisensituation zu erschließen. Inwiefern die Nutzung der Potentiale konkret vor Ort möglich ist, wird mit dem Petenten (sowie beteiligten Interessenten) im direkten Austausch federführend durch das SMEKUL erörtert.

Unabhängig von dieser Petition hat das SMEKUL bereits im Vorfeld Kontakt mit dem projektkoordinierenden Zuständigen aufgenommen, um die Unterstützungsmöglichkeiten für dieses Projekt zu erörtern.

Am 20. Juli 2022 fand in Aue-Bad Schlema eine Abstimmung mit vielen Beteiligten zu diesem Projekt statt. Hier wurden weitere Schritte direkt mit dem Petenten bezüglich des Petitionsinhaltes erörtert.

Mit diesem Ergebnis konnte der Petition abgeholfen werden.

4.3.3 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales

PARACELTUSUS-KLINIK / NEUROLOGIE (SAMMELPETITION)

Diese Sammelpetition mit den zahlreichsten Unterschriften ging im Januar 2023 im Petitionsausschuss ein und konnte noch im selben Jahr abgeschlossen werden.

Die Petition hat den »Erhalt des Weiterführens der Neurochirurgie in der (ehem.) Paracelsusklinik in Zwickau unter Leitung von Herrn Prof. W.« zum Ziel.

In den 1990er-Jahren wurde für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau unter der Trägerschaft der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (nachfolgend: Krankenhausplan) eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen.

Im Rahmen der 10. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2012 – 2013) wurde nicht nur für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, sondern auch für das Heinrich-Braun-Klinikum (Träger: Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH) die Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie beantragt.

Beide Einrichtungen wären für sich genommen bedarfsdeckend gewesen. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand nicht. Es war dementsprechend eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Wahl fiel zum damaligen Zeitpunkt auf die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, zulasten des Heinrich-Braun-Klinikum. Gleiches gilt für die 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2014 ff.).

Gegen die Ablehnung der Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie am Heinrich-Braun-Klinikum im Rahmen der 10. und 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes erhob die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH jeweils Klage.

Im Rahmen der Klageverfahren wurden die ablehnenden Bescheide schließlich aufgehoben und das SMS dazu verurteilt, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Im Zuge der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2018 ff.) wurde daher über die Ausweisung der Versorgungsaufträge für Neurochirurgie neu entschieden. Beide Einrichtungen wären weiterhin für sich genommen bedarfsdeckend gewesen, wobei im Rahmen der Bedarfsanalyse sämtliche Leistungen einbezogen wurden, die dem Fachgebiet Neurochirurgie zuzurechnen sind. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand jedoch nicht, sodass wiederum eine Auswahlentscheidung – unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts – zu treffen war.

Diese Auswahlentscheidung fiel nunmehr zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums aus, da dieses sich als besser geeignet erwies, den Zielen der Krankenhausplanung gerecht zu werden. Ausschlaggebend waren dabei unter anderem, dass das Heinrich-Braun-Klinikum über Fachabteilungen verfügt(e), die für eine Hauptabteilung für Neurochirurgie von besonderer Bedeutung sind – die sog. Kopffächer (HNO, MKG, AUG) und Strahlentherapie, dass das Heinrich-Braun-Klinikum als überregionale Stroke Unit der Deutschen Schlaganfallgesellschaft fungiert(e), überregionales Traumazentrum der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie war und ist sowie am Schwerstverletztenartenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung teilnahm und -nimmt.

Die am besten geeignete Einrichtung ist in den Krankenhausplan aufzunehmen.

Dies folgt aus § 8 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und § 9 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG). Die Entscheidung zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums musste dementsprechend vollzogen werden. Für das Heinrich-Braun-Klinikum wurde daher im Rahmen der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen. Die Kehrseite der Auswahlentscheidung, die Herausnahme der Hauptabteilung für Neurochirurgie der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau wurde hingegen zunächst im Sinne eines Moratoriums vorläufig nicht vollzogen,

um den damaligen Sanierungsprozess des Trägers der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau nicht zu gefährden. Die Trägergesellschaft der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau hatte kurz zuvor ein Insolvenzplanverfahren durchlaufen.

Im Zuge des Erwerbs der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau durch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH gegen Ende des vergangenen Jahres (2022) wurde die Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau jedoch nunmehr vollzogen. Die Gründe für das damalige Moratorium waren fraglos nicht mehr gegeben. Das Heinrich-Braun-Klinikum wird dementsprechend weiterhin mit einem Versorgungsauftrag für Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen. Der Versorgungsauftrag ist jedoch auf den Standort Karl-Keil-Straße beschränkt. Für notwendige Umstrukturierungen wurde dem Heinrich-Braun-Klinikum eine Übergangsphase bis zum 28. Februar 2023 eingeräumt. Die Entscheidung des Aufsichtsrates des Heinrich-Braun-Klinikums vom 3. Februar 2023^{*} steht damit im Einklang und konkretisiert die vorgesehene Umstrukturierung – die Bündelung der Neurochirurgie am Standort Karl-Keil-Straße ab dem 1. März 2023 – und macht diese transparent.

Professor Dr. W. war zuletzt Chefarzt in der Klinik für Neurochirurgie an der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau. Er ist zudem Vorstandsvorsitzender der Vigdis Thompson Foundation (<https://www.vigdis-thompson-foundation.org/de/stiftung/>; zuletzt abgerufen am 13. Februar 2023), die nach eigenen Angaben u. a. die Erforschung von Arachnoiditis und Tarlov-Zysten voranbringen möchte.

Es besteht aus Sicht des SMS kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung, die im Nachgang zu dem Gerichtsverfahren und im Einklang mit dem daraus resultierenden Urteil ergangen ist, zu zweifeln. Dementsprechend war und ist, nachdem die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH nunmehr auch Trägerin der ehemaligen Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau ist, die Auswahlentscheidung zu vollziehen, unter anderem um eine Überversorgung in dem hochspezialisierten Fachgebiet Neurochirurgie in der Region Südwestsachsen und konkret in der Stadt Zwickau zu vermeiden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau nicht unmittelbar mit konkreten personellen Entscheidungen verbunden war und ist. Das SMS als Krankenhausplanungsbehörde ist grundsätzlich nicht befugt, konkrete personelle Entscheidungen über Stellenbesetzungen für andere Krankenträger zu treffen. Krankenträger sind eigenverantwortlich wirtschaftende Unternehmen. Ihre Betätigung ist grundrechtlich geschützt. Konkrete personelle Entscheidungen, auch unabhängig davon, an welchem Standort die Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen

und betrieben wird obliegen dem Träger der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH und selbstverständlich dem betreffenden Personal, hier: Herrn Professor Dr. W. Auch Letzterer genießt insoweit grundrechtlichen Schutz und kann grundsätzlich frei entscheiden, ob und wo er tätig wird.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

PARACELTUS-KLINIK / NEUROLOGIE (MASSENPETITION)

Diese Massenpetition ging im Januar 2023 im Petitionsausschuss ein und konnte noch im selben Jahr abgeschlossen werden.

Erklärtes Ziel der Petition ist, dass der »Beschluss, die operative Behandlung der schwerwiegenden neurologischen Erkrankung ›Arachnoiditis‹ und ›Tarlov Zysten‹ in Zwickau abzuschaffen, in dem man der Neurochirurgie der ehemaligen Paracelsus-Klinik die Zulassung entzieht« zurückgenommen und nicht umgesetzt wird.

Insoweit ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) explizit als die Institution angesprochen, welche die Zulassung entzogen habe.

In den 1990er-Jahren wurde für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau unter der Trägerschaft der Paracelsus-Kliniken Deutschland GmbH & Co. KGaA im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen (nachfolgend: Krankenhausplan) eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen.

Im Rahmen der 10. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2012 – 2013) wurde nicht nur für die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, sondern auch für das Heinrich-Braun-Klinikum (Träger: Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH) die Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie beantragt.

Beide Einrichtungen wären für sich genommen bedarfsdeckend gewesen. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand nicht. Es war dementsprechend eine Auswahlentscheidung zu treffen. Die Wahl fiel zum damaligen Zeitpunkt auf die Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau, zulasten des Heinrich-Braun-Klinikums. Gleiches gilt für die 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2014 ff.).

Gegen die Ablehnung der Ausweisung einer Hauptabteilung für Neurochirurgie am Heinrich-Braun-Klinikum im Rahmen der 10. und 11. Fortschreibung des Krankenhausplanes erhob die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH jeweils Klage.

Im Rahmen der Klageverfahren wurden die ablehnenden Bescheide schließlich aufgehoben und das SMS dazu verurteilt, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

* https://www.heinrich-braun-klinikum.de/download.php?download=PI_2023_05_HBK_Klarheit_f%C3%BCr_Neurochirurgie_Zwickau (zuletzt abgerufen am 13. Februar 2023)

Im Zuge der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes (2018 ff.) wurde daher über die Ausweisung der Versorgungsaufträge für Neurochirurgie neu entschieden. Beide Einrichtungen wären weiterhin für sich genommen bedarfsdeckend gewesen, wobei im Rahmen der Bedarfsanalyse sämtliche Leistungen einbezogen wurden, die dem Fachgebiet Neurochirurgie zuzurechnen sind. Bedarf für zwei Hauptabteilungen für Neurochirurgie am Standort Zwickau bestand jedoch nicht, sodass wiederum eine Auswahlentscheidung – unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts – zu treffen war.

Diese Auswahlentscheidung fiel nunmehr zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums aus, da dieses sich als besser geeignet erwies, den Zielen der Krankenhausplanung gerecht zu werden. Ausschlaggebend waren dabei unter anderem, dass das Heinrich-Braun-Klinikum über Fachabteilungen verfügt(e), die für eine Hauptabteilung für Neurochirurgie von besonderer Bedeutung sind – die sog. Kopffächer (HNO, MKG, AUG) und Strahlentherapie, dass das Heinrich-Braun-Klinikum als überregionale Stroke Unit der Deutschen Schlaganfallgesellschaft fungiert(e), überregionales Traumazentrum der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie war und ist sowie am Schwerstverletztenartenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherung teilnahm und -nimmt.

Die am besten geeignete Einrichtung ist in den Krankenhausplan aufzunehmen.

Dies folgt aus § 8 Absatz 2 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und § 9 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG). Die Entscheidung zugunsten des Heinrich-Braun-Klinikums musste dementsprechend vollzogen werden. Für das Heinrich-Braun-Klinikum wurde daher im Rahmen der 12. Fortschreibung des Krankenhausplanes eine Hauptabteilung für Neurochirurgie ausgewiesen. Die Kehrseite der Auswahlentscheidung, die Herausnahme der Hauptabteilung für Neurochirurgie der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau wurde hingegen zunächst im Sinne eines Moratoriums vorläufig nicht vollzogen, um den damaligen Sanierungsprozess des Trägers der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau nicht zu gefährden. Die Trägergesellschaft der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau hatte kurz zuvor ein Insolvenzplanverfahren durchlaufen.

Im Zuge des Erwerbs der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau durch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH gegen Ende des vergangenen Jahres (2022) wurde die Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau jedoch nunmehr vollzogen. Die Gründe für das damalige Moratorium waren fraglos nicht mehr gegeben. Das Heinrich-Braun-Klinikum wird dementsprechend weiterhin mit einem Versorgungsauftrag für Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen. Der Versorgungsauftrag ist jedoch auf den Standort Karl-Keil-Straße beschränkt. Für notwendige Umstrukturierungen wurde dem Heinrich-Braun-Klinikum eine Übergangsphase bis zum 28. Februar 2023 eingeräumt.

Die Entscheidung des Aufsichtsrates des Heinrich-Braun-Klinikums vom 3. Februar 2023** steht damit im Einklang und konkretisiert die vorgesehene Umstrukturierung – die Bündelung der Neurochirurgie am Standort Karl-Keil-Straße ab dem 1. März 2023 – und macht diese transparent.

Professor Dr. W. war zuletzt Chefarzt in der Klinik für Neurochirurgie an der Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau. Er ist zudem Vorstandsvorsitzender der Vigdis Thompson Foundation (<https://www.vigdis-thompson-foundation.org/de/stiftung/>; zuletzt abgerufen am 13. Februar 2023), die nach eigenen Angaben u. a. die Erforschung von Arachnoiditis und Tarlov-Zysten voranbringen möchte.

Es besteht aus Sicht des SMS kein Anlass, an der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung, die im Nachgang zu dem Gerichtsverfahren und im Einklang mit dem daraus resultierenden Urteil ergangen ist, zu zweifeln. Dementsprechend war und ist, nachdem die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH nunmehr auch Trägerin der ehemaligen Paracelsus-Klinik Sachsen – Zwickau ist, die Auswahlentscheidung zu vollziehen, unter anderem um eine Überversorgung in dem hochspezialisierten Fachgebiet Neurochirurgie in der Region Südwestsachsen und konkret in der Stadt Zwickau zu vermeiden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vollzug der Herausnahme der (zweiten) Hauptabteilung für Neurochirurgie in Zwickau nicht unmittelbar mit konkreten personellen Entscheidungen verbunden war und ist. Das SMS als Krankenhausplanungsbehörde ist grundsätzlich nicht befugt, konkrete personelle Entscheidungen über Stellenbesetzungen für andere Krankenhausträger zu treffen. Krankenhausträger sind eigenverantwortlich wirtschaftende Unternehmen. Ihre Betätigung ist grundrechtlich geschützt. Konkrete personelle Entscheidungen – auch unabhängig davon an welchem Standort die Neurochirurgie im Krankenhausplan ausgewiesen und betrieben wird – obliegen dem Träger der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH und selbstverständlich dem betreffenden Personal, hier: Herrn Professor Dr. W. Auch Letzterer genießt insoweit grundrechtlichen Schutz und kann grundsätzlich frei entscheiden, ob und wo er tätig wird.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

** https://www.heinrich-braun-klinikum.de/download.php?download=PI_2023_05_HBK_Klarheit_f%C3%BCr_Neurochirurgie_Zwickau (zuletzt abgerufen am 13. Februar 2023)

REKOMMUNALISIERUNG DER PARACELSUS-KLINIK REICHENBACH

Diese Sammelpetition wurde 2022 dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übergeben und enthielt zu diesem Zeitpunkt 3 150 Unterschriften. Im Jahresbericht 2022 wurde darüber berichtet. Im April 2023 konnte diese Petition abgeschlossen werden.

Anliegen des Petenten ist es, das »Reichenbacher Krankenhaus [...] für die weitere Zukunft zu sichern«, insbesondere im Wege einer (teilweisen) Rekommunalisierung oder einer Anbindung an das Krankenhaus Obergöltzsch Rodewisch.

Die Paracelsus-Klinik Reichenbach ist ein Krankenhaus der Regelversorgung. Im Krankenhausplan sind insgesamt 180 Betten für die Fachgebiete Chirurgie, Frauenheilkunde, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Urologie sowie zwei tagesklinische Plätze für Onkologie ausgewiesen.

Am 22. Juli 2022 stellte die Geschäftsführung der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH als Trägerin der Paracelsus-Klinik Sachsen – Reichenbach (fortan auch: Krankenhaus).

Am selben Tag (22. Juli 2022) wurde vom zuständigen Insolvenzgericht zunächst die vorläufige Verwaltung angeordnet (Aktenzeichen: 27 IN 21/22 beim Amtsgericht Osnabrück). Am 1. Oktober 2022 wurde sodann das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH eröffnet.

Hinweis: Bereits im Jahr 2017 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH – sowie damals auch über das Vermögen der Muttergesellschaft, der Paracelsus-Kliniken Deutschlang GmbH & Co. KGaA (mit den Standorten Zwickau und Adorf / Schöneck) – gestellt. Über das Vermögen der beiden Gesellschaften wurde ein Insolvenzplanverfahren eröffnet, welches im Jahr 2018 mit dem Kauf durch die Portero Group AG beendet wurde.

In der Pressemitteilung zu dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 22. Juli 2022 gab die Geschäftsführung des Krankenhauses unter anderem Folgendes an:

Massive finanzielle Belastungen für den Standort Reichenbach infolge regulatorischer Anpassungen, der Corona-Pandemie und Investitionsnotwendigkeiten führten zur drohenden Zahlungsunfähigkeit der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH;

die bedarfsgemäße, regionale Versorgung sei gesichert.

Die Klinik habe bereits vor der Coronaviruspandemie unter starkem finanziellen Druck gestanden und eine vorübergehende Entspannung sei ausschließlich auf die staatlichen

Unterstützungsleistungen zur Abmilderung der Folgen der Coronaviruspandemie zurückzuführen gewesen, welche nunmehr weggefallen sind.

Aufgrund der wider Erwarten schwachen Leistungsentwicklung des Krankenhauses sei die Geschäftsführung zu der Überzeugung gelangt, dass ein kostendeckender Betrieb der Klinik in den nächsten 24 Monaten nicht mehr überwiegend wahrscheinlich sei, sodass eine drohende Zahlungsunfähigkeit eingetreten sei.

In der Pressemitteilung wurde ferner ausgeführt, dass aufgrund der absehbaren Entwicklung des Krankenhauses im Vorfeld des Insolvenzantrages Alternativen wie regionale Verbundlösungen und die Durchführung eines Investorenprozesses geprüft beziehungsweise eingeleitet worden seien, dass diese Versuche aber – wie auch eine Rekommunalisierung – sich nicht als belastbare Alternativen erwiesen hätten.

Die Petition fordert:

unter anderem den Weg für eine mögliche Rekommunalisierung sowie den Erhalt der Arbeitsplätze freizumachen und bei entsprechenden Gesprächen/Entscheidungen unterstützend tätig zu werden,

eine Übergangslösung für Arbeitsplatzertand und Patientenversorgung zu ermöglichen,

eine mögliche Integration in das kommunale Krankenhaus Obergöltzsch Rodewisch unterstützend/beratend zu begleiten und zu fördern und

eine enge Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden / Städten (Reichenbach / Rodewisch) zu gewährleisten,

ferner

eine genaue Klärung der wirtschaftlichen Situation der Paracelsus-Klinik Reichenbach,

eine intensive Prüfung, ob alle Möglichkeiten zum Erhalt der Klinik ausgeschöpft wurden und inwieweit mögliche finanzielle Belastungen dazu von Seiten des Landkreises tragbar sind,

zu prüfen, ob durch eine eventuelle Anbindung an das Klinikum Obergöltzsch Rodewisch die notwendige Entlastung der Verwaltungstätigkeiten und eine entsprechende Neuausrichtung beziehungsweise Schwerpunktsetzung der medizinischen Leistungen am Standort Reichenbach erzielt werden können,

zu prüfen, ob es weitere Möglichkeiten der Trägerschaft gibt und

eine detaillierte Prüfung, inwiefern eine Rekommunalisierung und Eingliederung in das Klinikum Obergöltzsch Rodewisch möglich und zeitnah umsetzbar ist.

Sämtliche Forderungen der Petition betreffen die Beteiligten vor Ort – die Verantwortlichen der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH (aktuell insbesondere der Insolvenzverwalter), die Landkreise, die Städte Reichenbach und Obergöltzsch, die Leitung der umliegenden Krankenhäuser und so weiter, nicht aber Stellen der Staatsregierung.

Der Staatsregierung fehlen zum einen die erforderlichen gesetzlichen Befugnisse im Hinblick auf Entscheidungen der Paracelsus-Klinik Reichenbach GmbH beziehungsweise des nunmehr gerichtlich bestellten Insolvenzverwalters hinsichtlich der Fortführung des Krankenhausbetriebes.

Zum anderen obliegen Entscheidungen

zu einer etwaigen (teilweisen) Übernahme des Krankenhausbetriebes durch kommunale Gebietskörperschaften (Rekommunalisierung),

zu einer etwaigen Anbindung des Krankenhauses in Reichenbach an das Klinikum Obergöltzsch Rodewisch,

ob und gegebenenfalls inwieweit die insolvente Paracelsus-Klinik Reichenbach durch kommunale Gebietskörperschaften finanziell unterstützt wird,

ausschließlich den (betreffenden) kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Petition liegt (insoweit) außerhalb des Verantwortungsbereichs der Staatsregierung.

Mit Blick auf die Krankenhausplanung im Freistaat Sachsen sei überdies vorsorglich Folgendes angemerkt:

Aufgabe der Krankenhausplanung ist es, den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser auszuweisen. Dabei soll die bedarfsgerechte Patientenversorgung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte durch ein funktional abgestuftes Netz möglichst gleichmäßig über das Gebiet des Freistaates verteilter einander ergänzender Krankenhäuser sichergestellt werden.

Die Krankenhausplanung der Länder (hier: des Freistaates Sachsen) bildet mithin den Rahmen für die Krankenhausversorgung. Dieser wird durch die Krankenhäuser und ihre Träger – die gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich wirtschaftende Einrichtungen sind – ausgefüllt. Daraus folgt unter anderem, dass Krankenträger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich eigenverantwortlich entscheiden, ob sie den Betrieb eines Krankenhauses dauerhaft aufrechterhalten.

In Fällen, in denen aufgrund der teilweisen oder vollständigen Einstellung eines Krankenhausbetriebes – sei es aufgrund einer eigenverantwortlichen Entscheidung des Trägers oder aber im Rahmen eines Insolvenzverfahrens – die stationäre

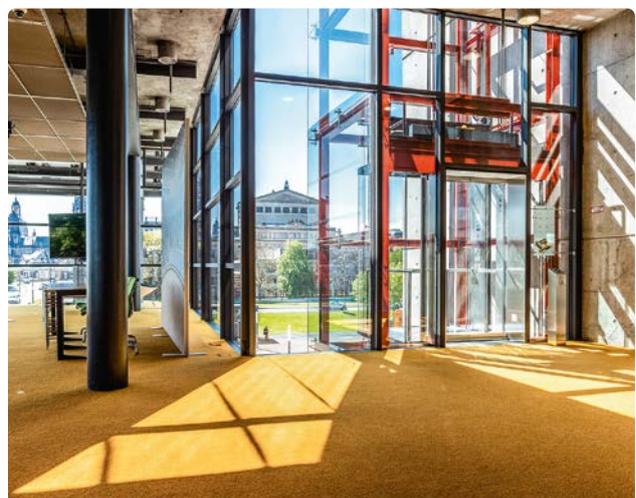
Versorgung nicht sichergestellt wäre, wird der Betrieb gegebenenfalls durch den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt sichergestellt. In den übrigen Fällen obliegt es grundsätzlich der beziehungsweise den kommunalen Gebietskörperschaften zu entscheiden, ob, inwieweit, wann und wie sie den Betrieb übernehmen. In dem hier zu beurteilenden Fall gilt Letzteres. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als Krankenhausplanungsbehörde hat die vollstationäre Versorgungssituation um Reichenbach geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die bedarfsgerechte stationäre Patientenversorgung auch bei einer Schließung des Standortes Reichenbach weiterhin gesichert wäre.

Die Versorgung der betroffenen Bevölkerung würde durch die vorhandenen Plankrankenhäuser aufgefangen. Im nahen Umkreis existieren Plankrankenhäuser, die über sämtliche Fachabteilungen verfügen, über die auch die Paracelsus Reichenbach derzeit verfügt. Die Krankenhäuser in Plauen, Obergöltzsch-Rodewisch, Zwickau und Greiz sind in maximal rund 25 Kilometer beziehungsweise 22 Pkw-Fahrzeitminuten von Reichenbach aus zu erreichen.

Die vier genannten Krankenhäuser sind quasi sternförmig um Reichenbach »angeordnet«. Auch laut Auswertung des GKV-Kliniksimulators gäbe es keine Einwohnerinnen und Einwohner, die durch die Schließung des Paracelsus-Klinikums Reichenbach länger als 30 Pkw-Fahrzeitminuten benötigen würden, um ein Krankenhaus der Grundversorgung zu erreichen (siehe https://www.gkv-kliniksimulator.de/downloads/simulation1/Kurzbericht_GVE_2022_359300.pdf, zuletzt aufgerufen am 2. Februar 2023).

Insofern obliegt es der beziehungsweise den kommunalen Gebietskörperschaften zu entscheiden, ob, inwieweit, wann und wie sie den Betrieb übernehmen.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Vogtlandkreis, der Stadt Reichenbach und der Stadt Rodewisch zugeleitet.



SAMMELPETITION CORONA-INITIATIVE »ZITTAU GEMEINSAM«

Diese Sammelpetition wurde 2022 dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übergeben und enthielt zu diesem Zeitpunkt 5 000 Unterschriften. Im Jahresbericht 2022 wurde darüber berichtet. Im Februar 2023 konnte diese Petition abgeschlossen werden.

Die Petenten beobachten einerseits eine Zuspitzung der Corona-Pandemielage mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Krankenhäuser und einer Überlastung der Pflegekräfte, andererseits aber auch eine zahlenmäßige Zunahme der montäglichen »Corona-Spaziergänger« als Protest gegen die Regelungen der jeweiligen Corona-Not- bzw. -Schutz-Verordnung. Die Initiative zeigt sich enttäuscht darüber, dass zahlreiche Menschen die Coronaschutz-Regeln ignorieren und einige sogar zum Widerstand aufrufen. Das Image der Stadt Zittau werde in Mitleidenschaft gezogen, zumal die Corona-Leugner und Maßnahmegegner eine zunehmende Unterwanderung der Proteste durch rechts-extreme Gruppierungen tolerieren. Es wird daher von den Behörden gefordert, die von der Staatsregierung erlassenen Regelungen durchzusetzen.

Die Petenten wünschen eine bessere Impfquote im Freistaat Sachsen und erwarten, dass die Impfangebote wahrgenommen und geltende Corona-Regeln durchgesetzt werden.

Im November 2021 trat im Freistaat Sachsen eine neue Corona-Notfall-Verordnung in Kraft, welche weitere Einschränkungen beinhaltete. Dies führte zu einer erneuten Intensivierung der sogenannten »Montagsproteste«. Wurden am Montag, den 29. November 2021, noch 30 Versammlungen mit insgesamt 3 300 Teilnehmern festgestellt, so beteiligten sich jeweils an Montagen im Januar 2022 durchschnittlich ca. 50 000 Personen an über 200 Versammlungen, die mehrheitlich nicht angezeigt waren.

Diese Entwicklung war auch für die Stadt Zittau zu beobachten. Beteiligte sich am Montag, den 6. Dezember 2021 noch ca. 20 Menschen an den Protesten, wuchs die Teilnehmerzahl auf ca. 400 am 13. Dezember 2021, auf 500 am 20. Dezember 2021 bis auf einen vorläufigen Höhepunkt am 28. Februar 2022 mit 1500 Teilnehmern.

Die Zusammensetzung der Teilnehmenden war sehr heterogen. Dabei war zu beobachten, dass sich auch Verschwörungstheoretiker, Reichsbürger, Impfgegner, Esoteriker, Gewalttäter bei Sportveranstaltungen und Rechtsextremisten an den Demonstrationen beteiligten. Letztere suchten gezielt Anschluss, v. a. im Bereich der Mobilisierung über die sozialen Medien. Weit überwiegend gab es keine beherrschende Einflussnahme auf den Verlauf des Demonstrationsgeschehens. Die Proteste fanden demnach zwar mit, aber nicht wegen der Teilnahme von Rechtsextremisten statt.

Seitens der Versammlungsteilnehmenden wurde einerseits sehr allgemein die vollumfängliche Aufrechterhaltung der Grundrechte gefordert, andererseits wurden konkrete Festlegungen und Beschränkungen kritisiert oder staatliche Hilfen eingefordert. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition wurde auch eine etwaige »Impfpflicht« gesellschaftlich kontrovers thematisiert. Darüber hinaus wurden in geringem Umfang aber zunehmend Versammlungen festgestellt, die sich ihrerseits gegen diese Proteste richteten.

Die Versammlungen verliefen durchwachsen. Es kam regelmäßig zu Verstößen gegen die Corona-Notfall- bzw. -Schutz-Verordnung und gegen versammlungsrechtliche Bestimmungen, die polizeilich in ihrer Breite nicht mit verhältnismäßigen Mitteln unterbunden werden konnten.

Der Großteil (75 %) der politisch motivierten Straftaten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wird bei demonstrativen Ereignissen verübt. Diese Straftaten haben überwiegend (83 %) keinen klaren Phänomenbezug. Der Anteil rechts- bzw. linksmotivierter Delikte ist deutlich geringer (6 % bzw. 10 %), ausländische bzw. religiöse Ideologie spielen keine Rolle. Im Vordergrund steht das Aufbegehren gegen staatliche Maßnahmen jeglicher Art.

Dass das Versammlungsrecht insbesondere durch ständige Rechtsprechung eine hohe »Durchlässigkeit« besitzt, damit es seiner demokratietragenden Funktion nachkommen kann, eröffnet auch planvolle Möglichkeiten des Ausnutzens. Das Nichtanzeigen oder verspätete Anzeigen von Versammlungen der Corona-Demonstrationen hat sich immer weiterverbreitet und fortgesetzt.

Erforderlich sind auch in dieser Frage die politische Debatte und die gesellschaftliche Auseinandersetzung. Wie zu anderen Themen, muss gerade die lokale, aber auch die Regierungspolitik sich in die Diskussion begeben und durch demokratische Standpunkte Grenzen setzen. Nur so kann der beklagten »Selbstermächtigung« des Protests als Stimme einer vermeintlichen Mehrheit entgegengetreten werden.

In Deutschland besteht in Bezug auf die Corona-Schutzimpfung bislang keine allgemeine Impfpflicht. Auch im Freistaat Sachsen wurden als Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) deshalb lediglich Zugangsbeschränkungen, u. a. auch mit der Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises bezogen auf bestimmte Einrichtungen und einzelne Lebenssituationen, festgelegt. Insoweit gilt jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese Zugangsbeschränkungen waren stets als Ordnungswidrigkeit bewehrt und wurden von den Kommunen mit polizeilicher Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten kontrolliert und durchgesetzt.

Zum Stichtag 21. März 2022 waren in Sachsen ca. 2,6 Mio. Menschen grundimmunisiert. Das entspricht etwa 64,4 % der Einwohner. Im Zeitraum von November 2021 bis Februar 2022 wurden in Sachsen ca. 2,3 Mio. Impfungen (überwiegend

Boosterimpfungen) verabreicht. Das Impfangebot wurde seit November 2021 schrittweise wiederaufgebaut, sodass ab Januar 2022 an ca. 64 Stellen staatlich geimpft wurde. Hinzu kamen 19 Stellen, an denen Kommunen Impfungen angeboten haben.

Der Freistaat Sachsen hat in den letzten Monaten enorme Anstrengungen unternommen, die Impfbereitschaft zu erhöhen. Es wurden viele Maßnahmen ergriffen, um die Bevölkerung über die Notwendigkeit des Impfens zu informieren und die Bereitschaft Impfangebote anzunehmen zu steigern, so z. B.

Schreiben an alle über 60-Jährigen mit Dank für bereits durchgeführte Impfungen und Hinweis auf bestehende Impfangebote für jeden Landkreis gesondert (ca. 1,3 Mio. Briefe),

Schreiben an alle Pflegeeinrichtungen zu Impfangeboten,

zusätzliche Kinderimpfstage,

Sonderöffnungszeiten an vier Sonntagen im Februar als Test,

»Gesundheitsimpfstage« mit extra Bewerbung für die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Betroffenen,

Verstärkung der Kampagne des Bundesministeriums für Gesundheit »#HierWirdGeimpft!« und

Ausweitung der Kampagne des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Impfwerbung (u. a. durch Bekanntmachung von lokalen Impfangeboten in Tageszeitungen und Radiowerbespots).

Aktuell sind keine nennenswerten Steigerungen der Impfquote im Freistaat Sachsen realisierbar. Die Bemühungen werden deshalb fortgeführt.

Das Handeln des Polizeivollzugsdienstes bei der Absicherung von Versammlungen erfolgt, unabhängig von der Thematik, im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und ist dabei grundsätzlich kommunikativ, deeskalierend und verhältnismäßig sowie an den Erfordernissen des Neutralitätsgebots ausgerichtet. Insoweit setzt die sächsische Polizei in den Einsätzen auf Kommunikation und die Vernunft der Menschen. Dort, wo dies nicht gegeben ist, werden die geltenden Regelungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit konsequent durchgesetzt. Da sich die Anzahl der eingesetzten Kräfte nach der Lagebeurteilung der einsatzführenden Dienststelle und den vorhandenen Ressourcen richtet, konnten verschiedenenorts Gegen-Demonstrationen oder auch Journalisten und Journalistinnen stellenweise nicht mehr ausreichend geschützt werden.

Zwischenzeitlich ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Änderung vom 18. März 2022 vom Bundesgesetzgeber an die infektiologische Lage angepasst worden. Für die Zeit ab dem 3. April 2022 sind nach Bundesrecht grundsätzlich nur noch Basisschutzmaßnahmen in Form von Abstandsgebot, Maskenpflicht und Testverpflichtung in besonders gefährdeten Lebensbereichen möglich. Weitergehende Schutzmaßnahmen, z. B. in Form von Zugangsbeschränkungen durch sogenannte G-Regeln können dann nur noch nach Feststellung der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in einer Gebietskörperschaft durch die Länderparlamente und der damit verbundenen Notwendigkeit, bestimmte konkrete Maßnahmen anzuwenden, erfolgen. Bislang ist davon im Freistaat Sachsen kein Gebrauch gemacht worden. Insoweit reduziert sich der Umfang der zu kontrollierenden Corona-Schutzmaßnahmen wesentlich.

Der Petition kann insoweit abgeholfen werden.

4.3.4 Beispielberichte aus dem Bereich Schulen, Bildung und Kinder

SAMMELPETITION MEHR HÄNDE FÜR UNSERE KINDER!

Diese Sammelpetition wurde 2022 dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übergeben und enthielt zu diesem Zeitpunkt 20790 Unterschriften. Im Jahresbericht 2022 wurde darüber berichtet. Im Mai 2023 konnte diese Petition abgeschlossen werden.

Die Unterzeichner der Petition fordern einen Stopp der »institutionellen Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen und Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe« durch geeignete gesetzliche Regelungen und niedrigere Personalschlüssel. Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit, Fortbildung sowie Teamsitzungen und Elterngespräche seien zu berücksichtigen in Kitas und im Bereich Hilfen zur Erziehung. Es brauche einen gesetzlichen Rahmen mit ausreichend Zeit für direkte und mittelbare pädagogische Arbeit. Darüber hinaus sollen sich die Kita-Pauschalen für eine deutlich bessere Ausstattung der Einrichtungen erhöhen und die Beiträge gedeckelt werden, um Eltern nicht weiter zu belasten, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Krisensituation.

Die Situation in sächsischen Kindertageseinrichtungen sei seit Jahren sehr angespannt. Abwesenheitszeiten des Personals wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung seien bei der Personalbemessung nicht berücksichtigt. Auch mittelbare pädagogische Tätigkeiten wie Elterngespräche, Teamsitzungen oder Nachbereitungszeiten, das Schreiben von Berichten oder Behördengänge flössen nicht oder unzureichend in den Personalschlüssel ein. Die Folge sei eine extrem schiefe Fachkraft-Kind-Relation, bei der zu wenige Fachkräfte zu viele Kinder betreuen. In Folge dieser Tätigkeit an der Belastungsgrenze bestehe viel Potenzial für Fehler. Der Druck, kein Kind durch Unachtsamkeit zu gefährden, sei enorm.

Auch die sächsischen Vorschriften zur Personalmindestbesetzung für Kinder- und Jugendwohngruppen seien nicht ausreichend konkret und würden den immer komplexer werdenden Hilfebedarfen der Kinder und den notwendigen professionellen Standards für Fachkräfte nicht gerecht. Eine verbindliche Dienstplanung sei selbst dann kaum möglich, wenn trotz Fachkräftemangel alle Stellen einer Wohngruppe besetzt seien.

Ergebnisse der vergangenen kommunalen Tarifrunde der Sozial- und Erziehungsberufe 2022 seien u. a. die Entlastung durch zwei Regenerationstage pro Jahr sowie mehr Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Nun sei der sächsische Gesetzgeber gefragt, den Personalschlüssel, die Personalzuweisung und die Personalmindestbesetzung den neuen Bedingungen zügig anzupassen. Ziel müsse es sein, die Situation der Beschäftigten massiv zu verbessern. Kindertageseinrichtungen und Wohngruppen dürften nicht zu Verwehnanstalten verkommen.

1. Kindertagesbetreuung

In Angeboten nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) haben beschäftigte pädagogische Fachkräfte im Kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst im Ergebnis der Tarifrunde 2022 Anspruch auf jährlich zwei Entlastungstage sowie die Option zur Umwandlung von Entgeltbestandteilen in zwei weitere Entlastungstage. Ebenso wie Urlaub, Krankheit und Fortbildung sind die Entlastungstage aus dem Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zu decken. Insofern führt die Gewährung der Entlastungstage zu einer geringfügigen Verschlechterung des durchschnittlichen Verhältnisses anwesender Fachkräfte zu anwesenden Kindern in kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen. Zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit im Kitabereich steht den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage dieses Tarifabschlusses nur zur Verfügung, wenn sie mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 22 Stunden beschäftigt sind. Ab einer Wochenarbeitszeit von 22 Stunden entfaltet die tarifvertragliche Regelung in Sachsen keine Wirkung, da das SächsKitaG einen Anspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit gewährt, dessen Umfang über den tarifvertraglichen Anspruch hinausgeht.

Die gesetzlich geregelte Mindestpersonalausstattung der Kindertageseinrichtungen zu verbessern, steht seit Jahren im Fokus der Familien- und Bildungspolitik. Die Personalschlüssel für Krippen und Kindergärten haben sich seit 2015 in vier Schritten weiterentwickelt. Seit dem 1. Juni 2019 erhöhte sich das Personalbudget für alle Altersgruppen, einschließlich des Hortes, noch einmal durch die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Insgesamt gab es durch diese Maßnahmen einen Personalzuwachs von knapp 4 000 Vollzeitstellen mit jährlichen Kosten von ca. 200 Mio. Euro, die der Freistaat Sachsen den Kommunen refinanziert.

Die Erweiterung der Personalausstattung der Einrichtungen kann weiterhin nur stufenweise erfolgen, um den zusätzlich entstehenden Fachkräftebedarf decken zu können. Die weiteren Qualitätsverbesserungen in der frühkindlichen Bildung sind sowohl vom zu deckenden Fachkräftebedarf als auch den finanziellen Mitteln abhängig. Im Vergleich zu westdeutschen Bundesländern mit anderen Personalschlüsseln sind die Kosten in Sachsen deutlich höher. Ursache hierfür ist zum einen die höhere Betreuungsquote in Sachsen, womit mehr Plätze der Kindertagesbetreuung zu finanzieren sind. Zum anderen kommen längere Öffnungs- und Betreuungszeiten sowie das höher qualifizierte Personal zum Tragen.

Über die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entscheiden die Gemeinden. Der Freistaat setzt hierfür im SächsKitaG lediglich einen Rahmen. Die geforderte Deckelung der Elternbeiträge auf landesgesetzlicher Grundlage würde zu Mindereinnahmen der Kitaträger führen, die vom Freistaat zu ersetzen wären. Es entstünden zusätzliche Kosten. So würde bspw. die verpflichtende Absenkung des maximal zulässigen Elternbeitrages von bisher 23 % der Personal- und Sachkosten in Krippen und 30 % in Kindergärten auf jeweils 15 % durch eine Änderung von § 15 Abs. 2 SächsKitaG ca. 120 bis 140 Mio. Euro jährlich kosten. In den vergangenen Jahren hat der Freistaat Sachsen zusätzliche Kosten während der Corona-Pandemie übernommen. Allein für den Ausgleich entfallener Elternbeiträge bei Angebotseinschränkungen hat der Freistaat den Trägern im Jahr 2020 ca. 45,9 Mio. Euro und noch einmal ca. 50,5 Mio. Euro im Jahr 2021 erstattet, neben den regulären Landeszuschüssen.

Der Freistaat Sachsen fördert die kommunale Aufgabe Kindertagesbetreuung durch die Gewährung des pauschalen Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG. Eine Erhöhung des Landeszuschusses wegen tarifbedingt gestiegener Kosten für das pädagogische Fachpersonal und wegen gestiegener Sachkosten, beispielsweise für Energie, würde die finanzielle Belastung der Kommunen senken und die Notwendigkeit mindern, gestiegene Kosten auf die Eltern umzulegen. Aus diesem Grund wird der Landeszuschuss rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 200 Euro erhöht.

Während der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2023/24 haben entsprechende Änderungsanträge der Fraktionen eine Mehrheit gefunden, sodass die Mittel in 05 20/TG 81 (Leistungen auf Grundlage des SächsKitaG und der SächsFöSchülBetrVO) erhöht wurden. Die bereitgestellten Mittel dienen für weitergehende qualitätssichernde und verbessernde Maßnahmen. Ziel ist eine Verbesserung der personellen Ausstattung im Umfang von 0,2 Fachkraftanteilen je 5 Vollzeitäquivalenten zum Vorhalten zusätzlichen Personals. Diese qualitätsverbessernde Maßnahme soll ab 1. August 2023 umgesetzt werden – auch mit Blick auf die am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden pädagogischen Fachkräfte. Zu diesem Zweck soll die Kita-Pauschale um 218 Euro angehoben werden, wobei dies durch eine Anpassung im SächsKitaG noch nachvollzogen werden muss. Es wird damit gerechnet, dass so weitere 1 000 Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt

werden können. Demnach wird sich die Fachkraft-Kind-Relation weiter verbessern.

Der Sächsische Landtag hat sich intensiv mit den Anliegen zur frühkindlichen Bildung befasst und mit dem Beschluss des Doppelhaushalts 2023/2024 eine entsprechende Weichenstellung vorgenommen. Auf die Ausführungen im Entschließungsantrag Drs 7/11845 sowie den Entwurf zum »Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen« (Drs 7/12227) wird verwiesen.

Da zusätzliche Mittel für neue personalwirksame Maßnahmen und eine Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG zur Entlastung der Kommunen in der Zwischenzeit bereitstehen, wird der Petition in diesen Punkten teilweise abgeholfen.

2. Hilfen zur Erziehung / Wohngruppen

Bei den in der Petition als zu unkonkret angemahnten sächsischen Vorschriften zur Bestimmung der Personalmindestbesetzung für Kinder- und Jugendwohngruppen handelt es sich um die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung (VwVERlJugHiE), die den Auslegungsrahmen des § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Sachsen definiert.

Das in § 45 SGB VIII geregelte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für den Betrieb von Einrichtungen dient der Abwehr von Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Bei den betriebserlaubnisrelevanten räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen handelt es sich um Mindestanforderungen, die sich an allgemein gültigen Mindeststandards für die Betreuung orientieren. Maßstab für diese Mindeststandards ist die Sicherstellung der Aufsichtspflicht und des grundlegenden Erziehungsauftrages. Alle darüber hinausgehenden, durch Konzept und Leistungsbeschreibung definierten Personalbedarfe sind Gegenstand der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen den leistungserbringenden Trägern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Jugendämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte. Eine Vorwegnahme dieses gesetzlich vorgesehenen Aushandlungsprozesses durch die Betriebserlaubnisbehörde ist unzulässig. Zudem stellt sich das Feld der Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf Konzeptionen und Zielgruppen, z. B. hinsichtlich Alter, Geschlecht und Problemlagen etc., als sehr heterogen dar.

Die Berücksichtigung von Ausfallzeiten wie Urlaub, Fort- und Weiterbildung sowie Krankheit erfolgt in der Festlegung der anzurechnenden Jahresarbeitszeit sowohl bei der Personalbemessung für die Betriebserlaubnis als auch bei den Entgeltverhandlungen zwischen den Trägern. Fallunabhängige beziehungsweise fallübergreifende Systemzeiten für Team-

beratungen, Supervision und Dokumentation fließen, genau wie konzept- und leistungsabhängige Arbeitszeiten wie z. B. Elternarbeit, in die Entgeltverhandlungen ein. Diese sind abhängig von der konkreten Leistungsbeschreibung der einzelnen Einrichtung und können nicht durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen bestimmt werden. In diesem Punkt kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Gleichwohl ist der Freistaat Sachsen bestrebt, die Fachstandards in den Hilfen zur Erziehung zeitgemäß und entsprechend aktuellen fachpolitischen Entwicklungen im breiten Diskurs der Fachöffentlichkeit weiterzuentwickeln.

Da zusätzliche Mittel für neue personalwirksame Maßnahmen und eine Erhöhung des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG zur Entlastung der Kommunen in der Zwischenzeit bereitstehen, kann der Petition in Punkt 1 teilweise abgeholfen werden.

In Punkt 2 kann der Petition nicht abgeholfen werden.

ERHALT DES SPRACHPROGRAMMS »SPRACH-KITAS – WEIL SPRACHE DER SCHLÜSSEL ZUR WELT IST«

Die Petentin begehrt grundsätzlich den Erhalt des Sprachprogramms »Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist« auf folgenden Ebenen:

1. Die entstandenen Netzwerke seien zu erhalten,
2. vorhandene bundesweite Infrastruktur sei soweit wie möglich zu institutionalisieren,
3. Fachkräfte seien in einem Pool zu halten, zu organisieren, zu fördern sowie länderübergreifend zu vermitteln und
4. es sei das Monitoring in Bezug auf Bedarf neu zu evaluieren.

Das Bundesprogramm »Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist« ist ein in Politik und Praxis geschätztes Förderprogramm, welches seit 2016 bundesweit koordiniert und umgesetzt wird. Ihm vorausgegangen war das im Jahr 2011 begonnene Bundesprogramm »Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration«.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 teilte das BMFSFJ mit, dass lt. Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2023 keine Fortführung des Bundesprogramms »Sprach-Kita: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist« vorgesehen ist.

Im Jahr 2022 profitierten nach Aussagen der Servicestelle des Bundes im Freistaat Sachsen 364 Einrichtungen vom Förderprogramm. Bei der Förderung der Fachkräfte muss zwischen den eingesetzten Sprachfachkräften und den zusätzlich geförderten Fachberatungen unterschieden werden. Derzeit befinden sich 424 geförderte Sprachfachkräfte in den sächsischen Einrichtungen, welche jeweils mit 0,5 VZÄ zum Einsatz kommen. Bei den geförderten Fachberatungen, die ebenfalls jeweils mit 0,5 VZÄ zum Einsatz kommen,

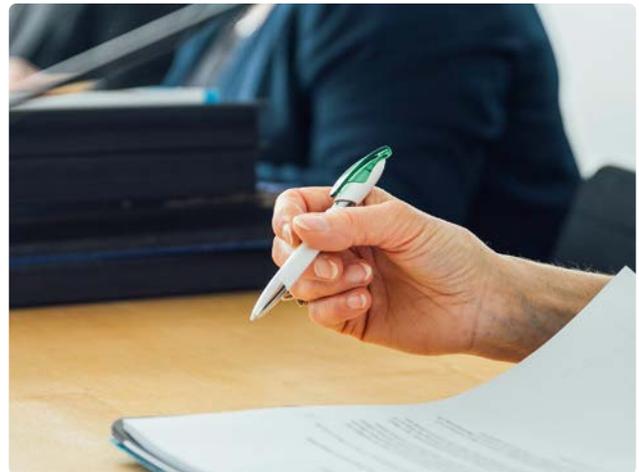
sind 27 Fachberatungsvorhaben registriert. Zusätzlich sind fünf Fachberatungsvorhaben bei Trägern, welche ihren Sitz außerhalb von Sachsen haben, aber innerhalb von Sachsen tätig werden, angesiedelt. Somit erfolgt in Summe eine Förderung von 228 VZÄ über das Bundesprogramm in Sachsen. Für die Förderung der Fachkräfte in Sachsen sind für das Jahr 2022 über das Bundesprogramm ca. 12 Mio. Euro gebunden. Zusätzlich werden derzeit zentrale wesentliche Aufgaben zur Steuerung und Realisierung (bspw. Antragsbearbeitung und Bewilligung der Mittel) über die Servicestelle des Bundes bzw. über die Fachstelle des Bundes umgesetzt.

Die Ankündigung zur Beendigung des Bundesprogramms erfolgte ohne Vorankündigung und entgegen der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankerten Zielstellung das Programm zu verstetigen. Die Landesregierung hat daraufhin umgehend reagiert und im Rahmen der Konferenz für Kinder-, Jugend- und Familienminister der Länder gemeinsam mit den anderen Bundesländern die Entscheidung des Bundes kritisiert. Ebenso hat die Staatsregierung eine Entschließung im Bundesrat begrüßt, deren zentrale Forderung eine Fortführung und möglichst dauerhafte Verstetigung des Bundesprogramms »Sprach-Kitas« über das Jahr 2022 hinaus ist. Daraufhin wurde von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2023 eingeräumt mit dem Ziel, dass die Bundesländer die Arbeit in den Sprach-Kitas über das KiTa-Qualitätsgesetz oder aus Landesmitteln weiter finanzieren.

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) des Bundes stehen im Jahr 2023 rund 88,5 Mio. Euro sowie im Jahr 2024 knapp 94 Mio. Euro zur Verfügung.

In Sachsen wurden im Rahmen der Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2023/24 insgesamt 10,7 Millionen Euro für die Überführung des Bundesprogramms »Sprach-Kitas« in das Landesprogramm »Alltagsintegrierte sprachliche Bildung« eingestellt. Gegenwärtig sind die Details des Landesprogramms noch in der Abstimmung. Eine 1:1-Überführung des zum 30. Juni 2023 auslaufenden Bundesprogramms »Sprach-Kitas« wird nicht erfolgen. Die Sprachförderung ist in allen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ein Schwerpunkt im pädagogischen Bildungsalltag. Das soll mit diesem neuen Landesprogramm weiter unterstützt werden. Es wird ein landesweites Angebot geschaffen, welches neben einer zentralen Koordinierungsstelle insbesondere in allen Gebietskörperschaften verortete Personalstellen für Sprachmentoren beinhaltet. Damit soll landesweit eine bedarfsgerechte fachliche Begleitung aller Kindertageseinrichtungen, auch der Horte und der Kindertagespflegestellen, ermöglicht werden.

Der Petition wurde teilweise abgeholfen.



ÄNDERUNG DES § 26 SÄCHSISCHES SCHULGESETZ – ANSPRUCH AUF ONLINE-UNTERRICHT FÜR CHRONISCH KRANKE JUGENDLICHE

Die Petenten bitten um Ergänzung des § 26 SächsSchulG um Regelungen zur Online-Beschulung für chronisch kranke Jugendliche, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Ziel der Petitionen ist es, zu verhindern, dass chronisch kranke Jugendliche durch ein fehlendes Bildungsangebot in ihrer weiteren Entwicklung behindert werden.

Die Grundlagen für die Beschulung von chronisch kranken Schülern sind im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) und in der Schulordnung Förderschulen (SOFS) definiert. Für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben – so auch für längerfristig erkrankte Schüler – besteht Schulpflicht. Sie beinhaltet den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (§ 26 Absatz 1 und 2 SächsSchulG).

Die Schulpflicht wird in der Regel durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule erfüllt, wobei jedoch Ausnahmen möglich sind, insbesondere zur zeitweisen Alternativbeschulung im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen. Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen angeboten werden (§ 26 Absatz 3 und 4 SächsSchulG). Bei chronisch kranken Schülern ist ferner zu beachten, dass aufgrund von § 10 Satz 2 SOFS der Umfang des Unterrichts mit dem behandelnden Arzt abzustimmen ist.

Weiterführend können Schülerinnen und Schüler bei Vorlage eines von der Schulkonferenz beschlossenen pädagogischen Konzeptes innerhalb und außerhalb der Schule zeitweilig über elektronische Medien und mittels Lern- und Kommunikationsplattformen unterrichtet werden (E-Learning).

E-Learning kann insbesondere zur Unterrichtung längerfristig erkrankter Schülerinnen und Schüler und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf genutzt werden (§ 38b SächsSchulG).

Eine dauerhafte Unterrichtung über elektronische Medien sowie Lern- und Kommunikationsplattformen ist gemäß § 38b Satz 1 SächsSchulG nicht vorgesehen, da mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule (§ 1 SächsSchulG) ein grundsätzlicher Verzicht auf Präsenzunterricht nicht zu vertreten ist. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben den Stellenwert des Schulbesuchs in Präsenz deutlich gemacht. Die Umsetzung für die Unterrichtung von chronisch kranken Schülern erfolgt stets in Absprache mit den Eltern. Dabei gibt es vielfältige Einzelfalllösungen, um eine Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen. Darüber hinaus wird auf die Publikation des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus »Chronisch kranke Schüler im Schulalltag« als Empfehlung zur Unterstützung und Förderung (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11352/documents/21260>; Zugriff am 16. März 2023) verwiesen. Die Broschüre soll unter anderem Handlungs- und Arbeitsgrundlage für Lehrkräfte sein, die chronisch kranken Kinder zu unterrichten.

Die Petition ist bereits mit der bestehenden Rechtslage erledigt.

LGBTQI-THEMATIK IM SCHULUNTERRICHT

Die Petentin wendet sich gegen die Vermittlung der »LGBTQI-Thematik« im Schulunterricht. Aus religiöser Sicht verstoße die Vermittlung der Thematik gegen Gottes Willen. Dieser sei es vielmehr, der im Schulunterricht zu lehren sei, um die Schülerinnen und Schüler vor einem – ausweislich der in der Petition aufgeführten Bibelzitate – drohendem Unheil zu bewahren. Die Petentin verurteilt die Bewegung der LSBTQI- oder auch LSBTIQ-Community auf Grund dessen, dass sich diese nicht auf das ihnen angeborene Geschlecht festlegen. In einer Aneinanderreihung von Bibelziten wird u. a. gefordert gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr unter Männern oder Frauen mit dem Tode zu bestrafen.

Die LGBTQI-Thematik zielt auf die Sammelbewegung von Menschen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Körpers von der heterosexuellen Norm abweichen. Die deutsche Abkürzung LGBTQI steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Queers und Inter*. Die Abkürzungen, die in unterschiedlich weiteren Varianten auch als LJBT, LJBTQ, LJBTQIA+ u. a. vorkommen, stehen für die englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexuell / Transgender, Queer, Inter-, Asexual (deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell / Transgender, Queer, Inter- und Asexuell). Mit diesen Abkürzungen werden laut dem sog. Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.regenbogenportal.de) strategische Allianzen zwischen Menschen mit

verschiedenen Lebensrealitäten, Bedarfen und Zielen beschrieben, die sich von Diskriminierungen betroffen fühlen, weil sie den gesellschaftlich herrschenden Vorstellungen über Geschlecht und Begehren nicht entsprechen.

Zu den schulpolitischen und -rechtlichen Zielen zählt die Verhinderung von Benachteiligung wegen sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten sowie die Entwicklung von Akzeptanz füreinander. So haben Schulen auch Unterstützung bei der Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Es hat sich als hilfreich für ein förderliches Schulklima erwiesen, wenn Lehrkräfte entschlossen gegen Diskriminierungen vorgehen, wenn sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im Unterricht behandelt werden und wenn ein Leitbild der Schule propagiert wird, das Mobbing und diskriminierendes Verhalten ächtet. Ein respektvolles Klima an den Schulen soll allen Schülerinnen und Schülern eine Basis für eine förderliche Persönlichkeitsentwicklung bieten.

In Zusammenarbeit mit den Eltern soll schulische Erziehung und Bildung zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Nach § 1 Abs. 3 SächsSchulG erfüllt die Schule diesen Auftrag, indem sie den Schülerinnen und Schülern, insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis, Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Der Unterricht unterstützt die sächsischen Schülerinnen und Schüler, eine eigene Meinung zu entwickeln, einander Verständnis und Achtung entgegenzubringen, Menschen vorurteilsfrei zu begegnen, unabhängig von ihrer ethnischen und kulturellen Herkunft, äußeren Erscheinung, ihren religiösen und weltanschaulichen Ansichten und ihrer sexuellen Orientierung sowie für ein diskriminierungsfreies Miteinander einzutreten (§ 1 Abs. 5 SächsSchulG). Der Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen von August 2016 trägt dazu bei, im Kontext von Familien- und Sexualerziehung Aspekte der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt angemessen zu thematisieren. Akzeptanz und Toleranz lassen sich nicht verordnen. Sie sind Werte, die im Schulklima und der täglichen pädagogischen Arbeit gelebt und entwickelt werden müssen.

Laut der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ergab eine Untersuchung, dass: »[...] etwa 90 % [der Bürgerinnen und Bürger] der Ansicht sind, es sollte ein Ziel der Schule sein, den Schülern Akzeptanz gegenüber homo- und bisexuellen Personen zu vermitteln. (siehe dazu: Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage »Einstellungen gegenüber lesbischen, schwulen und bisexuellen Menschen in Deutschland«). Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist,

dass in den sächsischen Schulen Themen wie LGBTQI vermittelt werden, um Diskriminierung zu verhindern. Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört daher Familien- und Sexualerziehung zur Aufgabe der Schule. Sie wird fächerübergreifend vermittelt. Ziel der Familien- und Sexualerziehung ist es, die Schülerinnen und Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten. Die Sexualerziehung soll für die unterschiedlichen Wertvorstellungen auf diesem Gebiet offen sein. Diese Zielsetzung gemäß § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) impliziert auch die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Dabei ist insbesondere die Bedeutung von Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Familie für Staat und Gesellschaft zu vermitteln. Die Familien- und Sexualerziehung soll das Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre in Ehe und Familie sowie in persönlichen Beziehungen entwickeln und fördern. Eine Zusammenarbeit mit Angeboten der Familienbildung und Erziehung ist im Rahmen des Unterrichts oder von Ganztagsangeboten anzustreben.« Der § 36 enthält die Akzeptanz gegenüber sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und Selbstbestimmung.

In Sachsen gibt es Workshopangebote für Schulen und andere Bildungseinrichtungen, die Antidiskriminierungsarbeit mit sexualpädagogischen Ansätzen verbinden. Sie sollen die Teilnehmenden dazu bewegen, sich mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt auseinander zu setzen. Behandelt werden Themen wie Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschlechterrollen, Coming-out, Vorurteile und Erfahrung mit Diskriminierung. Adressiert werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Altersklassen. Eltern werden Beratungen und Informationsabende angeboten. Hinzu treten Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogische Fachkräfte. Diese Projekte sind ergänzende Angebote, welche nicht in Frage stellen, dass die Hauptverantwortung für den Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt bei den Lehrkräften und ihrem Zusammenwirken mit den Eltern liegt.

Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Ausprägungen sexueller Orientierungen lässt sich somit aus dem gesetzlich vorgegebenen Bildungsauftrag der Schule ableiten, entspricht der Lebensumwelt der Schülerinnen und Schüler und ist beabsichtigt. Im Ergebnis widerspricht das Petitionsanliegen, die Vermittlung der sog. »LGBTQI-Thematik« im Schulunterricht zu unterlassen, schulfachlichen und -rechtlichen Vorgaben.

Das Petitionsanliegen, »Gottes Wille« gemäß der Bibel zu lehren, ist dagegen bereits erledigt. Denn Religions- und Ethikunterricht sind gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes und Artikel 105 der Verfassung des Freistaates Sachsen ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur Teilnahme am konfessionellen Religions- bzw. Ethikunterricht verpflichtet.

Nach Artikel 5 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 und Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 gewährleistet der Freistaat Sachsen die Erteilung eines regelmäßigen evangelischen bzw. katholischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Richtlinien, Lehrbücher und Lehrpläne bedürfen ausdrücklich der Zustimmung der Kirchen. Diese sind auch bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrern beteiligt. Religionslehrkräfte benötigen eine kirchliche Lehrerbildung. Im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften werden für die jeweiligen Schularten Lehrpläne festgelegt.

In entsprechender Weise wird das Fach Jüdische Religion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Landesverbandes Sachsen der Jüdischen Gemeinden erteilt. Durch Bewusstmachung der jüdischen Wurzeln der europäischen Kultur bei gleichzeitiger dialogischer Offenheit für andere Religionen und Weltanschauungen trägt das Fach Jüdische Religion zur Verwirklichung interkultureller und interreligiöser Lernziele bei.

Das Fach Ethik orientiert die Schüler auf Werte, Normen und Traditionen, die die abendländische Kultur prägen. Dies beinhaltet sowohl die Auseinandersetzung mit philosophischen Fragestellungen, mit modernen ethischen Positionen als auch mit den durch die Religionen begründeten Vorstellungen vom Menschsein. Im Fach Ethik wird den Schülern ein Grund- und Orientierungswissen vermittelt, mit dessen Hilfe sie unterschiedliche Weltanschauungen und philosophisch-ethische Überzeugungen prüfen und sich eine eigene Position erwerben können.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

BILDUNGSURLAUB

Der Petent begehrt die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Bildungsfreistellung im Freistaat Sachsen im Sinne des sog. ILO-Übereinkommens. Ohne diese gesetzliche Regelung sieht der Petent eine eingeschränkte oder nicht gegebene Möglichkeit von Fortbildung in beruflichen, allgemeinen, politischen und gewerkschaftlichen Belangen im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Soweit es um Fragen der beruflichen Weiterbildung geht, ist aus Sicht der Staatsregierung und des Sächsischen Landtags bei tarifgebundenen Arbeitgebern zunächst die Möglichkeit einer tarifvertraglich geregelten bezahlten Freistellung für Weiterbildungen zu nutzen.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die berufliche Qualifizierung im Rahmen der Initiative »Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas« (REACT-EU Initiative Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) mit



dem Förderprogramm »Berufliche Weiterbildung Sachsen«. Bis 2023 wird u. a. die Teilnahme an Angeboten der beruflichen Weiterbildung für Beschäftigte in sächsischen Unternehmen gefördert. Zudem wurde mit dem Qualifizierungschancengesetz des Bundes eine finanzielle Unterstützung für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen Beschäftigter in § 81 SGB III aufgenommen.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung und lebenslangen Lernens sind zentrale arbeitsmarktpolitische Instrumente für den erfolgreichen digitalen Wandel der Arbeitswelt und den Strukturwandel. Beschäftigte in Sachsen beteiligen sich im innerdeutschen Vergleich auch ohne Bildungsurlaub überdurchschnittlich an beruflicher Weiterbildung. In Vorpandemiezeiten betrug die Weiterbildungsquote an beruflicher Weiterbildung 41 % (vgl. IAB Betriebspanel Sachsen 2019). 54 % der Betriebe engagieren sich bei der beruflichen Weiterbildung ihrer Beschäftigten. 66 % der beruflichen Weiterbildungen finden während, 29 % teilweise während der Arbeitszeit statt (ebd.). Der aktuelle AES-Trendbericht »Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2020 – Ergebnisse des Adult Education Survey (AES-Trendbericht 2020)« kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der überwiegende Anteil der Weiterbildungsaktivitäten (68 %) während bezahlter Arbeitszeit besucht werden.

Der AES-Trendbericht 2020 verdeutlicht zudem, dass die Weiterbildungsaktivitäten Erwachsener in Deutschland weiter ansteigen. Die Weiterbildungsquote bei den 18- bis 64-Jährigen liegt bei 60 % und damit deutlich höher als 2018 (54 %) und 2016 (50 %). Die Teilnahmequote an betrieblicher Weiterbildung liegt bei 48 %. Damit ist im Segment der betrieblichen Weiterbildung ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen.

Das Ausmaß eines künftigen Bildungsnutzens und dessen Verteilung auf Arbeitgeber, Bildungsteilnehmer und ggf. Dritte ist zum Zeitpunkt der Bildungsentscheidung häufig für die Beteiligten kaum prognostizierbar. Instrumente der beruflichen Weiterbildung sollten möglichst unbürokratisch gefördert werden, um eine höhere Weiterbildungsbeteiligung an beruflicher Weiterbildung tatsächlich zu erreichen.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

HIER UND JETZT FÜR LEBENSNOTWENDIGE FÄCHER IN SCHULEN!

In der Petition fordern drei Schülerinnen der Jahrgangsstufe 11 eines sächsischen Gymnasiums, dass in einem neu einzurichtenden Unterrichtsfach eine verstärkte Behandlung der Themen Steuerwesen, Finanzen und Versicherungen erfolgen soll, um gut auf das Leben nach der Schule vorbereitet zu sein.

Ökonomische Bildung ist an allgemeinbildenden Gymnasien einerseits expliziter, andererseits auch integrativer Bestandteil schulischer Lehr- und Lernprozesse. Dies bedeutet, dass übergreifende Betrachtungsweisen auf wirtschaftliche, soziale und technische Sachverhalte, die Behandlung der Gestaltung von Berufs- und Lebensplanung sowie die Nutzung regionaler Kooperationsmöglichkeiten vorgesehen sind.

Im Freistaat Sachsen werden am allgemeinbildenden Gymnasium ökonomische Inhalte vor allem im Unterrichtsfach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft (G/R/W) vermittelt. Es wird in den Klassenstufen 7 und 8 mit jeweils

einer Wochenstunde und in den Klassenstufen 9 und 10 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 ist das Grundkursfach G/R/W grundsätzlich in beiden Jahrgangsstufen zu belegen und in die Gesamtqualifikation für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife einzubringen.

Das Fach leistet einen wesentlichen Beitrag zur Orientierung im wirtschaftlichen Geschehen und vermittelt intelligentes Wissen über die Soziale Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung in einer zunehmend globalisierten Wirtschaft sowie über ökonomische Sachverhalte in ihrer Komplexität und Interdependenz.

Im Lernbereich 1 der Klassenstufe 8 beschäftigen sich die Schüler im Rahmen von zwölf Unterrichtsstunden mit dem Thema »Jugendliche als Marktteilnehmer«. Gegenstände dabei sind unter anderem:

Merkmale wirtschaftlichen Denkens und Handelns (Bedürfnisse, Güter): Funktionen des Geldes, Taschengeld,

Koordinierungs- und Lenkungsmechanismus des Marktes (Angebot und Nachfrage, Einfacher Wirtschaftskreislauf): Preisbildung im Erfahrungsbereich Jugendlicher,

Möglichkeiten nachhaltigen Lebens und Wirtschaftens unter Einbeziehung alternativer Modelle: Kauf- und Verbraucherverhalten.

Im Lernbereich 1 der Klassenstufe 10 beschäftigen sich die Schüler im Rahmen von 25 Unterrichtsstunden mit dem Thema »Wirtschaft und Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik Deutschland«. Gegenstände dabei sind unter anderem:

Grundzüge der Sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland: System der sozialen Sicherung, sozialer Ausgleich,

gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Wirtschaftssubjekte im Rahmen des erweiterten Wirtschaftskreislaufes: Geldströme, Güterströme, Preisbildung am Markt, private Haushalte (Konsumenten und Bezieher von Einkommen, Konsumneigung und Sparverhalten), Kapitalsammelstellen (Geldaufbewahrung, Kreditvergabe), Bedeutung von Steuern, Finanzamt, Einkommensteuererklärung.

Im Lernbereich 3 der Jahrgangsstufe 11 beschäftigen sich die Schüler im Rahmen von 20 Unterrichtsstunden mit dem Thema »Sozialer Wandel in der pluralistischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland«. Gegenstände dabei sind unter anderem:

Sozialstaat: Sozialversicherungssysteme, Armut, Generationenkonflikt.

Im Lernbereich 1 der Jahrgangsstufe 12 beschäftigen sich die Schüler im Rahmen von 25 Unterrichtsstunden mit dem Thema »Wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands und Europas im Zeitalter von Globalisierung und Digitalisierung«. Gegenstände dabei sind unter anderem:

wirtschaftspolitische Handlungsoptionen in der sozialen Marktwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund von Globalisierung und Digitalisierung: aktuelle Herausforderungen für die wirtschaftliche Entwicklung (Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009, aktuelle Entwicklungstendenzen),

Entwicklung und Zukunft der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion: Binnenmarkt, Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (Aufbau der EZB, Instrumente der Geldpolitik, Stabilitätspakt).

Darüber hinaus finden sich Elemente ökonomischer Bildung in den Lehrplänen einer Reihe weiterer Unterrichtsfächer.

Zudem wurden im Schuljahr 2019/2020 sachsenweit an den Gymnasien schulspezifische Profile eingeführt, die eine interdisziplinäre, kontinuierliche und lebensweltliche Befassung mit schülerrelevanten Themen in den Klassenstufen 8 bis 10 ermöglichen. Im Unterricht des schulspezifischen Profils mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt erwerben die Schüler Wissen über wesentliche Aspekte der Geldwirtschaft und des Finanzwesens. Sie begreifen Geld als ein von Menschen geschaffenes Mittel des Wirtschaftens und untersuchen Symbole auf Münzen und Banknoten. Des Weiteren nehmen die Schüler Stellung zur Bedeutung des Geldes und erkennen die Notwendigkeit eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld.

Schülerfirmen, die es seit vielen Jahren auch an sächsischen Gymnasien gibt, sind eine weitere Möglichkeit für Schüler, unternehmerisches Denken und Handeln sowie Kompetenzen im Umgang mit Geld, in der Buchführung sowie im Kreditwesen zu erwerben.

Darüber hinaus bieten Betriebspraktika den Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen. Betriebspraktika sind verbindliche Schulveranstaltungen, die als zweiwöchige Blockpraktika an jeweils fünf Werktagen einer Woche durchgeführt werden. Schüler der allgemeinbildenden Gymnasien führen das Betriebspraktikum in der Klassenstufe 8, 9 oder 10 durch.

Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund eines zumutbaren Umfangs der Stundentafeln bedarf es keines gesonderten Faches für Steuern, Finanzen und Versicherungen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

4.3.5 Beispielberichte aus dem Bereich Justizvollzug

JUSTIZVOLLZUG – VERPFLEGUNG

Der Petent beschwert sich über die Einstellung der Diabetikerkost in der Justizvollzugsanstalt X zum 1. April 2023.

Der vorliegende Sachverhalt ist auch Gegenstand der Petitionen Nr. 07/02225/2 und 07/02227/2, mit denen sich weitere in der Justizvollzugsanstalt X untergebrachte Petenten über die Änderung der Kostform beschwerten.

Ab April 2023 wurde die in der Justizvollzugsanstalt X angebotene besondere Kostform der »Diabetikerkost« aus medizinischen Gründen eingestellt. Die Gefangenen, die diese Kostform erhielten, erhielten täglich zusätzlich zu der Normalkost 100 g Wurst, 50 g Käse, 1 Liter Milch / 1 Liter Mineralwasser, 1 Joghurt, 2 Stück Gemüse und 1 Stück Obst. Diese hohe Kalorienzufuhr ist aus medizinischen Gründen nicht indiziert.

Die an Diabetes leidenden Gefangenen der Justizvollzugsanstalt X erhalten nunmehr neben der Normalkost täglich zusätzlich ein Obst- und Gemüsestück. Zudem wird dunkles Brot und Knäckebrot gereicht.

Die betroffenen Gefangenen wurden durch den Küchenleiter im Rahmen einer Informationsveranstaltung über diese Veränderung in der Verpflegung informiert.

Am 14. April 2023 führte der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt X darüber hinaus mit dem Petenten ein Gespräch über die Einstellung der Diabetikerkost. In dem Gespräch wurde dem Petenten erläutert, dass die hohe tägliche Kalorienzufuhr durch die Gabe von Wurst, Käse und Milchprodukten im Vergleich zur Normalkost aus medizinischen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) hat die Zusammensetzung und der Nährwert der Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen.

Nach Ziffer I Nummer 3 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Gefangenenverpflegung – VwV GefVerpfl) vom 17. November 2015 sind in den Justizvollzugsanstalten die Kostformen Normalkost und vegetarische Kost anzubieten.

Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen benötigen Personen mit Diabetes mellitus keine speziellen diätetischen Lebensmittel mehr. Daher wurde die Diätverordnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMELV) geändert und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand dergestalt angepasst, dass die bis dahin darin enthaltenen Vorgaben für die Verwendung

bestimmter Zuckeraustauschstoffe und Süßungsmittel in Lebensmitteln, ihren Gehalt an Fett oder Alkohol, den Brennwert für Brot für Diabetiker, den Kohlenhydratanteil sowie die Zusammensetzung von Mahlzeiten aufgehoben wurden. Für Personen mit Diabetes mellitus gelten inzwischen die gleichen Empfehlungen für eine gesunde Ernährung wie für die Allgemeinbevölkerung, zu der auch der tägliche Verzehr von frischem Obst und Gemüse gehört.

Die Justizvollzugsanstalt X ist den Empfehlungen der Diätverordnung und den ihr zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen nachgekommen. Auf die Fachrichtung des die Entscheidung treffenden Anstaltsarztes, der dies ungeachtet seiner Fachrichtung aufgrund seiner erworbenen Fachkenntnisse einschätzen kann, kommt es insoweit nicht an.

Der Verzicht auf eine spezielle Diabetikerkost beruht angesichts der obigen Ausführungen zudem – entgegen dem Vorbringen des Petenten – nicht auf finanziellen, sondern allein auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erwägungen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

JUSTIZVOLLZUG – VEGANE ERNÄHRUNG

Der in der Justizvollzugsanstalt X untergebrachte Petent begehrt, ihm vegane Ernährung zur Verfügung zu stellen.

Der Petent ernährt sich nach eigenen Angaben seit 25 Jahren vegan. In der Justizvollzugsanstalt X, in der er seit dem 20. Oktober 2022 untergebracht ist, sei ihm eine vegane Ernährung nicht möglich.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) hat die Anstaltsverpflegung den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen. Nach Abschnitt I Nummer 3 Buchstabe a der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen (VwV Gefangenenverpflegung – VwV GefVerpfl) ist die Anstaltsverpflegung nach den Grundsätzen einer vollwertigen, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung unter Beachtung der ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zusammenzustellen. Nach Abschnitt I Nummer 3 Buchstaben c und d VwV GefVerpfl sind Normalkost und vegetarische Kost anzubieten. Religiöse Speisegebote sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Medizinisch notwendige Zulagen oder besondere Kostformen sind durch den Anstaltsarzt anzuordnen. In Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage kann dem Petenten daher keine ausschließlich vegane Ernährung angeboten werden.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

JUSTIZVOLLZUG – AUF- UND EINSCHLUSSZEITEN (SAMMELPETITION)

Die Petenten begehren eine Neuordnung der Ein- und Aufschlusszeiten in der Justizvollzugsanstalt X. Im Stationsbereich, in dem die Petenten untergebracht sind, stehen den Gefangenen – über den Tag verteilt – wochentags täglich 150 Minuten sowie sonn- und feiertags 75 Minuten Aufschlusszeit zur Verfügung. Diese verteilen sich wie folgt:

Wochentags: 6:15 Uhr bis 6:45 Uhr
11:15 Uhr bis 11:45 Uhr | 17:15 Uhr bis 18:45 Uhr

Sonn- und feiertags: 10:30 Uhr bis 11:45 Uhr

Zusätzlich kann jeder Gefangene täglich den Aufenthalt im Freien von einer Stunde nutzen (wochentags von 15:15 Uhr bis 16:15 Uhr, sonn- und feiertags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr).

Die Petenten tragen vor, dass Gefangene, die den einstündigen Hofgang (z. B. bei schlechtem Wetter) nicht nutzen, eine Stunde weniger Aufschluss haben als Gefangene, die am Hofgang teilnehmen, da die Gefangenen, die in den Räumlichkeiten bleiben, während der Zeit des Hofgangs (zusätzlich) eingeschlossen werden.

Die Gewährung der Öffnung der Hafträume nach § 12 Sächs-StVollzG (Aufschluss) und die damit verbundene Möglichkeit, eigene Angelegenheiten zu regeln oder auch Zeit mit anderen Gefangenen zu verbringen, steht im Ermessen der Justizvollzugsanstalt X. Bei der Entscheidung über Lage und Dauer der Aufschlusszeiten sind vollzugs- und arbeitsorganisatorische Aspekte zu berücksichtigen. Die Ermöglichung von 150 Minuten bzw. 75 Minuten Aufschluss verteilt über den Tag auf einer Station des Regelvollzugs begegnet keinen Bedenken.

Daneben wird den Gefangenen gemäß § 66 Absatz 2 Sächs-StVollzG mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien gewährt. Damit kommt die Justizvollzugsanstalt X ihrer Verpflichtung zur Gesundheitsfürsorge nach, die sich aus der systematischen Stellung der Regelung in Teil 11 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes ergibt, der die Gesundheitsfürsorge in den Anstalten regelt. Ziel ist es, den Gefangenen Bewegungsmöglichkeit im Freien einzuräumen, da dies regelmäßig zu positiven medizinischen Effekten führt, Entspannung bringt und beruhigend auf das vegetative Nervensystem wirkt. In vielen Fällen tritt eine Beruhigung der Psyche ein, was sich wiederum positiv auf das Verhalten der Gefangenen gegenüber Mitgefangenen auswirkt. Fällt der Aufenthalt im Freien aus oder musste er zeitlich eingeschränkt werden, ist er (im Freien) nachzugewähren.

Da der Gewährung von Aufschlusszeiten und dem Aufenthalt im Freien unterschiedliche Intentionen zugrunde liegen, kann die Nichtteilnahme am Aufenthalt im Freien nicht mit einem größeren Umfang an Aufschlusszeiten für einzelne Gefangene, die nicht am Aufenthalt im Freien teilnehmen, kompensiert werden.

Während der Zeiten des Aufenthalts im Freien kann eine Beaufsichtigung der im Haus verbliebenen Petenten und anderen Gefangenen durch Bedienstete nicht erfolgen, sodass ein Einschluss aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unumgänglich ist.

Um über die Aufschlusszeiten hinaus Zeit in Gemeinschaft mit anderen zu verbringen, haben die Petenten, die nicht am Hofgang teilnehmen, auch die Möglichkeit auf Antrag und bei vorhandenen Kapazitäten an den in der Justizvollzugsanstalt X angebotenen bereichsinternen und bereichsübergreifenden Sport- und Freizeitmaßnahmen oder den Veranstaltungen der Seelsorge teilzunehmen sowie dreimal pro Woche die Kochgruppenzeiten von jeweils einer Stunde zu nutzen. Diese Angebote werden zusätzlich zu den Aufschlusszeiten angeboten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

4.3.6 Beispielberichte aus dem Bereich Inneres

AUSLÄNDERANGELEGENHEIT / WOHNSITZAUFLAGE

Zu diesem Thema lagen 8 Einzelpetitionen vor, die zwar individuelle Lebenssachverhalte betrafen, sich im Grundsatz jedoch zu dem gleichen Anliegen äußerten. Deshalb erfolgte die Beschlussfassung zu allen 8 Petitionen mit gleichem Ergebnis.

Der Petent / die Petenten bitten um Prüfung der Entscheidung der Landesdirektion Sachsen (LDS) bezüglich des Antrages auf Streichung der Wohnsitzauflage im Erzgebirgskreis.

In dieser beispielhaft aufgeführten Petition reiste der Petent am 3. Januar 2016 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8. März 2016 stellte der Petent, vertreten durch das Jugendamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag. Mit Zuweisungsentscheidung der LDS, Zentrale Ausländerbehörde, vom 8. Januar 2017 wurde er dem Erzgebirgskreis zugewiesen.

Seit September 2019 war der Petent bei einer Firma in Zwickau angestellt.

Seit dem 1. Februar 2021 ist der Petent bei einer Firma in Meerane beschäftigt und hat nach seinen Angaben in Zwickau eine Wohnung genommen.

Am 27. Juni 2021 stellte der Petent aufgrund seines Anstellungsverhältnisses bei dem o. g. Arbeitgeber einen Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage, welcher zuständigkeitshalber an die LDS abgegeben wurde. Der Antrag wurde mit Bescheid der LDS vom 8. Dezember 2022 abgelehnt, weil

die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 4 Satz 5 Asylgesetz (AsylG) nicht vorlägen und die Zielkommune, der Landkreis Zwickau, der landesinternen Umverteilung des Petenten in ihren Zuständigkeitsbereich nicht zugestimmt habe.

Der Petent wird nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens geduldet. Als Nebenbestimmung wurde eine Wohnsitzauflage hinsichtlich des gemeldeten Wohnsitzes verfügt.

Die zuständige Ausländerbehörde hätte im Rahmen der Erteilung der Duldung auf die Möglichkeit der Streichung der Wohnsitzauflage hinweisen müssen. Der Ausländerbehörde war das Begehren des Petenten bekannt. Im Zeitpunkt der Duldung musste auch über die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung erneut entschieden werden, so dass auch dieser Umstand bekannt war.

In Anbetracht der gestiegenen Flüchtlingszahlen und dem damit einhergehenden Bedarf an Unterbringungsplätzen sollten die Kommunen dafür Sorge tragen, dass die Gewährswohnungen und Plätze in Gemeinschaftsunterkünften nicht für Personen vorgehalten werden müssen, die ihren Lebensunterhalt sichern und über eigenen Wohnraum verfügen.

Die Petition wird der Staatsregierung zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde überwiesen mit der Bitte um Beachtung der Rechtsauffassung des Petitionsausschusses.

ABSCHAFFUNG DER ZUSATZBEITRÄGE FÜR DEN BUß- UND BETTAG

Bei diesem Thema handelt es sich um ein regelmäßig wiederkehrendes Anliegen.

Die Petition zielt darauf ab, die Pflegeversicherungsbeiträge in Sachsen, die durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu tragen sind, auf die Höhe der anderen Bundesländer anzupassen und somit die finanzielle Belastung sächsischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen höheren Beitragsanteil abzuschaffen unter Beibehaltung des Buß- und Bettages als Feiertag. Aus Sicht des Petenten verstöße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass in Sachsen aufgrund des Buß- und Bettages höhere Pflegeversicherungsbeiträge (plus 0,5 % durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt werden müssen als in anderen Bundesländern. Er führt dazu an, dass in anderen Bundesländern in den letzten Jahren aufgrund der Einführung neuer gesetzlicher Feiertage durch die dortigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kein höherer Beitragsanteil geleistet werden müsse. Der Petent sieht hier eine Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung sächsischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beseitigt werden müsse, denn alle Feiertage seien Gedenktage, die nicht zusätzlich »bezahlt« werden müssten. Daher sei der Buß- und Bettag auch bei einer Reduzierung des Beitragsanteils beizubehalten.

Die Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung ist für versicherungspflichtig Beschäftigte bundesweit einheitlich in § 58 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt.

Demnach tragen die nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 12 SGB XI versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die Pflegeversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte. Mit Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung wurde geregelt, dass zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben. Nach § 58 Absatz 3 SGB XI tragen die versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, die Beiträge in Höhe von 1,0 % allein, wenn der Beschäftigungsort in einem Land liegt, in dem die am 31. Dezember 1993 bestehende Anzahl an Feiertagen nicht um einen stets auf einen Werktag fallenden Feiertag vermindert wurde.

Der Freistaat Sachsen hat die Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage, die zum Stichtag 31. Dezember 1993 bestanden, nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, reduziert. Der Landesgesetzgeber entschied sich dafür, den Buß- und Bettag als gesetzlichen Feiertag am letzten Mittwoch vor dem Totensonntag beizubehalten. Dadurch liegt der Arbeitnehmeranteil bei der Pflegeversicherung in Sachsen höher als im übrigen Bundesgebiet. Von dem ab 1. Juli 2023 zu zahlenden allgemeinen Beitragsatz zur Pflegeversicherung in Höhe von 3,4 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (plus 0,6 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlenden) entfallen in Sachsen 2,2 % auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (2,8 % bei kinderlosen Beitragszahlenden) sowie 1,2 % auf den Arbeitgeber. Die Beitragsmehrbelastung der in Sachsen Beschäftigten um 0,5 % der beitragspflichtigen Einnahmen (Bruttoarbeitsentgelt) resultiert unmittelbar aus § 58 Absatz 3 SGB XI, da kein Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, abgeschafft wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 1 BvR 190/00, 1 BvR 191/00, die Entscheidung des Freistaates Sachsen zur Beibehaltung der bisherigen Feiertagsregelungen und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Beschäftigten durch höhere Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nicht beanstandet. Dies verstößt weder gegen das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes (GG) noch wird durch die finanzielle Mehrbelastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hält die Entscheidung für gerechtfertigt, da den Beschäftigten im Freistaat Sachsen durch die Beibehaltung des Buß- und Bettages für einen Tag mehr das Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung verbleibt und insofern eine Kompensation erfolgt.

Der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts ist nichts hinzuzufügen. Um der Petition abzuwehren, müsste der Sächsische Landtag als Landesgesetzgeber in Sachsen entweder den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag abschaffen oder einen anderen Feiertag, der immer auf einen Werktag fällt. Dafür bedarf es – wie zur Einführung weiterer gesetzlicher Feiertage – einer Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen. Die Staatsregierung strebt derzeit weder eine Änderung des § 58 Absatz 2 und 3 SGB XI noch des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen an. Im Übrigen hat die Einführung (nach Datum festgelegter) gesetzlicher Feiertage in anderen Bundesländern keine Auswirkungen auf die in Sachsen bestehenden Regelungen.

Auch eine eventuelle Einführung neuer, nach Datum festgelegter Feiertage im Freistaat Sachsen würde sich nicht auf den durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil auswirken.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

INTERNETWACHE DER POLIZEI

Nachdem sich der Petent bereits an den Deutschen Bundestag gewendet hat, wendet er sich nun mit der Bitte an den Sächsischen Landtag, dass bei Anzeigenerstattung über die Onlinewache der sächsischen Polizei die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der elektronischen Einreichung von Beweismitteln auch die Paragraphen und das Motiv für Straftaten eingeben zu können.

Hintergrund seines Anliegens ist, dass er bereits ungefähr 100 Anzeigen bei der Polizei gemacht und nie Recht bekommen habe, weil er keine Beweise mit abgeben konnte.

Laut dem Staatsministerium des Innern wurde die seit 2009 durch die sächsische Polizei betriebene Onlinewache zum 4. Januar 2023 modernisiert. Das Ministerium führt weiterhin aus:

a) Elektronische Einreichung von Beweismitteln

Wie der Petent selbst feststellte, ist die elektronische Einreichung von Beweisen bei Anzeigenerstattung über die Onlinewache Sachsen durch Hochladen von Dateianhängen (vier Anhänge á fünf Megabyte) gewährleistet. Es können insbesondere Fotos, eingescannte Belege oder Dokumente als elektronische Anlagen der Onlineanzeige beigefügt werden.

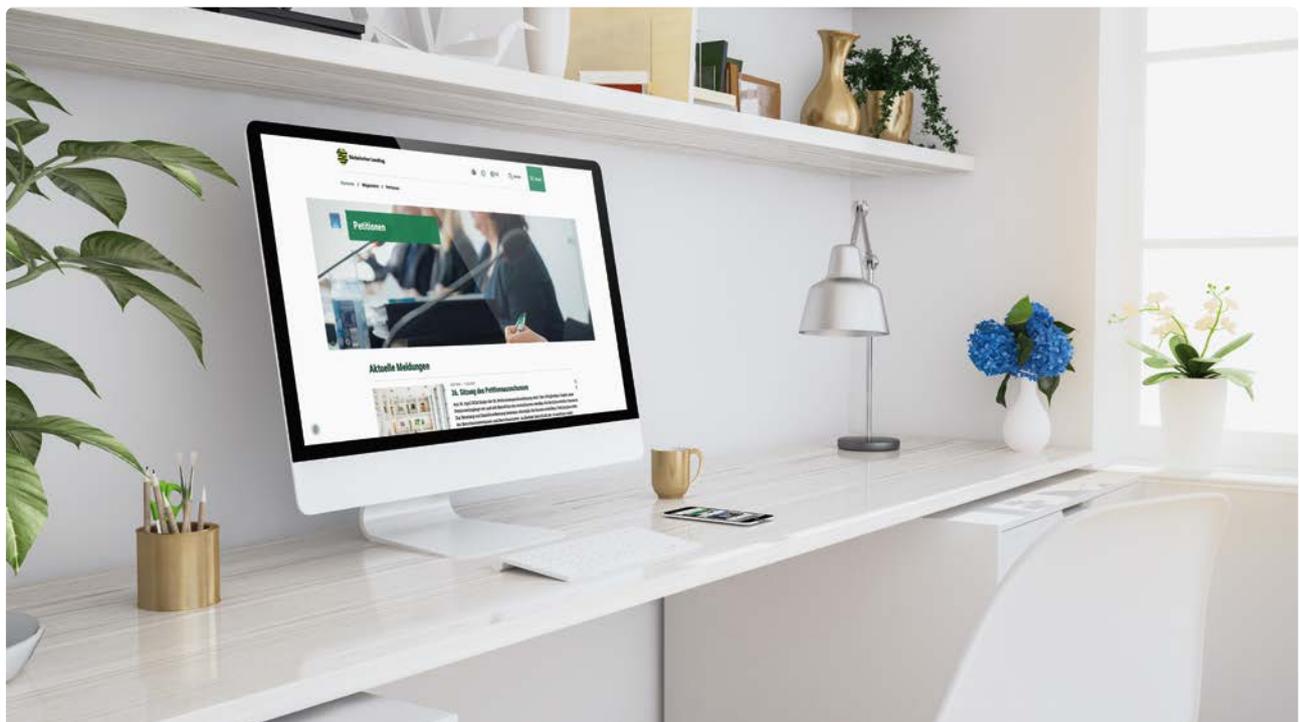
b) Eingabe von Paragraphen / Bezeichnung der Straftat

Paragraphen bzw. Bezeichnungen der beanzeigten Straftat können Bürgerinnen und Bürger bei der Sachverhaltsschilderung eingeben. Die Bezeichnung der Straftat ist bereits durch die anwenderfreundliche Gliederung in die verschiedenen Deliktsbereiche: »Diebstahl«, »Betrugsdelikte« oder »Sachbeschädigung« gegeben. Im Bereich »Andere Anzeige« ist die freitextliche Eingabe des Paragraphen mit dieser Frage: »Welche Straftat wollen Sie anzeigen?« integriert.

c) Eingabemöglichkeit des Motivs

Das Motiv können Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Onlineanzeigenerstattung bei der Sachverhaltsschilderung angeben.

Die Petition wird für erledigt erklärt.





4.3.7 Beispielberichte aus dem Bereich Regionalentwicklung

UNBEFRIEDIGENDE FÖRDERSTRUKTUR BEI DER STRUKTURWANDELFÖRDERUNG IN SACHSEN UND DER LAUSITZ

Der Petent begehrt die Abkehr von als zu undurchsichtig, bürokratisch, langwierig und kostspielig eingeschätzten Förderstrukturen in Sachsen bzw. der Lausitz sowie eine ausgewogenere Verteilung der Strukturwandelförderung. Dahingehend kritisiert er vor allem eine überproportionale Berücksichtigung größerer Städte, die vom Kohleausstieg weniger betroffen seien, als kleinere Gemeinden. Insbesondere solle das geplante Großforschungszentrum seinem Dafürhalten nach nicht in Görlitz, sondern vielmehr in Rietschen oder Boxberg angesiedelt werden. Als zentralen Zielansatz zur Überarbeitung der Förderstruktur formuliert der Petent die Idee einer Vereinheitlichung und Bündelung der Aufgaben in einer Agentur, unter Reduzierung des insgesamt erforderlichen Personals.

1. Förderstrukturen und Fördermittelgewichtung

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums stellt der Bund gemäß Kapitel 1 des »Investitionsgesetzes Kohleregionen« dem Freistaat Sachsen Finanzhilfen zur Verfügung. Diese dienen der Bewältigung des Strukturwandels sowie der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Verzichtes auf den Abbau und der Verstromung von Braunkohle. Dahingehend wurden im Freistaat Sachsen bezugnehmende Strukturen aufgesetzt.

So hat der Freistaat Sachsen, zusammen mit der Sächsischen Aufbaubank (SAB) die Sächsische Agentur für Strukturwandel (SAS) gegründet. Zu deren Aufgaben zählt die Durchführung

der jährlichen Verfahren zur Vorhabenauswahl, mit dem Ziel, jene dem Freistaat Sachsen vom Bund zum Zwecke der Strukturentwicklung in den sächsischen Braunkohleregionen bereitgestellten Bundesmittel durch einzelne Projekte zu untersetzen. Zudem soll sie den Initiatoren von Projekten in den beiden sächsischen Braunkohleregionen als Förderlotse dienen und bei der Entwicklung von Vorhaben bis zur Antrags- bzw. Umsetzungsreife begleiten.

In diesem Ansatz sieht die Landesregierung im Zusammenhang mit der Ausreichung der Finanzhilfen nach dem »Investitionsgesetz Kohleregionen« eine Entscheidungsfindung über die Mittelvergabe »von unten nach oben«. Ziel sei es, ein Förderverfahren unter Federführung der betroffenen Landkreise und der Stadt Leipzig, in enger Einbeziehung der Kommunen bzw. der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der staatlichen Stellen zu etablieren. Die Akzeptanz sowohl des Verfahrens als auch der Maßnahmen selbst erachtet die Staatsregierung für das Gelingen des Strukturwandelprozesses als bedeutsam. Insoweit trage das bestehende zweistufige Verfahren in seiner Veranlagung insbesondere dem Wunsch nach Partizipation und breiter Beteiligung vor Ort Rechnung.

In einem Beschluss vom Leitungsausschusses des Koordinierungsgremiums von Bund und Ländern am 6. Juli 2022 mit dem Titel »Sofort-Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung der Strukturmaßnahmen für die Kohleregionen« wurde dargelegt, dass die Akzeptanz der Strukturstärkungsmaßnahmen von den Beteiligten für wesentlich erachtet wird und insbesondere durch eine Gewährung der Partizipation vor Ort erreicht werden könne. Die Länder unterstützten dahingehend die Teilhalbe durch Einbeziehung der Vertreter jener Revierbegleitausschüsse in die Kommunikation über einzelne Projekte und Planungen. In Ansehung des genannten Beschlusses ist davon auszugehen, dass Bund und Länder auch zukünftig eine umfassende Partizipation für sinngebend erachten. Eine Reduzierung der Verfahrensbeteiligten würde diesem Ansinnen ggf. entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang sieht die Staatsregierung auch ein, vom Petenten als Beispiel für eine aufgebaute Doppelstruktur angeführtes Projekt des Landkreises Görlitz mit der Bezeichnung »Multiprojektmanagement Strukturwandel im Landkreis Görlitz«. Die dem Landkreis dafür zugewiesenen Fördermittel sind auf eine Beratung und Begleitung der Strukturwandelprojekte durch eine sogenannte »Task Force« abgestellt und unterlegen damit Aufgabenbereiche, die bereits von der SAS abgedeckt werden. Die »Task Force« gliedert sich in die drei thematischen Aufgabenbereiche Kommunalteam, Assistententeam sowie Innovationsteam und sieht einen zentralen Personalansatz von zehn Personen vor. Diesen Ansatz begrüßt die Landesregierung als Ausdruck einer zentralen Prozessbegleitung für alle Kommunen des Landkreises. Diesem Vorgehen sei gegenüber einer ansonsten für erforderlich erachteten personellen Aufstockung aller im Rahmen der Strukturentwicklung tätigen Kommunen der Vorzug zu geben.

Unbeschadet der Wertungen des oben ausgeführten Beschlusses und vereinzelter Projekte auf Seiten der Landesregierungen wird auch das Verfahren um die Strukturwandelförderung einen Bestandteil der im Jahre 2023 anstehenden Evaluierung bilden. Dabei kann die Staatsregierung jene gewichtende Inanspruchnahme der präferierten, auf eine allumfassende Partizipation ausgerichtete Entscheidungsfindung, nach Maßgabe der formulierten Zwecksetzungen des »Investitionsgesetzes Kohleregionen« neu bewerten. Die vom Petenten zusammengestellten Aspekte vermitteln in diesem Zusammenhang einen geschärften Blick auf den Mittelabverbrauch für das Verfahren und die Gewichtung der Förderanliegen.

Die Petition wird daher der Staatsregierung als Material überwiesen.

2. Standort des GFZ

Der Petent fordert, in Ansehung des Umstandes, dass vor allem in den kleineren Gemeinden im eigentlichen Kohlerevier deutlich mehr Arbeitsplätze verloren gehen und durch einen Aufbau in Görlitz gerade auch Menschen aus dem Lausitzer Revier abgezogen werden, eine Ansiedlung des für das Kohlerevier Lausitz vorgesehenen Großforschungszentrums in Rietzschen oder Boxberg.

Der Aufbau der Großforschungszentren (GFZ) im Lausitzer und im Mitteldeutschen Revier sind als Maßnahmen nach Kapitel 3 des »Investitionsgesetzes Kohleregionen« in der Zuständigkeit des Bundes. Dem Freistaat Sachsen steht damit eine Entscheidung über die Auswahl des Standortes des auf das Lausitzer Revier entfallenden Forschungszentrums (und seines Untergrundforschungslabors) nicht zu.

Die Petition wird daher, in Bezug auf eine Befassung mit dem Anliegen des Petenten hinsichtlich der Auswahl des GFZ-Standortes, an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

UMGANG MIT EIGENTÜMERN VON GARAGEN AUF KOMMUNALEN GRUNDSTÜCKEN

Der Petent begehrt, dass kommunale Bedienstete zur korrekten Anwendung des geltenden Rechts gegenüber Eigentümern von Garagen auf kommunalen Grundstücken angehalten werden. Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (VDGN), wendet sich gegen das Vorgehen verschiedener kommunaler Verwaltungen gegenüber Eigentümern von Garagen auf kommunalen Grundstücken. Einige Behörden würden gegenüber anfragenden Bürgern erklären, dass nach der Regelung zur Bestimmung der Grundsteuer die Gebäude und der dazugehörige Grund und Boden zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden und es somit kein Eigentum mehr an Gebäuden auf fremdem Grund und Boden gäbe. Die Nutzungsvereinbarungen für zu DDR-Zeiten als Gebäude auf fremdem Grund und Boden errichteten Garagen würden entgegen gesetzlicher Regelungen ohne ordnungsgemäße Kündigung und entschädigungslos durch Mietverträge ersetzt. Entschädigungsleistungen seien zum Teil konsequent abgelehnt worden.

Nach § 296 Absatz 1 ZGB war es in der DDR möglich, Grundstücke zur persönlichen, nicht zu Wohnzwecken dienenden Nutzung, etwa für die Errichtung von Garagen zu überlassen, wobei die Nutzer ein vom Grundstück getrenntes Gebäudeeigentum erwerben konnten. Entsprechend § 6 Absatz 1 Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) ist für die Nutzungsverhältnisse die grundsätzliche Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Miete und Pacht vorgesehen. Nach § 11 SchuldRAnpG bleibt jedoch das nach dem Recht der DDR begründete Eigentum an den Baulichkeiten solange bestehen, bis das Vertragsverhältnis über die Grundstücksnutzung beendet wird. Erst dann kann das Eigentum an der Baulichkeit, unter den Voraussetzungen des § 11 SchuldRAnpG auf den Grundstückseigentümer übergehen. Damit wird den Nutzern für die Laufzeit des Vertrages der realisierbare Wert der Baulichkeit gesichert. Anschließend sollen nach den Vorstellungen des Gesetzes BGB-konforme Zustände herbeigeführt werden.

Zum Schutz der Nutzer wurden die Nutzungsverhältnisse nach § 23 SchuldRAnpG nur eingeschränkt kündbar ausgestaltet. Die gestaffelten Kündigungsschutzfristen liefen am 3. Oktober 2015 aus. Entsprechend § 23 Absatz 4 SchuldRAnpG kann der Grundstückseigentümer seit dem 4. Oktober 2015 den Nutzungsvertrag nach den allgemeinen Vorschriften kündigen. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 SchuldRAnpG ist ein Grundstückseigentümer, wenn er eine wirksame Kündigung des Nutzungsverhältnisses erklärt, zur Entschädigung nach dem Zeitwert des Bauwerkes verpflichtet. Diese Maßgabe steht nach § 12 Absatz 2 Satz 2. Alternative SchuldRAnpG unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht bereits sieben Jahre auf den Ablauf des Zeitraums, in welchem das Nutzungsverhältnis nur eingeschränkt kündbar ist, verstrichen sind. Für Vertragsverhältnisse, die am 3. Oktober 2022 gekündigt wurden, sind nach dieser Maßgabe damit keine aus diesem Gesetz begründbaren Zeitwertersatzansprüche mehr denkbar.

Möglich erscheinen hingegen weiterhin Entschädigungsansprüche infolge von Verkehrswerterhöhung nach § 12 Absatz 3 SchuldRAnpG oder Ansprüche auf Wertersatz in Ansehung werterhöhender Maßnahmen nach § 12 Absatz 5 SchuldRAnpG.

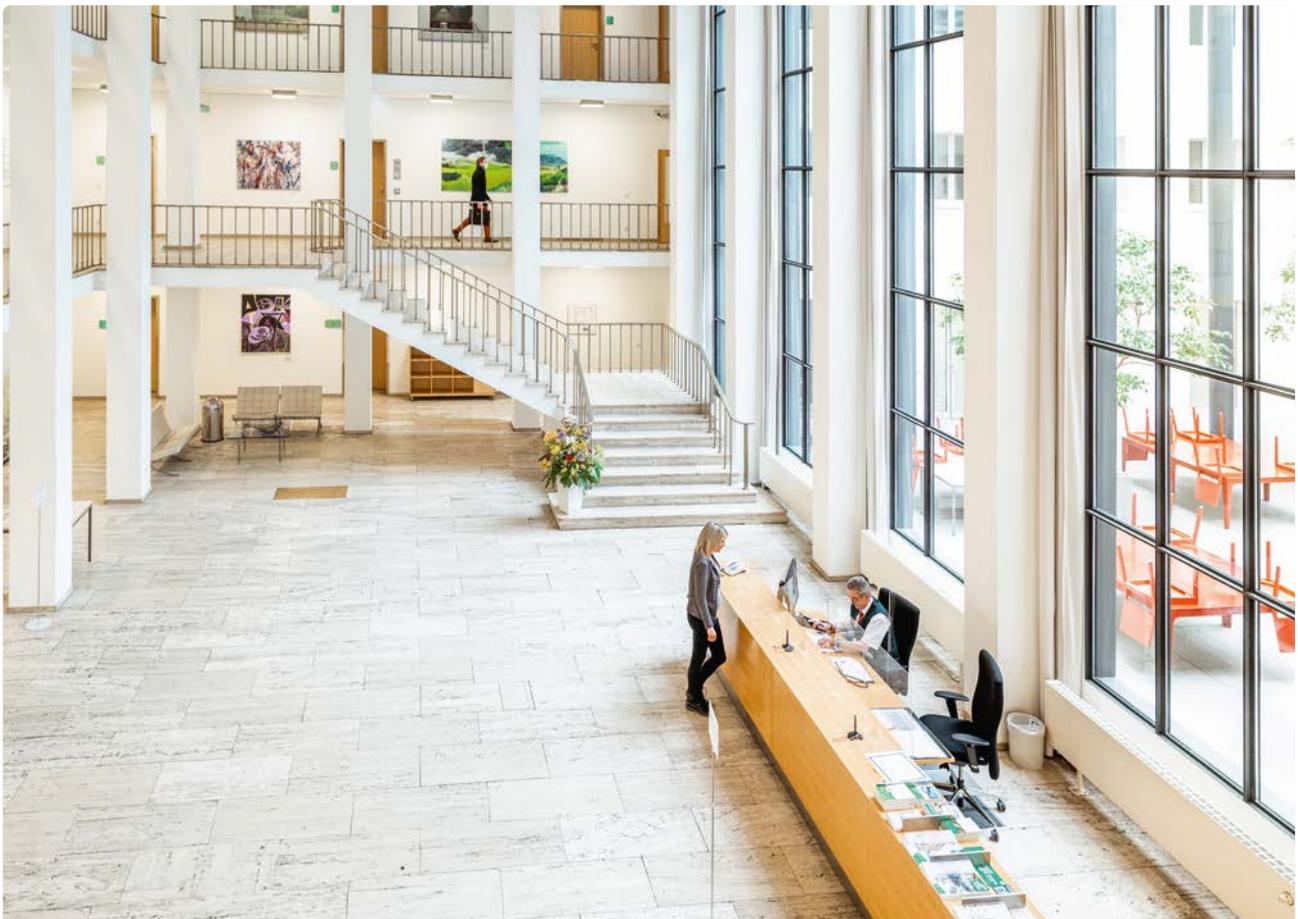
Durch die Grundsteuerreform wird keinesfalls in die Eigentumsverhältnisse bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden eingegriffen. Diese sind hingegen nach wie vor möglich und im Steuerrecht zu beachten. Im Gegensatz zur bislang geltenden steuerlichen Rechtslage, nach der für Grund und Boden sowie Gebäude zwei getrennte Einheitswerte ermittelt werden und die jeweiligen Eigentümer die zugeordnete Grundsteuer zahlen, wird künftig entsprechend § 244 Absatz 3 Nr. 2 i. V. m. § 262 Bewertungsgesetz ein Gesamtwert von Grund und Boden sowie Gebäude ermittelt, der dem Grundeigentümer zuzurechnen ist. Der Eigentümer zahlt dann die Grundsteuer insgesamt. Er kann die auf das Gebäude entfallende anteilige Grundsteuer dann jedoch, im nach § 20a SchuldRAnpG zulässigen Rahmen, auf die Nutzer und Nutzerinnen umlegen.

1. Das Staatsministerium des Innern wird aufgefordert, die Kommunen durch ein rechtsaufsichtliches Hinweisschreiben über die geltende Rechtslage zu informieren.
2. Die Petition wird den Landtagen von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie dem Abgeordnetenhaus von Berlin zugeleitet.

SPORTPLATZNEUBAU VS. WEITERNUTZUNG DER VORHANDENEN ANLAGEN

Die Petentin wendet sich gegen einen geplanten Sportplatzneubau für den Schul- und Vereinssport in ihrer Stadt. Sie vertritt die Auffassung, dass mit dem Neubau Fördermittel verschwendet würden, weil es am Stadtrand bereits einen Sportplatz für den Vereinssport gäbe. Bei der Weiternutzung des bisherigen Sportplatzes könnten Konflikte, die durch Lärmbelästigung an den Wochenenden und während der Ruhezeiten entstehen, vermieden werden. Im Interesse des Miteinanders mit den Einwohnern der Stadt, so die Petentin, wäre für ein solches Projekt eine Information der unmittelbar von dem Bau Betroffenen angezeigt, bevor Informationen an die Lokalpresse weitergeleitet würden.

Der Stadtrat der betroffenen Stadt hat am 6. Oktober 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 30. Oktober 2021 ortsüblich in der Heimatschau bekannt gemacht. Der Bebauungsplan verfolgt als Planungsziel den Neubau eines Sportplatzes für den Schul- und Vereinssport mit Errichtung eines Funktionsgebäudes für Umkleide- und Sanitäranlagen. Dadurch soll gleichzeitig der aktuelle Schulstandort weiterentwickelt und eine räumliche Nähe zwischen Sport und Schule erreicht werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.



Entsprechend der Vorgaben des § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen. Die öffentliche Auslegung des vom Stadtrat der Stadt in seiner Sitzung am 13. April 2022 gebilligten Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans fand in der Zeit vom 11. Mai 2022 bis 15. Juni 2022 statt. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange wurden frist- und formgemäß, auch durch Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet sowie über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen, über die Auslegung informiert.

Neben der Planzeichnung Teil A mit den textlichen Festsetzungen Teil B und der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors umfassten die Beteiligungunterlagen auch das schalltechnische Gutachten vom 20. Mai 2020. Zum Planentwurf hat das zuständige Landratsamt mit Schreiben vom 14. Juni 2022 Stellung genommen. Die Landesdirektion Sachsen als höhere Raumordnungsbehörde und der Regionale Planungsverband haben jeweils mit Schreiben vom 23. Mai 2022 und 9. Juni 2022 Stellung genommen und die Planung grundsätzlich begrüßt.

Der Vortrag der Petentin berührt die kommunale Planungshoheit der Stadt und damit das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Absatz 2 GG, Art. 84 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf). Die Entscheidung, ob und zu welchem Zeitpunkt in einer Gemeinde aus städtebaulichen Gründen ein Bebauungsplan aufgestellt, ergänzt oder abgeändert wird, ist Ausfluss der kommunalen Planungshoheit und wird eigenverantwortlich von der jeweiligen Gemeinde entschieden (§ 1 Absatz 3 BauGB).

Generell unterliegen Bebauungspläne einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Neben der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, müssen die Planungsabsichten auch der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Vorschriften dienen der vollständigen Ermittlung und Bewertung der von der Planung berührten Belange und geben insbesondere interessierten Bürgern die Möglichkeit, sich hinreichend über den Stand der Planungsarbeiten zu informieren und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen zur Planungsabsicht vorzubringen. Sind Anregungen und Bedenken vorgebracht, so müssen diese vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan durch den Gemeinderat oder Stadtrat unter- und gegeneinander gerecht abgewogen werden. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

Ausgehend von der obigen Sachverhaltsdarstellung obliegt es nunmehr der Stadt auf Grundlage der im Laufe des Aufstellungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen darüber zu befinden, ob und mit welchen planerischen Festsetzungen sie das vorgenannte Bauleitplanverfahren fortsetzen will. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht aus Sicht der Landesdirektion keine Möglichkeit, aufsichtsbehördlich Einfluss auf den kommunalen Planungs- und Abwägungsprozess zu nehmen, in welchem auch etwaige von der Petentin vorgebrachte Einwendungen und Darlegungen – soweit sie diese auch fristgemäß gegenüber der Stadt vorgebracht hat – zu würdigen sein werden. Die Ergebnisse der Abwägung durch die Stadt bleiben demzufolge zunächst abzuwarten.

Sowohl zu dem Projekt selbst als auch zu einem etwaigen Förderverfahren ist dem sachlich für den Bereich Sport zuständige Sächsische Staatsministerium des Innern bislang nichts bekannt. Vor diesem Hintergrund ist die Befürchtung der Verschwendung von Fördermitteln nicht nachvollziehbar.

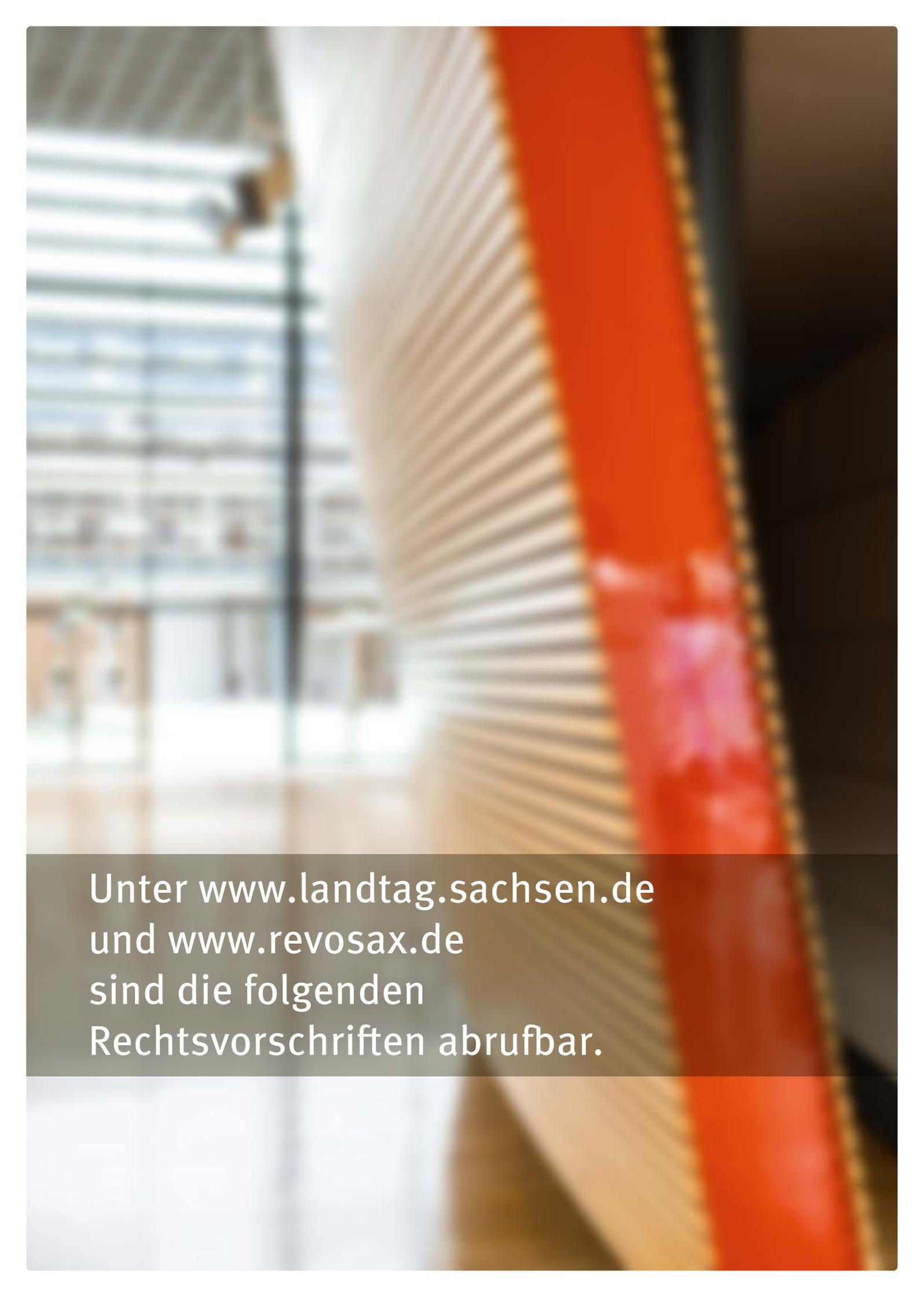
Auch das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat im Zusammenhang mit der Petition mitgeteilt, dass ihm ein Antrag der Stadt auf Förderung eines Sportplatzes beziehungsweise Informationen zu etwaigen Planungen nicht vorliegen.

Es weist zudem darauf hin, dass nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Schulgesetz – SchulG) die Gemeinden, so auch die Stadt die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als weisungsfreie Pflichtaufgaben verwalten. Gemäß § 23 Absatz 2 SchulG errichten die Schulträger die Schulgebäude und Schulräume, stattdessen diese mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln aus und stellen die sonstigen erforderlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel auch Schulsportanlagen, zur Verfügung. Insoweit entscheidet die Stadt eigenverantwortlich über den Bau eines geplanten Sportplatzes und deren Nutzung.

Der Petentin ist daher im Ergebnis anzuraten, das weitere Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan weiter zu beobachten und die Mitteilung über die Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Bedenken durch das zuständige Gremium in der Stadt abzuwarten.

Weitere Erkenntnisse zum derzeitigen Verfahrensstand liegen weder dem zuständigen Landratsamt noch der Landesdirektion Sachsen vor.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der zuständigen Stadt zur Kenntnis übersandt.



Unter www.landtag.sachsen.de
und www.revosax.de
sind die folgenden
Rechtsvorschriften abrufbar.

5

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

- (1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.



§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.
- (2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.
- (2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.
- (4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.
- (5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

- (1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
- (2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

- (1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.
- (2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.
- (3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

- (1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- (2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.
- (3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.
- (4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:
1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
 2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
 3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

- (2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden 5 % der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Erneute Beratung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat.

§ 65 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten sind auch Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Informationen, Mitteilungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sowie privatrechtliche Angelegenheiten sind keine Petitionen.

Soweit geboten, werden sie vom Referat Petitionsdienst durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder – nach erteilter Einwilligung des Betroffenen – durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie vom Referat Petitionsdienst abgelegt.

Anliegen, für deren Behandlung der Freistaat Sachsen nicht zuständig ist, werden vom Referat Petitionsdienst an die zuständige Institution (Bundestag, anderer Landtag, Europäisches Parlament) weitergeleitet.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen, wenn die Petition eine Bitte an den Landtag betrifft (§ 60 Abs. 2 GO).

Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass der Präsident die Staatsregierung ersucht, Maßnahmen nicht zu vollziehen, bis das Petitionsverfahren beendet ist. Kommt die Staatsregierung dem Ersuchen nach, ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten abschließend vom Ausschuss zu bearbeiten (§ 60 Abs. 3 GO). Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter <http://www.landtag.sachsen.de> informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespresskonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist.
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten.
3. sie Sinnwidriges bzw. Unverständliches zum Gegenstand haben.
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht.
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist.
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen.

7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.
8. sie ein Auskunftsersuchen beinhalten.
9. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen.
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates sowie die Durchführung von Ortsterminen § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung, des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Sächsischen Rechnungshofes, Sächsischen Verfassungsgerichtshofes bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Referat Petitionsdienst in Bericht vor, wird dieser dem / den anderen Berichterstatter / n mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern nicht bis zum Redaktionsschluss der nächsten Petitionsausschusssitzung ein eigener Bericht abgegeben wird.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss kann dieser von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, der Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb grundsätzlich nicht öffentlich. Sofern der Ortstermin öffentlich durchgeführt werden soll, ist dies vom Ausschuss zu beschließen. Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der Mitglieder des Landtags richtet sich nach §§ 34, 61 Abs. 2 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bedeuten im Allgemeinen:

Abhilfe

Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

teilweise Abhilfe

Der Petition wird teilweise abgeholfen, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

Erledigt

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);

Berücksichtigung

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

Erwägung

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

Veranlassung bestimmter Maßnahmen

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

Material

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

Zuleiten an eine andere Volksvertretung

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird eine Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.



Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz bzw. andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 11 Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags von der Landtagsverwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen sind insbesondere Aktenteile und sonstige Datenträger,

die die Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,

die den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen oder

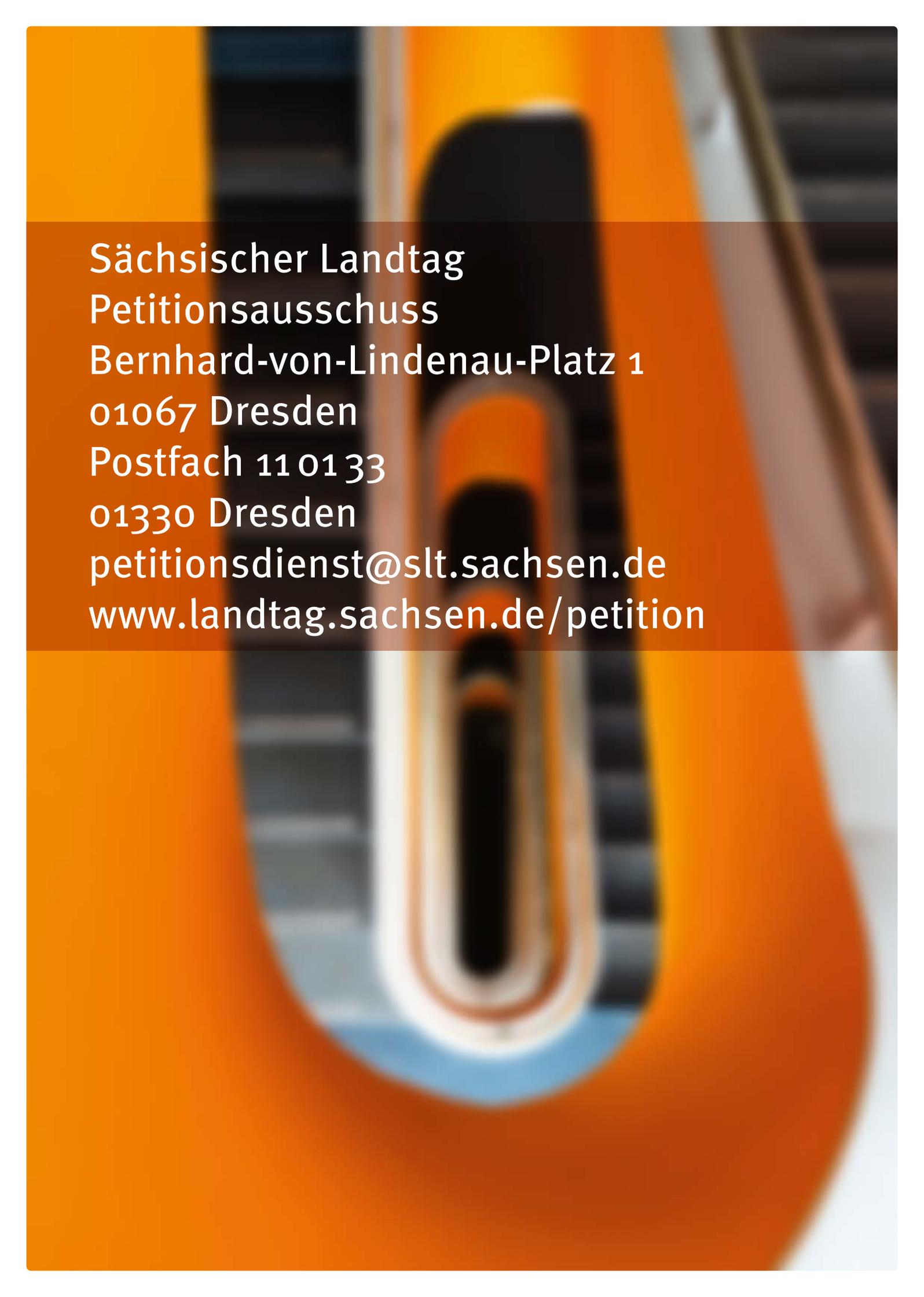
wenn überwiegende schutzwürdige Daten von Dritten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung dem entgegenstehen.

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. die Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses an den Landtag

Über die Beratungen des Petitionsausschusses wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.



Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 11 01 33
01330 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6 ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@landtag-bw.de
www.landtag-bw.de

Bürgerbeauftragte des Landes
Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@buengerbeauftragte.bwl.de
www.buengerbeauftragte-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Zentralstelle für Petitionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
petitionen@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin
verwaltung@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.petition.landtag.brandenburg.de

Bremen

Haus der Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Am Markt 20, 28195 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 Petitionsausschuss
 Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
 Landes Mecklenburg-Vorpommern
 Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
post@buergerbeauftragter-mv.de
www.buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
 Petitionsausschuss
 Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
 Petitionsausschuss
 Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Die Bürgerbeauftragte des
 Landes Rheinland-Pfalz und die
 Beauftragte für die Landespolizei
 Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de
www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
 Ausschuss für Eingaben
 Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Bernhard-von-Lindenu-Platz 1, 01067 Dresden
petition@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
 Petitionsausschuss
 Domplatz 6 – 9, 39104 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
 Petitionsausschuss
 Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für
 soziale Angelegenheiten
 des Landes Schleswig-Holstein
 Karolinenweg 1, 24105 Kiel
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
 Petitionsausschuss
 Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
www.thueringer-landtag.de

Der Bürgerbeauftragte
 des Freistaats Thüringen
 Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de
www.buergerbeauftragter-thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the
 European Parliament
 Rue Wiertz 60, Belgien – 1047 Brussels
president@ep.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1 avenue du Président Robert Schuman
 CS 30403
 Frankreich – 67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2. Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum

IHRE PERSÖNLICHEN DATEN

Herr Frau ohne Anrede

Name

Vorname

Titel

ANSCHRIFT

Ort

PLZ

Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail



Sächsischer Landtag

6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2023

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	SMWA u. a. Wirtschaftspolitik, Strukturentwicklung, IHK, Gewerbe, Handel, Verkehrswesen, ÖPNV, Bergbau, Digitale Infrastruktur
AG 2	SMJusDEG u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Gnadengesuche, SED-Unrecht, Demokratie, Grundbuchwesen, Gesetzentwürfe SLT u. a. Abgeordnetenrecht
AG 3	SMEKUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, Gewässerschutz, Klimaschutz, Klimawandel, Biotop- und Artenschutz, Fischerei, Energiewirtschaft
AG 4	SMK u. a. Angelegenheiten der Kirchen, Kindertageseinrichtungen, Schulische Bildung, Schuljugendarbeit, Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe
AG 5	SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, allgemeine Finanzpolitik, öffentliche Finanzwirtschaft, Förderpolitik, Abgabewesen, Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen, Staatshochbau
AG 6	SMS u. a. Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Familienpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Ehrenamt, Wohlfahrtspflege, Behindertenrecht, Seniorenpolitik, Gesundheitswesen, Deutsche Rentenversicherung, AOK Plus, Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Asylbewerberleistungsgesetz
AG 7	SMWK – Wissenschaft u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, Berufsakademie Sachsen, angewandte Forschung, wissenschaftliche Bibliotheken SMWK – Kultur und Tourismus u. a. öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturförderung, Angelegenheiten der Sorben, Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Tourismus
AG 8	SMI u. a. allgemeines Beamtenrecht, Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung, Kommunalverfassungsrecht, Kommunales Wirtschaftsrecht, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Datenschutz, Angelegenheiten und Recht der Ausländer, Verfassungsschutz, Stiftungsrecht
AG 9	SK u. a. grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung, Rundfunkwesen, Medien, Staatskirchenrecht
AG 10	SMR u. a. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Landesentwicklung, Landes- und Regionalplanung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Entwicklung des ländlichen Raumes, Zukunftsinitiative simul+

SLT – Sächsischer Landtag, SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMJusDEG – Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung | SMEKUL – Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft | SMK – Staatsministerium für Kultus | SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMS – Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus | SMI – Staatsministerium des Innern | SK – Staatskanzlei | SMR – Staatsministerium für Regionalentwicklung

6.4 Massenpetitionen im Jahr 2023

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/02079/6	Paracelsus-Klinik / Neurologie	85

6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2023

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/02103/5	Energiepreispauschale	1
07/02187/4	Änderung des § 26 Sächsisches Schulgesetz	2
07/02297/3	Gewässer Bad Luppä- Wasserentnahme	1
07/02370/4	Bildungsfreiheit statt Schulpflicht	34

6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2023

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
07/02089/6	Paracelsus-Klinik / Neurologie	49 000
07/02121/1	Anbindung Wohngebiet in Arnsdorf	216
07/02146/1	Bebauungsplan Kirchenland See	13
07/02175/6	Erhalt des Krankenhauses Ebersbach	9 420
07/02189/6	Coronapolitik aufarbeiten – jetzt	2 650
07/02191/8	Inbetriebnahme einer Flüchtlingsgemeinschaftsunterkunft	722
07/02192/6	Arbeitsweise eines Jugendamtes	3
07/02264/10	Prüfung von Förderung von Gewerbe- und Industriestätten	10
07/02280/3	Trinkwasserversorgung Hermsdorf / Seyde	473
07/02345/1	Schaffung eines Fußgängerüberwegs in Rothenburg	97
07/02346/1	Schaffung eines Fußgängerüberwegs vor dem Kloster Marienstern	69
07/02405/1	Nächtliches Fahrverbot für LKW	50
07/02450/3	Kahlschlag in Lichtenwalde stoppen	1 250
07/02476/8	24 h Polizeiwache in Roßwein	41
07/02602/3	Schaffung Naturpark Sächsische Schweiz	8 502
07/02630/4	Situation an den Oberschulen im Freistaat Sachsen	504

6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2023

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 06/2023	Petitionen je 100 000 Einwohner
RG Kreisfreie Städte (gesamt)		224	51,61	-	-
11	Chemnitz	17	3,92	249 461	6,8
12	Dresden	31	7,14	563 961	5,5
13	Leipzig	176	40,55	616 965	28,5
Landkreise (gesamt)		144	33,18	-	-
21	Erzgebirgskreis	7	1,61	327 739	2,1
22	Mittelsachsen	13	3,00	300 483	4,3
23	Vogtlandkreis	18	4,15	222 348	8,1
24	Zwickau	11	2,53	310 819	3,5
25	Bautzen	21	4,84	297 401	7,1
26	Görlitz	13	3,00	249 257	5,2
27	Meißen	14	3,23	241 217	5,8
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	20	4,61	246 112	8,1
29	Leipzig	14	3,23	261 119	5,4
30	Nordsachsen	13	3,00	199 913	6,5

Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Gebietsstand: 01.01.2023 | Bevölkerung Sachsen: 30.06.2023

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		65	14,98
41	Schleswig-Holstein	0	0,00
42	Hamburg	2	0,46
43	Niedersachsen	2	0,46
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	4	0,92
46	Hessen	3	0,69
47	Rheinland-Pfalz	2	0,46
48	Baden-Württemberg	4	0,92
49	Bayern	5	1,15
50	Saarland	1	0,23
51	Berlin	6	1,38
52	Brandenburg	15	3,46
53	Mecklenburg-Vorpommern	2	0,46
54	Sachsen-Anhalt	10	2,30
55	Thüringen	9	2,07
60	Ausland	1	0,23
Gesamt		434	100,00

PETITIONSRECHT

PETITIONSAUSSCHUSS

REFERAT
PETITIONSDIENSTPETITIONEN
IM JAHR 2022RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DES PETITIONSRECHTS

ANHANG

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2023

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen	Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	13	nicht abgeholfen	278
teilweise abgeholfen	26	Weiterleitung an andere Stellen	36
erledigt	54	Deutscher Bundestag	14
Überweisung an die Staatsregierung	35	andere Landtage	4
als Material	21	Gemeindevertretungen	18
zur Berücksichtigung	3	Rücknahmen	1
zur Erwägung	1	freier Beschluss	13
zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen	10		

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2023

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	80	18,2
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	90	20,5
Staatsministerium des Innern (SMI)	83	18,9
Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG)	33	7,5
Staatsministerium für Kultus (SMK)	22	5,0
Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	33	7,5
Sächsische Staatskanzlei (SK)	21	4,8
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	26	5,9
Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	23	5,2
Staatsministerium für Wissenschaft, Kunst und Tourismus (SMWKT)	3	0,7
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	5	1,1
Sächsischer Landtag (SLT)	3	0,7
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	16	3,6
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDB)	1	0,2
Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (LABE)	0	0,0
Gesamtzahl der Stellungnahmen	439	100,0

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2023

Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMR	07/02004/10	Stopp des Baues des neuen Naturkundemuseums in Leipzig Grünau
SMWA	07/00450/1	Bergrecht-Lugteichgebiet

Durchführung von Ortsterminen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMF	07/01957/5	Absage von »Christmas Garden« 2022 im Schlosspark Pillnitz
SMR	07/01846/10	Handeln eines Baulastträgers Klingenthal
	07/02049/1	Keine Industrie am Barockgarten Großsedlitz
SMS	07/02175/6	Erhalt des Krankenhauses Ebersbach
	07/02189/6	Coronapolitik aufarbeiten – jetzt
SMWA	07/01851/1	Kiesabbau – Ottendorf-Okrilla
	07/02042/1	ÖPNV-Klima- und Verkehrswende
	07/02179/1	Straßenverkehr / Lärmschutz Zwönitz
	07/02217/10	Nutzungsrecht einer Straße
SMWKT	07/01410/7	Die Kunstsammlung in Dresden soll den Kunstwerken deren frühere Namen / Bezeichnungen zurückgeben

Anhörung von Sachverständigen und anderen Personen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMEKUL	07/01939/3	Immissionsschutz – Schweinemastanlage

Herausgeber:

Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen
Petitionsausschuss
Vorsitzende Simone Lang
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
www.landtag.sachsen.de

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 110133, 01330 Dresden
Tel. 0351 493-50, Fax 0351 493-5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

V.i.S.d.P.:

Petitionsdienst, Stefanie Hischer,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Redaktion:

Ulrike Zink,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Fotos:

St. Floss (S. 18)
O. Killig (S. 4, 25, 26, 28, 31, 40, 47, 59, 68)
J. Männel (S. 24)
T. Schlorke (Titel, Rückseite, S. 20, 22, 30,
32–34, 41, 49, 54, 62, 70, 72, 74, 80, 82)
Petitionsdienst (S. 29, 36)
Sächsischer Landtag (Porträts Vorworte und Fraktionen)
Envato (Bildmontage S. 67)
Gestaltung, Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design
Druck: Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte
abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum
Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche
Weitergabe – unzulässig.

Das im Petitionsbericht primär genutzte generische Maskulinum

meint stets alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht.
Die platzsparende Schreibweise dient nur der besseren Lesbarkeit.



»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

www.landtag.sachsen.de/petition



Sächsischer Landtag